

Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1993)

Artikel: Zwei ungleiche getrennte Brüder - Appenzell Ausserrhoden und
Appenzell Innerrhoden

Autor: Bischofberger, Ivo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei ungleiche getrennte Brüder - Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden

Ivo Bischofberger

"Einleuchtend...!" wird sich manche Leserin und mancher Leser bei der Durchsicht dieser Thesenformulierung denken. Einleuchtend sicher mit Blick auf Bodenfläche, Industrie oder Einwohnerzahl. - Doch warum Brüder? Warum ungleiche, getrennte Brüder? Mögliche Antworten auf diese und andere Fragenkomplexe über die beiden, heute politisch völlig autonomen Halbstände zu geben stellt sich als Ziel dieses Aufsatzes. Jedoch wird es im Rahmen dieser Arbeit unmöglich sein, die Gründe der Landteilung von 1597 und deren Folgen wissenschaftlich detailliert abhandeln zu können.

1. Einleitung

Die eigene Geschichte zu kennen ist für jedes Volk, für jeden Kanton und jede Gemeinde von weitreichender Bedeutung. Die Gegenwart fusst auf den Schultern der Vergangenheit. Und letztere aufzuhellen macht sich die Geschichtsforschung zur Aufgabe.

Betrachten wir die Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Ganzes, so finden wir nur wenige, die so komplizierte Grenzen haben wie die Halbkantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden. Speziell bei Innerrhoden treten zur geschlossenen Kernregion des Inneren Landes vier oder fünf Exklaven: Zwei unverbundene Teile des Bezirks Obereggen verzahnen sich in die ausserrhodische Gemeinde Reute. Daneben liegen die beiden Frauenklöster Grimmenstein und Wonnenstein mitten in ausserrhodischem Gebiet. Wonnenstein, über dem Tobel des Rotbaches, der in der Nähe von Gmünden unterhalb Teufen in die Sitter fliesst, liegt im Gemeindegebiet von Teufen. Grimmenstein befindet sich im unteren Teil des Forstes am Äschbach beim heutigen Kurort Walzenhausen, eingeschlossen (Enklave) in dessen Gemeindegebiet. Eine spezielle Behandlung erfuhr die territoriale Zuteilung der Schlachtkapelle am Stoss.

Ausgehend vom heutigen Status quo basieren meine Ausführungen auf einer doppelten Fragestellung: Erstens suchte ich nach den bestimmenden Faktoren und Momenten, die eine solch sonderbare geopolitische Struktur bewirkten, und zweitens interessierte mich der Weg, die Art und Weise, wie ein solch eigenartiges Gefüge von ineinandergreifenden Kantonsgebieten hatte entstehen können. Speziell im zweiten Teil der Fragestellung ist es mir ein Anliegen, den langen und teilweise steinigen Weg von 1597 bis 1870 aufzuzeigen, welchen die Bestrebungen nach einer endgültigen Territoriausscheidung des konfessionell gespaltenen Kantons Appenzell durchlaufen mussten.

Als die Reformation im 16. Jahrhundert auch über die appenzellischen Berge hereingebrochen war, wurde im Jahre 1524 an einer Landsgemeinde der ursprünglichen zwölf Rhoden der Grundsatz aufgestellt, es solle in jeder Kirchhöri über den Glauben abgestimmt werden. Die Minderheit habe sich dann der Mehrheit zu fügen oder aber zu weichen. Aus diesen und ähnlichen Entscheidungen entwickelten sich vorerst friedlichere Verhältnisse. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ergriff die Reaktion gegen die Reformation auch den Kanton Appenzell. In der Folge verfügte ein eidgenössischer Schiedsspruch am 8. September 1597 die Landteilung.

Charakterisiert durch eines der bedeutendsten, aber auch folgenschwersten Ereignisse der Geschichte, die Reformation, hatte sich das Appenzellerland in zwei Gebiete aufgespalten. Der religiösen Trennung folgte die staatliche. Für das Land Appenzell bedeutete die Landteilung das Ende der gemeinsamen Geschichte.

War die Teilung doch erstaunlich reibungslos verlaufen, so führten verschiedene Bestimmungen des Landteilungsbriefes in den folgenden drei Jahrhunderten immer wieder zu Anständen. Es waren dies vier Problembereiche, die einerseits bereits in der Teilungsakte als Provisorium empfunden worden waren, andererseits erst nach 1597 Relevanz erhielten:

- Die eigentümliche Regelung in den konfessionell gemischten Gebieten von Oberegg und Stechlenegg.
- Der Anteil der Gemeinde Gais an der Mendli und die Handhabung der sogenannten exemten Güter.
- Die Rechts- und Territorialverhältnisse der rheintalischen und gemeinsamen Waldungen.
- Die Rechts- und Territorialverhältnisse der Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein.

Für die damalige Situation des Landes war die Trennung eine gute und einigermaßen gerechte Lösung. Frieden und Ruhe konnten im geteilten Staatswesen zunächst wieder gewährleistet werden. Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts hatten auch die Bestimmungen der Landteilungsakte grösstenteils ihre Bedeutung verloren. Die "Helvetische Konstitution" bestimmte, dass das ganze Land Appenzell dem neugebildeten Kanton Säntis integriert wurde.

Nach dem Landteilungsbrief vom Jahre 1597 und einem Konferenzbeschluss von 1667 war Innerrhoden dem katholischen und Ausserrhoden dem reformierten Appenzell zugewiesen. Diese Beschränkungen erfuhren mit Inkrafttreten der Mediationsakte zum zweiten Male innerhalb weniger Jahre eine Veränderung. Der Artikel 4 garantierte jedem Schweizerbürger das Recht, sich in einem andern Kanton niederzulassen und daselbst sein Gewerbe zu treiben.

Mit dem Ende der Mediation setzte in den Jahren bis 1848, parallel zu den Appenzellischen Verfassungswirren, erneut eine Periode intensiver Verhandlungen und Grenzberreinigungskonferenzen ein.

Die Phase zur endgültigen Bereinigung der vier Grenzproblembereiche leitete die am 12. September 1848 in Kraft tretende Bundesverfassung ein. Es scheint evident, dass auf die Konfessionalität sich beziehende, in den alten Verträgen aufgestellte Schranken des Güterwechsels und der freien Niederlassung vor dem Rechte der Bundesverfassung dahinfallen mussten. Diese neu formulierten Verfassungsbestimmungen bildeten für Ausserrhoden die berechnigte Basis, eine endgültige Beilegung der leidigen Grenzstände anzustreben. Während 15 Jahren zäher Verhandlungen konnte 1870 unter aktiver Mitwirkung der eidgenössischen Kommissäre Fels und Aepli ein Vergleichsentwurf von National- und Ständerat gutgeheissen und verabschiedet werden. Es mag wohl wenig sinnvoll scheinen, die Lösung der Appenzellischen Grenzstreitigkeiten als "gerecht" oder "ungerecht" für diese oder jene Seite apostrophieren zu wollen. Es gilt vielmehr, sich der Problemkreise zu vergewissern und den Weg zur endgültigen Lösung im 19. Jahrhundert zu verfolgen.

2. Das ungeteilte Land

Wie ein Dach vom Säntismassiv nordwärts, zum Teil bis zur Talsohle des Rheintales, erstreckt sich das Land Appenzell. Seine Gewässer führen zwischen den Hügelketten durch tiefe Tobel dem Rhein und dem Bodensee zu.

Die beiden Halbstände des appenzellischen Staatswesens sitzen mitten im Kanton St. Gallen, "ähnlich einem Kuhfladen in einer Wiese oder wie ein Fünfliber in einem Kuhfladen", je nachdem, welchen Standpunkt man in Anlehnung an einen bekannten Appenzellerwitz einnehmen will.

2.1 Besiedlung und Lage

Relativ spät tritt der grösste Teil des jetzigen Appenzellerlandes ins volle Licht der Geschichte. In die Zeit, welche hinter der Einwanderung des deutschen Volksstammes der Alemannen liegt, weisen nur einzelne Namen zurück. Das ganze Land, vom Bodensee bis zu den Höhen des Alpsteins, war im Frühmittelalter im Arboner Forst inbegriffen. Dieser bedeckte das Hügelland zwischen St. Gallen und dem Hochgebirge und fiel wie "Wall und Mauer einer Burg" gegen das Rheintal ab.

Dass das Appenzellerland urbar gemacht worden war, ist den Äbten des Klosters St. Gallen und den von ihnen gerufenen Siedlern zu verdanken. Der Siedlungsausbau zog sich über Jahrhunderte hin. Während das ganze Hinterland zum Teil schon vor der Gründung des Klosters durch alemannische Bauern und fränkische Militärsiedler besetzt

wurde, ist die Urbarmachung des Talkessels von Appenzell "auf eine bewusste, planmässige Kolonisation durch die Äbte von St. Gallen" zurückzuführen. Das Appenzellische Vorderland, so zum Beispiel das Gebiet der Exklave Obereggen, wurde erst gegen 1300 besiedelt.

2.2 Äbtische Herrschaft

So stand im ganzen jetzigen Kanton Appenzell, mit Ausnahme weniger, vorzüglich an den Grenzen gelegener Gegenden, die Grundherrschaft dem Kloster St. Gallen zu. Dieses liess seine Rechte durch Ammänner verwalten.

Die Vogtei über dieses Stift und seine Besitzungen gehörten von alter Zeit her dem Reiche. Im 14. Jahrhundert wurde dem Kloster auch die Blutgerichtsbarkeit über die appenzellischen Dörfer übertragen. Als dann um die Jahrhundertwende der zielbewusste Abt Kuno von Stoffelen seine Herrschaftsrechte intensiver ausnützen wollte, verbanden sich die Appenzeller zu gemeinsamer Abwehr mit dem Schwäbischen Städtebund, der Stadt und der Landschaft St. Gallen.

Am 15. Mai 1403 besiegten die mit Schwyz verbündeten Appenzeller bei Vögelinsegg das Heer der Bodenseestädte. In der Folge schwenkte die Stadt St. Gallen - sie hatte sich vor Vögelinsegg dem Schiedsspruch der Bodenseestädte gebeugt - wieder ins Lager der Appenzeller. Gemeinsam wehrten Städter und Bauern den Angriff der österreichischen Strafexpedition am 17. Juni 1405 am Hauptlisberg und am Stoss siegreich ab.

Diese Waffenerfolge führten rasch zur Aufrichtung einer östlichen Eidgenossenschaft im "Bund ob dem See" (1405 - 1408) und zu einer ungestümen kriegerischen Expansion. Dieses Bündnis brach aber wieder auseinander, als ihre Truppen vor Bregenz 1408 geschlagen wurden. Für das Land führten die Auseinandersetzungen der Appenzellerkriege durch den Anschluss von Herisau zum Umfange der heutigen Halbkantone.

2.3 XIII. Ort der Eidgenossenschaft

Nunmehr traten die Eidgenössischen Orte auf den Plan. Allen voran hatte Zürich immer wieder auf den Frieden hingewirkt. Am 24. November 1411 nahmen die sieben Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus "das Land Appenzell in ihr Burg- und Landrecht" auf.

Anfänglich hielten sich die Appenzeller strikte an die im Bundesbrief von 1411 auferlegte Neutralität, so auch in der innereidgenössischen Auseinandersetzung des Alten Zürichkrieges.

Die Eidgenossen erneuerten am 15. November 1452 das Landrecht mit dem zugewandten Ort. Appenzell brachte dies aber nur unwesentliche Verbesserungen. Im Anschluss an den Schwabenkrieg (1500) wurden die Appenzeller in den Kreis der im Rheintal re-

gierenden acht Orte aufgenommen, und 1501 erwarben dieselben Sitz und Stimme an der Tagsatzung. Nach einigen vergeblichen Anläufen wurde Appenzell nach zwölf Jahren "als ein ander ort unser eydgenoschafft", als XIII. und letzter Ort der Alten Eidgenossenschaft aufgenommen.

So hatte sich das Land Appenzell im Laufe eines Jahrhunderts aus dem "Zustand der Hörigkeit zu einem freien Gemeinwesen" emporgeschwungen, als gleichberechtigtes Mitglied im Bund der Eidgenossen.

3. Reformation und Landteilung

Wenn wir das 15. Jahrhundert, wie Rainald Fischer, als "Ausweitung des Landes Appenzell von der ursprünglichen Talschaft auf alle im Aufstand gegen den Abt verbündeten Ämter" ansehen, so brachte das folgende Jahrhundert die "Trennung des Landes in zwei konfessionell gesonderte Halbstände".

3.1 Alt- und Neugläubige

Als Folge der Reformation zerfiel der Kanton Appenzell in zwölf Rhoden, von denen sechs die innern und sechs die äussern Rhoden genannt wurden. Die ersteren hiessen die Schwendiner-, Reutiner-, Lehner-, Schlatter-, Gontner- und Wieser- oder Rinkenscherrhode und bildeten zusammen die Kirchhöre Appenzell. Die Äussern Rhoden hiessen die Urnäser-, Herisauer-, obere Hundwiler-, untere Hundwiler-, Teufener- und Trognerrhode.

Nachdem der Versuch einer einheitlichen Lösung der Glaubensfrage durch das vom Rat aufgestellte Schriftenprinzip gescheitert war, beschloss die Landsgemeinde vom 7. August 1524: "...dass man söll in jeklicher Kilchhöri meeren, wellichen glouben sy wollte annemen und was dann die merer hand erhalte, dem sölle die minder volgen, doch das der glouben fry sige und das keine partey die ander zu gluben zwinge, sonder wohin ein jeklichen sin gewüssen wyse, dem sölle er nachvolgen, dergestalt, das wen es einem in der kilch nit gfallt, das er in ein ander on alle entgeltness dürfte gan; man sölle aber in einer kilch nit mer denn ein Gottesdienst üben".

So konnten die Appenzeller Gemeinden in vollkommen selbständiger Stellung entscheiden. Die Kirchhören Appenzell - mit der Filiale Brülisau -, Gonten und Herisau entschieden sich für die Beibehaltung des Glaubens. Dagegen gewann in Urnäsch, Hundwil, Teufen, Trogen, Gais und Grub die neue Lehre Oberhand. Von den in der Rhode Trogen wohnenden, aber in die rheintalischen Kirchgemeinden eingepfarrten Bewohnern von Oberegg und Oberhirschberg hielt sich der eine Teil zur reformierten, der andere zur katholischen Kirche. Dies wurde in der Folge umso weniger beanstandet, als nach

dem Zweiten Landfrieden (1531) in jenen Kirchgemeinden die Parität eingeführt worden war.

Obwohl sich die katholischen Orte wiederholt gegen diese freie Handhabung der Religion aussprachen, beschloss die Landsgemeinde vom 15. Juli 1526 abermals: "Niemanden zu der Messe zu zwingen und Niemanden davon abzumahnem, sich auch von keinem Orte zu sondern, vielmehr die Bünde treulich zu halten". In der Folge lebten die beiden Religionsparteien im Lande Appenzell indessen ruhig nebeneinander. Erst die Zeit der Einführung der Nuntiatur und der Abschluss des borromäischen Bundes, verhärteten die Fronten. Seit der Visitation Nuntius Bonhominis 1579 verstärkte sich die katholische Komponente in der Appenzeller Innen- und Aussenpolitik.

Wenn schon die Einführung des Gregorianischen Kalenders im Jahre 1584 - zur gleichen Zeit wie in der Innerschweiz - die äusseren, neugläubigen Rhoden misstimmte, so war dieses noch in weit höherem Masse der Fall, als einer der angesehensten Reformierten im Flecken Appenzell, Dr. Anton Löw, hingerichtet wurde.

Ebensowenig konnte die Berufung der Kapuziner - beschlossen vom "Zweifachen Kirchhörerat von Appenzell vom 22. Hornung 1587" - zum Frieden unter den Konfessionen beitragen. Kapuziner hatten schon früher im Lande wider den neuen Glauben gepredigt. Sie zogen 1588 am Fest ihres Ordensvaters Franziskus (4. Oktober) ins neue Kloster von Appenzell ein. Dieses wurde der geistige Mittelpunkt der Rekatholisierung.

Immer entschiedener trat nun bei den Katholiken die Absicht hervor - gestützt auf den Landsgemeindebeschluss von 1524 - die Reformierten aus den Inneren Rhoden gänzlich zu vertreiben. Zunächst führte dies zu Verfolgungen der in Appenzell gebliebenen Reformierten. Am 2. Februar 1588 beschloss der Kirchhörerat der inneren Rhoden, "die Evangelischen daselbst, welche bisher den Gottesdienst in Gais besucht hatten, sollten keine andere Predigt als diejenige in Appenzell anhören; wer dies nicht thun wolle, solle binnen zwei Monaten die Kirchhöre verlassen; wer aber daselbst wohnen und des Rathes seyn wolle, solle beichten und das Sakrament empfangen".

Nachdem die Äusseren Rhoden bei der Obrigkeit in Appenzell vorstellig geworden waren und für die dortigen Reformierten Fürbitte einlegten, dass man mit allen Neuerungen innehalten solle, wurde am 1. März eine Übereinkunft zwischen den beiden Parteien entworfen.

So lautete die Bestimmung in Artikel 1: "Es bleibt bei der von den Vorfahren gemachten Freiheit, dass jede Kirchhöre Gewalt haben solle, in Glaubenssachen nach ihrem Gutfinden zu handeln, so dass immer der mindere Teil dem mehrer folgen muss".

Dieser Beschluss erregte grossen Unwillen in den Äussern Rhoden. "Zur Verhütung noch grösserer Uneinigkeit, Spann und Entzweiung zwischen inneren und äusseren Rhoden", verglichen sich die Streitenden am Sonntag Quasimodo (erster Sonntag nach

Ostern) 1588 durch Vermittlung der XII Eidgenössischen Orte zu einem Schiedsvertrag. Der Schiedsspruch der Eidgenössischen Orte bestätigte im wesentlichen den "Vertrag" vom 1. März. Aufnahme fand in Artikel 1 erneut die wichtige Bestimmung, "dass ein jekliche Kirchhöre sölle vollmeckligen gewalt haben in Religion und glaubenssachen ze handeln was sy gut bedenke, dass allwegen dass mindertheil dem mehreren sölle volgen und darby bliben und kein Kirchhöre der andern zuwider thun solle".

Infolge dieses Vergleiches konnte daher die Mehrheit einer Kirchengemeinde die Minderheit zwingen, entweder sich in Religionsachen der Mehrheit zu unterordnen oder aber die Gemeinde zu verlassen. Die erhoffte Wirkung blieb jedoch aus. Im Gegenteil. Der Schiedsspruch von 1588 hatte die Teilung des Landes vorgezeichnet. Die Glaubensparteien waren klarer als je zuvor in zwei Lager geteilt. Zudem besass der eidgenössische Schiedsspruch noch eine zweite Bedeutung: Die Alt- und Neugläubigen im Appenzellerland hatten einst "selbständig und allein die Glaubensfrage zu lösen versucht", jetzt aber war dies nicht mehr möglich. Sie waren auf die eidgenössische Vermittlung angewiesen.

Neue Nahrung fand die fortdauernd feindselige Spannung unter den Konfessionen gegen Ende des Jahres 1596. Die Kirchhöre von Appenzell beschloss am 24. August, dem am 12. Mai 1587 von den Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Freiburg mit Philipp II. von Spanien, "zum Schutze der katholischen Kirche", abgeschlossenen Bündnis beizutreten. Hierzu wurden auch die Äusseren Rhoden eingeladen.

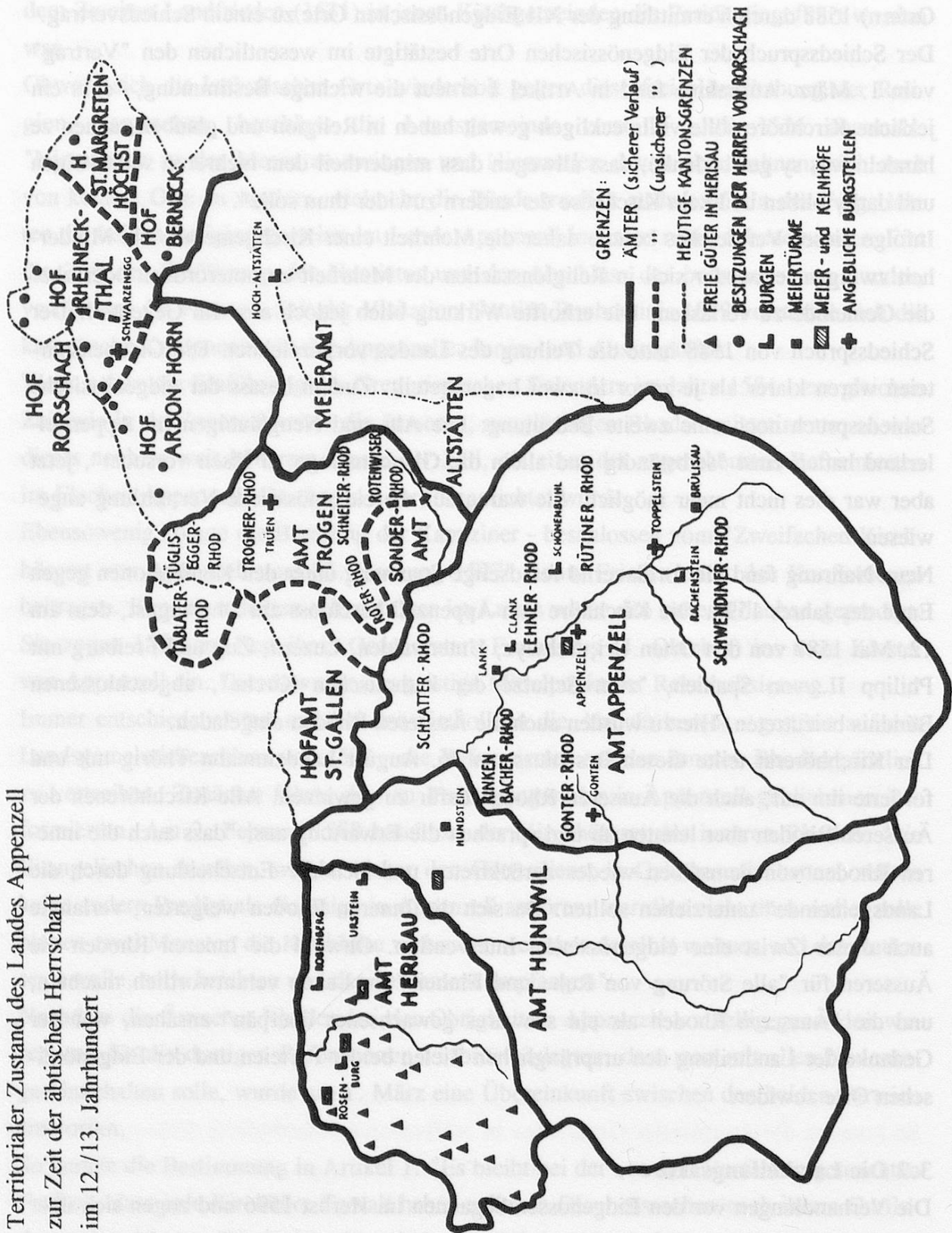
Der Kirchhörerat teilte diesen Beschluss am 26. August Landammann Thörig mit und forderte ihn auf, auch die Äusseren Rhoden dafür zu gewinnen. Alle Kirchhörenen der Äusseren Rhoden aber lehnten ab und sprachen die Erwartung aus, "dass auch die inneren Rhoden von demselben wieder zurücktreten und sich der Entscheidung durch die Landsgemeinde" unterziehen sollten. Da sich die Inneren Rhoden weigerten, verlangte auch dieser Zwist eine eidgenössische Intervention. Obwohl die Inneren Rhoden die Äusseren für "alle Störung von Ruhe und Einheit" im Lande verantwortlich machten, und die "Äusseren Rhoden als ein schwäres gewachsenes überpän" ansahen, war der Gedanke der Landteilung den ursprünglichen Zielen beider Parteien und der Eidgenössischen Orte zuwider.

3.2 Die Landteilungsakte

Die Verhandlungen vor den Eidgenossen begannen im Herbst 1596 und zogen sich über ein ganzes Jahr hin. Im Mai 1597 stellte die Tagsatzung zwei Vorschläge in Aussicht:

1. "Die inneren Rhoden sollten entweder bei ihrem Bunde mit Spanien bleiben. Nach dem Erlöschen desselben aber ohne Bewilligung der Landsgemeinde in keine neue Verbindung eintreten."

Territorialer Zustand des Landes Appenzell
zur Zeit der äbtischen Herrschaft
im 12./13. Jahrhundert



2. "Sollte Antrag 1 nicht von beiden Teilen angenommen werden, sollte die Teilung des Landes erfolgen, doch immerhin so, dass beide Teile zusammen der Eidgenossenschaft gegenüber nur ein Ort bilden."

Während der langen Verhandlungen war immer deutlicher zu erkennen, dass die Landteilung die einzige Möglichkeit war, aus der verworrenen Situation herauszukommen. Daher versammelten sich die Äusseren und Inneren Rhoden zu getrennten Landsgemeinden.

Die Neugläubigen trafen sich am 23. Mai 1597 in Hundwil und kamen überein, die Teilung vorzunehmen und nach der Zahl der Mannschaften die Güter zu verteilen. Die Altgläubigen sprachen sich am 15. Juni in Appenzell unter der Führung von alt Landammann von Heimen für die Landteilung aus und wählten ihre eigenen Landesbeamten. Doch zeigten sich während den Vorarbeiten zum Teilungsvertrag bereits das erste Mal Differenzen "wegen den katholischen Bewohnern von Oberegg und am Hirschberg", die zu den Inneren Rhoden hielten, jedoch von den Äusseren Rhoden - als zur Rhode Trogen gehörend - beansprucht wurden. Am 20. Januar 1597 beschwerte sich der Innerrhoder Landammann von Heimen am Tag zu Baden in einer längeren Denkschrift über Ausserrhoden, welches Hirschberg, Oberegg und Gais beanspruche.

Ausserrhoden antwortete einige Zeit später. Darin wurde Innerrhoden die Territorialhoheit über selbige Gegenden klar und deutlich abgesprochen. Der Versuch der beiden Parteien, sich über die Landteilung untereinander selbst zu verständigen, musste scheitern. Die Äusseren Rhoden wandten sich am 5. Juli wieder an die Tagsatzung. Diese wies die ganze Sache an ein Schiedsgericht, in das die Inneren Rhoden Luzern, Schwyz und Unterwalden - die Äusseren Rhoden Zürich, Glarus und Schaffhausen beriefen.

Den Vergleich, respektive das Urteil des Schiedsgerichtes, enthält der vom 8. September 1597 datierte Landteilungsbrief - eines der wichtigsten Dokumente für die nachfolgende Behandlung der Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten. Die Teilungsurkunde legte im einzelnen folgende Modalitäten fest:

1. Die äusseren Rhoden Urnäsch, Herisau, Hundwil, Teufen und Trogen samt Gais sollen fortan eine eigene Obrigkeit aufrichten mit Rat, Gericht und Recht, Hochgericht, Stock und Galgen und niedern Gerichten, in gleicher Weise, wie es auch die inneren Rhoden haben. Doch sollen beide zusammen nur ein Ort und Glied der Eidgenossenschaft darstellen.

2. Das gemeinsame Landesgut: Rathaus, Spital, Siechenhaus, Zeughaus, Ziegelhütte, Metzger usw. samt Gülten, barem Geld und liegenden Gütern, soll den inneren Rhoden gehören. Sie haben dafür den äusseren Rhoden 18000 Pfund zu zahlen, zunächst aus den Gültbriefen, die auf ausserrhodische Unterpfänder lauten. Die Sondersiechen dürfen noch ein halbes Jahr im Siechenhaus zu Appenzell weilen. Bis dann soll Ausserrhoden

ein eigenes Haus erbaut haben und seinen Teil samt Hausrat übernehmen. Grobes Geschütz, Doppelhaken und alle andern Waffen im Zeughaus samt Pulver und Steinen, ebenso die Jahr- oder Erbeinungsgelder von Frankreich, Österreich und Burgund sollen zu gleichen Teilen an Inner- und Ausserrhoden verteilt werden.

3. Die Katholiken in Oberegg und am obern Hirschberg sollen zu Inner-, die Reformierten zu Ausserrhoden gehören, Unterhirschberg bei Ausserrhoden bleiben. In Gerichtsfällen entscheidet der Wohnsitz des Angeklagten.

4. Die Katholiken zu Stechlenegg in der Rhode Hundwil dürfen sich der Kirchhore Appenzell anschliessen.

5. Die von Gais dürfen bei Ausserrhoden bleiben, behalten aber ihre Rechte am Gemeinmerk in der Mendle und an den drei Alpen.

6. Auf eidgenössischen Tagsatzungen sollen beide Teile des Landes ihre Boten schicken dürfen. Innerrhoden hat den Vorsitz. Beide haben zusammen nur eine Stimme, die im Fall von Uneinigkeit nicht gezählt wird.

7. Wenn Appenzell an die Reihe kommt, den Landvogt im Rheintal zu stellen, so soll erstmals das Los für Inner- oder Ausserrhoden entscheiden, danach setzen ihn abwechselnd beide Teile.

8. Das alte Landesbanner und das Landessiegel verbleiben den innern Rhoden, die äussern sollen ein neues, in etwa verschiedenes Banner und Siegel anfertigen. Die Hälfte der Kosten übernimmt Innerrhoden. Ausserrhodische Banner im gemeinsamen Archiv sollen herausgegeben, die eroberten Fahnen weiter in der Kirche Appenzell aufgehängt bleiben.

9. Kaiserliche, königliche und andere Freiheitsinstrumente, Bundesbriefe, Sprüche, Verträge, Urkunden, Siegel, Rödel und andere Schriften, die das gemeine Land Appenzell angehen, sollen zu Händen des gemeinsamen Lands im Archiv zu Appenzell aufbewahrt werden. Den äusseren Rhoden sollen ein Schlüssel dazu, Abschriften der wichtigsten Urkunden und Landbücher sowie alle jene Urkunden, die Ausserrhoden als Gesamtheit oder die einzelnen Rhoden betreffen, gegeben werden.

10. Bei Söldneraufgeboten infolge des spanischen Bündnisses dürfen die Innerrhoder keine Landsleute in Ausserrhoden anwerben ohne Erlaubnis der Ausserrhodischen Behörden.

11. Zur Wahrung von Einigkeit, Frieden und Ruhe wird den Geistlichen und Predigern beider Religionen alles Schmähen von der Kanzel oder anderswo verboten. Die Laien sollen die Geistlichen ungeschmäht lassen.

12. Jedermann im Land Appenzell steht es frei, in eine andere Rhode zu ziehen, doch gemäss den Bestimmungen des Vertrages von 1588.

13. Der Kirchhore der inneren Rhoden verbleibt die Kapelle am Stoss. Sie sollen sie

unterhalten und zieren, auch beschliessen und vergittern und ungeschmäht dahin wallfahren dürfen.

14. Alle dieser Teilung des spanischen Bündnisses wegen beiderseits gefallen Reden und aller Unwille sollen verziehen und abgetan sein und jeder seine Kosten tragen.

15. Beide Teile sollen bei ihren Freiheiten, Rechten und Bräuchen, soweit sie nicht durch den Teilungsbrief beschränkt sind, bleiben dürfen.

16. Jeder Teil hat das Recht, Bündnisse mit und neben anderen eidgenössischen Orten einzugehen, jedoch nur gemäss dem Eidgenössischen Bund von 1513.

17. Die Teilung soll nicht ewig dauern, sondern nur solange es beiden Teilen gefällt. Es steht ihnen jederzeit frei, sich wieder zu vereinigen.

4. Problembereiche - Grenzstreitigkeiten

Nachdem die Vertragsbestimmungen der Landteilungsakte in dieser Weise von beiden Parteien angenommen worden waren, erhoben sich langwierige Streitigkeiten. Diese führten zu mehreren Konferenzen, ohne aber eine beidseitig befriedigende Lösung zu bringen.

Der Landteilung stand das Prinzip des konfessionellen Jahrhunderts "Cuius regio eius et religio" vor. Im Inneren Lande war es der Staat, welcher die Religionszugehörigkeit der Einwohner bestimmte. In den Exklaven entschied vorläufig aber noch der Glaube jedes Hof- und Liegenschaftsbesitzers über die Kantonszugehörigkeit.

Auf eine endgültige Lösung musste also weiterhin gewartet werden. Das katholisch und reformiert bunt vermischte Gebiet musste in zwei unabhängige und selbständige Gemeinwesen mit festumschriebenen Grenzen geteilt werden. Im andern Falle war jeder Versuch, bei Wahrung der konfessionellen Voraussetzungen, wie sie durch den Teilungsvertrag geschaffen worden waren, zum Scheitern verurteilt.

Dieses eigentümliche Verwachsensein der appenzellischen Rechtsverhältnisse mit der Konfessionalität konnte mit der Landtrennung nicht endgültig gelöst werden. Verschiedene Verhältnisse waren stehen geblieben, die einen unklaren Charakter an sich trugen und während mehrerer Jahre die Tagsatzungen und ab 1855 auch die Bundesbehörden beschäftigten. Zur Abklärung standen folgende Rechts- und Territorialverhältnisse:

1. Die Rhoden Oberegg, Oberhirschberg und die Gemeinde Reute
2. Die rheintalischen und gemeinsamen Waldungen
3. Die exemten Güter
4. Die Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein

Hierbei handelte es sich in 1 und 2 um die Arrondierung der Gemeinde Reute, und bei Punkt 3 um eine Territorialzuscheidung von innerrhodischem Gebiet an Ausserrhoden und umgekehrt.

4.1 Rechts- und Territorialverhältnisse der Rhoden Oberegg, Oberhirschberg und Reute

Das Territorium, um welches es sich hier handelt, gehörte ursprünglich in die Rhode Trogen. In Artikel 3 der Landteilungsakte vom 8. September 1597 hiess es: "Zum dritten, alss dann sich zwüschend den ermelten beiden parthygen etwas spans erhept von wegen der beiden gegninen genannt an der Oberegg und am obern Hirschber, so von alter har inn Troger rod gehört und inn demselbigen zirck gelegen..."

Bereits an der Tagstzung zu Baden vom 19. Januar 1597 wurden im Falle einer Trennung Bedenken betreffend der "zwei gegninen Oberegg und Hirschberg" geäussert. Die Bevölkerung sei in dieser Gegend mehrheitlich katholisch "mit Ausnahme von etwa fünf Haushaltungen, 300 - 400 Mann stark, mit besonderem Kirchgang ins Rheintal, nach Berneck und Marbach, mit besonderen Hauptleuten und Räten, von jeher sich zu Appenzell haltend".

Schon die ältesten Landbücher führen die "beiden Hirschberge" und Oberegg separat auf. Die beiden Hirschberge umfassten das ganze Gebiet von Walzenhausen bis zum Hirschberg; Oberegg war auf einem Hochplateau gelegen, wobei sämtliche gegen das Rheintal gelegenen Höfe der heutigen Gemeinden Reute und Oberegg dazu gehörten.

In einer Ratsdeputation von Oberegg und Hirschberg erklärten die Räte im Namen der Bewohner, dass sie "mit lib, guot, blut und leben" zu den inneren Rhoden halten. Es scheint, dass sie durch eigenes Dazutun diese Territorialzuscheidung erstreben wollten.

Im Mai 1599 versammelte sich in Herisau ein eidgenössisches Schiedsgericht, um bezüglich der Handhabung des Kirchhörprinzipes in den Gebieten von Oberegg und Oberhirschberg zu befinden. Aus allen Rhoden waren zu diesem Anlass Abgeordnete erschienen. Doch gelang es nicht, auch in diese Gegend eine ordnende Richtlinie zu bringen. Der Herisauer Vertrag vom 4. Mai beinhaltete einen Passus, wonach Güter in Oberegg und Oberhirschberg unter den nebeneinander lebenden Bewohnern gegenseitig hätten abgetauscht werden können. Ausserrhoden aber verwarf diesen Einigungsvorschlag aus verständlichen Gründen.

1653/54 erbaute Oberegg eine eigene, katholische Pfarrkirche. Für die reformierten Bewohner jener Gegend begann die politische Gemeinde Reute ebenfalls mit dem eigenen Kirchenbau (1687) zu existieren.

Die Eigentümlichkeiten der Grenzverhältnisse zeigten sich darin, dass die Territorialgrenzen zwischen Reute und den beiden Rhoden Oberegg und Oberhirschberg in komplizierter Art und Weise gekennzeichnet waren. Die Gütermarken grenzten nicht nur die "um ein Wohnhaus herum liegenden Grundstücke ab, sondern auch die getrennt von demselben im Najenmoos oder in den Waldungen befindlichen Parzellen Torf- und

Waldboden", die je nach dem Eigentümer innerrhodisches oder ausserrhodisches Hoheitsgebiet waren.

Wenn wir die Grenzverhältnisse von Oberegg, Hirschberg und Reute auf der Karte genau verfolgen, so fällt auf, dass eigentümlicherweise das Dorf Oberegg nicht in der Rhode Oberegg, sondern in der Rhode Hirschberg, der Weiler Hirschberg nicht in der Rhode Hirschberg, sondern in der Gemeinde Reute, und das Gut "Oberreute" nicht in der Gemeinde Reute, sondern in der Gemeinde Oberegg gelegen war.

Dass diese Situation zwangsläufig zu Zwistigkeiten und Auseinandersetzungen führen musste, scheint die logische Konsequenz zu sein. So klagte Ausserrhoden, dass es ein beinahe aussichtsloses Unterfangen sei, polizeilich gegen Frevler, Heimatlose und Vagabunden vorzugehen. Aber vor allem auch im landwirtschaftlichen Sektor kam es zu Schwierigkeiten. Virulent wurden dieselben in Krisensituationen, wenn es galt, durch Stall- und Hundebann grassierenden Viehseuchen entgegenzuwirken. Daneben gaben sehr oft auch Weide-, Wässerungs- und Holzhaurechte zu Streitigkeiten Anlass.

Ungehaltener und beinahe unerträglich wurden die Streitigkeiten beim Ausbau der öffentlichen Verkehrswege. Gespannt war die Situation in der Rhode Hirschberg. In den umliegenden ausserrhodischen Gemeinden Heiden, Wolfhalden und Lutzenberg waren bis Mitte des 19. Jahrhunderts bereits "sehr schöne kunstgerechte Strassen" erstellt worden. Dieses Beispiel machte Schule. Auch die Gemeinden Walzenhausen, Reute, Berneck und Hirschberg wollten darin nicht nachstehen. In Konferenzen diskutierten Abgeordnete über einen möglichen Strassenbau von Heiden über Oberegg und Eschenmoos oder Reute nach Berneck, sowie über einen solchen von Berneck über Büriswilen nach Walzenhausen. Doch verschiedene Interessen schoben eine Realisierung der Vorhaben auf die lange Bank. Vor allem die Gemeinde Reute und die Rhode Hirschberg konnten in der Strassenführung keinen Konsens finden. Während nämlich Reute mit der Variante "Oberegg nach Schachen, von da übers Wolfstobel, durch das Dorf Reute und so nach Berneck" liebäugelte, wollte Hirschberg dieselbe von "Schachen übers Geigershaus, Eschenmoos und Sulzbach" nach Berneck führen.

Am 26. November 1853 fassten die Abgeordneten der Rhoden Oberegg und Hirschberg zusammen mit denjenigen der Gemeinden Reute und Berneck den Beschluss, über beide Varianten eine Kostenberechnung erstellen zu lassen. Eine darauffolgende Anfrage um eventuelle Subventionen bei der Innerrhoder Regierung fand kein Gehör.

Im Herbst gleichen Jahres traf man sich erneut zu Diskussionen bezüglich der drei Varianten a) übers Eschenmoos, b) über Reute und c) über Sonderegg - Reute. Jedoch gingen die Abgeordneten ohne Einigung auseinander. So lag die ganze Sache weitere Jahre brach. Ausserrhoden legte 1860 einen neuen Plan vor. Darin fand das Dorf Oberegg keine Berücksichtigung. Der Strassenverlauf sollte vom Weiler Schachen aus übers Na-

jen nach Heiden führen. Dass die Behördevertreter von Oberegg und Hirschberg damit nicht einverstanden sein konnten, scheint einleuchtend.

Nun war die Geduld der Ausserrhoder begreiflicherweise am Ende. Reute begann die Strassen auf seinem Hoheitsgebiet, von Schachen übers Wolfstobel durch Reute bis an die Hirschbergergrenze, auszuführen. Walzenhausen baute die neue Strassenverbindung auf seinem Territorium bis Büriswilen (I.-Rh.) aus. Nun reagierte auch die Rhode Hirschberg. Die Strasse über Eschenmoos, Sulzbach nach Berneck wurde ebenfalls gebaut. In dieser verworrenen Situation versperrten sich die Gemeinden durch Nichtstellen der Strassen auf ihren Gebieten den Weg gegenseitig: Reute öffnete von Schachen bis Geigershaus nicht, und die Rhode Hirschberg weigerte sich, die Verbindung im Gern und von der Wannnbrücke über Sonderegg bis an die Berneckergrenze zu erstellen. Somit waren die beiden Strassenzüge nur stückweise zu befahren, "alsdann gieng der Weg über die Wies".

Die Strassenanstände liess man so einige Jahre auf sich beruhen. Erst in den Jahren der endgültigen Grenzausscheidung zwischen Reute und Hirschberg-Oberegg fanden sie ihre Erledigung.

Ein letzter Punkt schien eine konkrete Grenzausmittlung unumgänglich zu machen, der Umstand nämlich, dass in den damaligen Zeiten der freie Kauf und Verkauf von Gütern Angehöriger des einen Halbstandes an diejenigen des anderen oder an andere Schweizer Bürger nicht mehr verhindert werden konnte. Ein derartiger Verkauf, resp. Kauf, konnte je nach Konfession des künftigen Besitzers auch den Wechsel der Landeshoheit bedingen. Mit der Veränderung der Gütermarken wurden somit auch die Kantonsgrenzen verwischt.

Diesem untragbaren Zustand hatten die beiden Stände in der Konferenz vom 16. Juni 1637 Abhilfe zu leisten versucht. Mit der Bestimmung, dass in Zukunft die liegenden Güter im Besitze derjenigen Religionsgenossen bleiben sollten, in welchem sie zur Zeit waren, konnte wenigstens dem sich immer wiederholenden Wechsel der Territorialhoheit verschiedener Liegenschaften Einhalt geboten werden.

Das Durcheinander von innerrhodischen und ausserrhodischen Liegenschaften, je nach Konfession des Eigentümers, blieb indessen bis zur endgültigen Regelung von 1870 bestehen.

4.2 Rechts- und Territorialverhältnisse der rheintalischen und gemeinsamen Waldungen

Im Landteilungsvertrag waren die über die östliche Landesgrenze und bis weit ins Appenzellerland herein sich erstreckenden rheintalischen Waldungen nicht erwähnt.

Die politischen Gemeinden des St. Galler Rheintales - Altstätten, Marbach, Rebstein und Balgach - sind nördlich durch einen Gebirgszug begrenzt, über dessen Rücken sich diese grossen Waldungen ziehen. Sie liegen unbestritten auf appenzellischem Gebiet, nämlich auf demjenigen der Rhode Oberegg und der Gemeinde Reute.

Diese Waldgebiete waren schon seit Zeiten grösstenteils Eigentum von Genossenschaften und Korporationen der vier genannten sanktgallischen Gemeinden. Ihr Umfang wird in älteren Akten nirgends angegeben. Deren Schatzungswert fixierte man bei dem am 17. Oktober 1842 zwischen den beiden Kantonsteilen abgeschlossenen Vertrag auf gesamt- haft fl. 132 200.

Hinsichtlich der Besteuerung trafen Inner- und Ausserrhoden folgende Abmachung:

1) Es sei die Besteuerung der in Frage stehenden rheintalischen Waldungen und Grundstücke zur Hälfte der Gemeinde Oberegg oder Innerrhoden und zur Hälfte der Gemeinde Reute oder Ausserrhoden zuzuteilen.

2) Es sollen die Steuern nicht gemeinsam bezogen werden, sondern jedem der beiden Teile ein Bezirk zum Steuerbezug zugeschrieben werden.

Die in Innerrhoden existierenden sogenannten Markgenossenschaften, welche J.B.E. Rusch in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen über die Grenzstände als "eine Genossenschaft mit dem Zwecke der gemeinsamen Benutzung unverteilter Ländereien" in ihrem Ursprung definiert, lagen den Nutzungsrechten besagter Waldungen als Basis zugrunde. Demnach hatte im Lande Appenzell derjenige das Recht, diese Waldungen zu nutzen, der "eine eigene Hausrauche führt" oder ein "eigenes Feuer oder Licht besitzt". Die appenzellischen Markgenossenschaften standen mit den politischen Körperschaften - den Rhoden - in keiner Verbindung. Wie die einzelnen Glieder der Genossenschaft nur als Besitzer des Sondereigentums - so dass "dieses eigentlich das Rechtssubjekt bildete" - Holz beziehen und ihr Vieh auftreiben konnten, wurde im gemeinsamen Land Appenzell dieses Rechtsverhältnis folgeweis "als ein rein dingliches Rechtsverhältnis" aufgefasst.

Ein Grossratsbeschluss des Jahres 1782 besagte, dass "sich der Anteil an den Gemeinhölzern nach dem Besitzer von Heimaten im Bezirk richte". Da nun Oberegg und Hirschberg 1597 bei der Landteilung von der nutzungsberechtigten Rhode Trogen abgetrennt worden waren, verloren diese Gemeinden die bisherigen Nutzungsrechte an den sogenannt rheintalischen Waldungen nicht, da - so argumentiert Rusch - "die Güter oder das Sondereigentum immer noch vorhanden waren". Wie sehr die Argumentation von Rusch, dass bei den seit Jahrhunderten existierenden gemeinsamen Tratt- und Nutzungsrechten von Inner- und Ausserrhoden "die Zubehörde dem Rechtscharakter der Hauptsache folge" berechtigt war, beleuchten wir im folgenden Kapitel näher. Die Situation war nun folgende: Appenzellische Hofstatt- und Güterbesitzer beider Konfessionen, welche

in Oberegg und Reute wohnten, besaßen Holzhau- und Tratrechte in diesen gegen das Rheintal abfallenden Waldungen. Es handelt sich dabei um folgende Waldpartien:

- a) Wald in der Egg. Dieser liegt ob Rebstein und gehört den Rebsteinern.
- b) Wald im Ramstal. Gehört ebenfalls nach Rebstein. Das Triebreht (Tratt) gehört den Schneeschmelzern (Weiler genannt "Schneeschnelze") von Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.
- c) Wald am Gerstenhahn. Eigentümer dieser Waldung sind Marbach und Rebstein. Das Territorialrecht obliegt Appenzell A.-Rh. und I.-Rh.
- d) Nessletwald. Gehört eigentümlich zu Marbach und Lüchingen.
- e) Guggerstobelwald. Eigentum von Stadt und Vorstadt Altstätten. Daneben haben Hofbesitzer von Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. Triebrehte.
- f) Kornberger Gemeinde- und Forrenwald. An diesen Waldungen haben keine Oberegger Eigentumsrechte.
- g) Waldung zwischen Gütli und Kozeren. Es handelt sich hierbei um Privatwaldungen einiger Rheintaler. Das Triebreht steht hier auch den Innerrhodern zu.

Diese Auflistung zeigt das starke In- und Durcheinandergreifen der Rechtsverhältnisse von Oberegg, Hirschberg und Reute in diesen Waldungen. Ähnlich verhielt es sich mit den sogenannten "gemeinsamen Waldungen". Im Unterschied zu den ersteren sind hier die Waldpartien Nässli (Nasen) und Ellenkapf oder Nellenkapf in der sogenannten Schneeschmelze bezeichnet. Im Wald Nässli hatten Hausbesitzer beider Konfessionen von "Oberrüthy, Ober- und Unterhard, Mohren, Kellen und Gern" Nutzungsrechte. Die Innerrhoder von Reute und Faulenschwendi hatten den Trieb (Tratrecht). Der Wald Ellenkapf (hinter der Fluh) gehört den "Inner- und Ausserrhodern oder den Schneeschmelzern". Wir finden auch hier keine "alleinige Zuteilung zu Ober-Egg oder Reute", zu Innerrhoden oder zu Ausserrhoden.

Die Nutzniessungsbestimmungen von 1702 - 1708 überbrachten beispielsweise Bannwarte beider Obrigkeiten. Dass "je ein Bannwart aus den Landleuten von Innerrhoden und ein Bannwart aus den Landleuten von Ausserrhoden" bestellt wurde, zeigen uns deutlich deren aufgeführte Geschlechtsnamen. Zudem finden wir in einem Wälderverzeichnis die Verordnung beigefügt, dass den Angehörigen von Ausserrhoden der Holzhau in diesen gemeinsamen Waldungen an katholischen Feiertagen untersagt sei.

Diskussionen zu Beginn des 19. Jahrhunderts basieren auf den territorialhoheitlichen Rechten. Waren diese Waldungen am Nellenkapf und Nasen gemeinsames Eigentum beider Kantonsteile oder nur Eigentum einzelner katholischer und einzelner evangelischer Landleute in Oberegg und Reute? Verschiedene Verträge und Vergleiche waren die Folge dieser unterschiedlichen Standpunkte.

4.3 Rechts- und Territorialverhältnisse der exemten Güter

Die konfessionellen Gegensätze des 16. Jahrhunderts führten zu tiefgreifenden Veränderungen im bisher geschlossenen Staatsgebilde. Die daraus neu resultierende Landesgrenze trennte die sechs inneren Rhoden: Schwendi, Rüti, Lehn, Schlatt, Gonten und Rinkenbach von den Rhoden des Standes Ausserrhoden, nämlich Urnäsch, Herisau, Ober- und Underhundwil, Teufen, Trogen und Gais.

Die hier in Betracht fallende Grenze läuft von der St. Galler Grenze bei Eichberg quer über einen Berggrücken in den Zwislenbach, diesem entlang bis zu seiner Einmündung in den Rotbach, dann dem letzteren nach bis zur Einmündung in die Sitter. Hierauf der Sitter nach aufwärts bis zur Einmündung des Buchenbaches, diesem entlang bis zu dessen Quelle, sodann über den Gebirgszug der Hundwilerhöhe nach Stechlenegg. Weiter über die Landstrasse von Urnäsch nach Gonten, entlang dem Kronbach nach Lauftegg und von dort wieder aufwärts bis auf die Höhe des Säntis.

Unter den sogenannt "exemten Gütern" wurden nun diejenigen Liegenschaften verstanden, welche ausserrhodische Angehörige auf innerrhodischem Gebiete über dem linken Ufer des Rotbaches, den Gemeinden Gais, Bühler und Teufen gegenüber, und innerrhodische Angehörige auf dem linken Ufer der Sitter in der Gemeinde Stein, in Stechlenegg und der Gemeinde Hundwil in Besitz hatten.

Als Folge verschiedener Rechtssatzungen erhielten diese Güter eine Sonderstellung. Die Bezeichnung "exemt" erschien erstmals in einer Urkunde aus dem dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts und bezeichnet die Ausnahmestellung verschiedener Güter in Steueranlässen.

Der 12. Artikel des Landteilungsbriefes garantiert nämlich "mengklichem im land Ap-pentzell, er syge inn der kilchhöri oder in den usseren Roden gesessen, fryg zugelassen, inn ein oder die ander rod der inneren oder der usseren zu züchen und sich ze setzen nach synem gfallen... by synen fryheiten, harkommen, guoteren, stäg, weg und andern rechtsaminen, so er inn anderen roden hatt".

So konnten die Angehörigen eines Landesteils zwar in Besitze derjenigen Güter verbleiben, die sie zur Zeit der Landteilung inne hatten, mussten sich jedoch andererseits den Grundsatzbestimmungen der persönlichen Niederlassung des 1588er Vertrages fügen. Dies hiess, die Minderheit hatte sich in Glaubenssachen der Mehrheit zu fügen, wobei es nunmehr Realität wurde, dass jemand "wegen der Religion" aus der Kirchhöre gewiesen werden konnte.

In besonderen Verträgen trafen die beiden Halbkantone Abmachungen, "die auf ihrem Gebiete gelegenen und Bekennern der bezüglichen anderen Konfession seit 1597 zugehörigen Güter nicht zu besteuern" und einander Gegenrecht zu halten. In Artikel 5 des Konferenzvertrages vom 12. Mai 1608 wurde festgesetzt: "Dieweil dan die Oberkeit des

innern Landts Appenzell bisheer von Niemanden, weder von ihren Landleuthen noch von Andern, so gelegen Guth in ihrem Landt der inneren Rooden haben, kein einige steuer gefordert hat, darum so sollen die Landthleuth uss den innern Rooden, welche Güther, Weyden und ander gelegenen Guth in den ussere Rooden auch keineswegs besteuert werden..."

In den bis zur Helvetik noch folgenden Verträgen - hervorzuheben sind diejenigen von 1637, 1640 und 1667 - waren die Bestrebungen klar darauf ausgerichtet, die Zahl der exemten Güter nicht zu vermehren, sondern zu vermindern. So wurde der Verkauf von Liegenschaften aus einem Kantonsteil in den andern verboten. Ein Tausch von Gütern, welche Angehörige des einen Teiles auf dem Gebiete des andern besaßen, jedoch erlaubt. Beim Übergang von Liegenschaften durch Heirat und Erbschaft von einer Kirchhore an die andere, musste ein Auskauf um "billigen, nötigenfalls durch ein Schiedsgericht zu bestimmenden Preis", stattfinden.

Im November 1867 stellte der eidgenössische Vermittler Aepli aufgrund der von den beiden Halbständen erhaltenen Verzeichnisse eine Liste der exemten Güter zusammen. Ausserrhodens Anteil umfasste 19 Liegenschaften mit 170 Bewohnern, 212 einzelnen Parzellen von Wiesen, Weiden, Streuwiesen, Torfmöser und Wald, 60 Hütten und Stadel, alles zusammen im Werte von Fr. 564 430.--. Innerrhoden verfügte über 2 Liegenschaften mit Werkhäusern, 19 Wiesen, Weiden, Torfmöser und Wald, 4 Stadel und Hütten, alles zusammen im Werte von Fr. 72 700.--.

Das frappante Übergewicht der ausserrhodischen Güter erstaunt weiter nicht, da während der Revolution den früheren Abmachungen nicht immer nachgelebt wurde. Der Ausserrhoder Landammann Matthias Örtli schreibt selbst, dass in seiner Gemeinde Teufen während dieser Zeit "tapfer zugegriffen" worden sei.

Diese Tatsache hängt wohl sehr stark mit den geographischen Gegebenheiten der in Betracht fallenden Gegenden zusammen. Der Rotbach zwischen I.-Rh. und A.-Rh. fliesst von Osten nach Westen in die Sitter. Sein nördliches, rechtes Ufer (Territorium von A.-Rh.) ist meist "sanfter ansteigend, sonnig und fruchtbar". Das südliche, linke Ufer (Territorium von I.-Rh.) ist meist "steiler, schattiger, mit wenigen Ausnahmen nur Ried, Wald und Weide".

Es ist daher sicher begreiflich, dass zu Zeiten der Helvetik und Mediation, die den freien Kauf und die freie Niederlassung garantierten, die angrenzenden ausserrhodischen Dörfer fortan ihre Besitzungen über die Grenze, auf Wiesland, Weide, Wald und Ried ausdehnten.

So hatten Gais, Bühler und Teufen sicher das grössere Interesse, Heimwesen darauf zu bauen, als dies etwa die entfernten Bewohner von Appenzell und Haslen an der äussersten Peripherie ihres Landes hatten.

In den Diskussionen um eine endgültige Lösung der Grenzziehung zwischen den beiden Kantonen hegten Inner- und Ausserrhoden stark divergierende Ansprüche. Letzteres vertrat den Standpunkt, dass die volle Territorialhoheit dem Stand zukomme, zu welchem die Eigentümer bürgerrechtlich gehörten. So gesehen wären die exemten Güter Enklaven des einen Kantonsteiles gleichgekommen. Innerrhoden jedoch unterstellte die fraglichen Güter der "Souveränität desjenigen Standes, innerhalb dessen Grenzen sie lagen". Dass nun der bisherige Zustand, mit all seinen Ungewissheiten für die Zukunft, nicht fortdauern konnte, bedarf kaum einer weiteren Erwähnung. Eine Zusage der exemten Güter musste notwendigerweise erfolgen.

4.4 Rechts- und Territorialverhältnisse der Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein

Die beiden Frauenklöster befinden sich auf ausserrhodischem Territorium. Wonnenstein auf dem Gebiet der Gemeinde Teufen, Grimmenstein auf dem Gebiet der Gemeinde Walzenhausen. Beide Klöster existierten schon vor der Landteilung, und ihre Besitzungen ausserhalb der Klostermauern gehen auf diese Zeit zurück. Interessanterweise wurde im Landteilungsvertrag keines derselben berührt. Dies erstaunt umso mehr, als in Artikel 13 desselben Vertrages die Kapelle am Stoss eigens Erwähnung gefunden hatte.

Die Entscheidung dürfte nicht leicht fallen, ob die Klöster als katholische Zentren im Geiste der Landteilung logischerweise zu Innerrhoden geschlagen wurden oder ob eine spezielle Behandlung einfach vergessen worden ist.

Wenige Jahre nach der Landteilung kamen die beiden Klöster dann im Konferenzabschied vom 12. Mai 1608 zur Sprache.

4.4.1 Wonnenstein

Das Frauenkloster Wonnenstein liegt über dem Tobel des Rotbaches, der in der Nähe des Weilers Gmünden unterhalb Teufen in die Sitter fliesst. Schon sehr früh sollen sich in dieser Gegend Einsiedler niedergelassen haben. Später zogen Klausnerinnen in diese Gegend. Um 1228 erlangten die ein "frommes Leben führenden Leute" von Abt Konrad I. zu St. Gallen die Erlaubnis, "ein geistlich Wesen und Wohnung aufzurichten".

Anno 1379 stiftete der St. Galler Abt Kuno von Stoffelen das eigentliche Kloster. Er schenkte demselben die Hofstatt und das Gut gegen eine jährliche Abgabe "von einem Viertel Pfunde Wachs" an das Kloster St. Gallen.

Spätere Äbte (1453 Kaspar und 1466 Ulrich VIII.) vermehrten und erweiterten die Privilegien und Einkünfte dieses Klosters, "dessen Eigenschaft und Herrlichkeit des Grund und Bodens vom Gotteshaus St. Gallen hergekommen und deshalb auch unter dessen Schutz und Zutun seines Vermögens" verbleiben sollte.

Das Kloster war nach der Kirche St. Laurenz in St. Gallen pfarrgenössig. Am 27. Juli 1479 wurde es aus dieser Verbindung entlassen und der neu errichteten Pfarrei Teufen einverleibt.

Zusammen mit Grimmenstein fand Wonnenstein erst nach der Landteilung im Vertrag von 1608 Erwähnung. Daraus geht hervor, "dass man unmittelbar nach der Teilung von der Rechtsansicht ausging, beide Klöster gehören unter die Staatshoheit Innerrhodens". Jedenfalls stehen die Klosterfrauen seit 1597 mit demselben in enger Verbindung. Diese Unsicherheit über den Rechtsstatus des Klosters führte in den annähernd dreihundert Jahren zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten mit Ausserrhoden. Doch gab Wonnenstein über all die Jahre zu weit weniger Diskussionen Anlass als dies bei Grimmenstein der Fall war.

Nach dem Vertrag von 1608 fand das Kloster bei Teufen in keinem späteren Verträge mehr Erwähnung, ausser in demjenigen vom 17. Februar 1659. In Artikel 12 dieses Vergleiches wurden Wonnenstein und Grimmenstein die alten Rechte garantiert: "...sollend beide (Klöster) bei ihren alten, habenden Recht- und Gerechtigkeiten sein und verbleiben".

In den darauffolgenden Konferenzabschieden wurde Wonnenstein überhaupt nicht erwähnt, oder - wie beispielsweise im Vergleich vom 14. respektive 22. April 1817 - wurde ausdrücklich gesagt, dass derselbe auf Wonnenstein keinen Bezug habe.

Mit Hinblick auf das Kloster über dem Rotbachtobel ging aus dem Berichte des eidgenössischen Kommissärs Aepli vom 22. September 1868 deutlich hervor, dass bis dahin auch von Seiten der Gemeinde Teufen, die Zugehörigkeit des Klosters zu Innerrhoden unbestritten war.

Aepli präziserte das Territorium, welches zu Innerrhoden gehöre, als "innerhalb der Klostermauer" gelegen. In der Tatsache der klaren Abgrenzung der Klostergebäulichkeiten durch eine beständige Mauer liegen wohl die Gründe für die "relativ" unproblematische Zusage. Im Unterschied zu Grimmenstein konnte hier von vorneherein eine klare Linie gezogen werden zwischen dem "Gebiete, das bis an die Klostermauern reicht" (Territorialhoheit A.-Rh.s) und demjenigen "Gebiete, das von der Mauer umschlossen" zu Innerrhoden gehören sollte. Bis man sich jedoch zu dieser endgültigen Lösung durchgerungen hatte, gaben oft Bagatellen Anlass zu Streitigkeiten.

4.4.2 Grimmenstein

Bei Grimmenstein lagen die Verhältnisse umständlicher. Mit Hilfe des St. Galler Abtes Kuno von Stoffelen errichteten drei fromme Waldschwestern gegen Ende des 14. Jahrhunderts im untern Teile des Forstes am Äschbach (heutige Gemeinde Walzenhausen) "ein schlechtes Waldhäuslein".

Laut einem Beschluss der Oberen sollten die Schwestern im Grimmensteiner Waldhause keine Wohnung und kein Heimwesen mehr haben, ausser einer "freien und eigentümlichen Bleibe". Ob dies, laut Schnellmann, aus drohenden Äusserungen der Stadt St. Gallen, welche die dortigen Forstrechte besessen hatte, oder aus Verlangen der geistlichen Räte der Schwestern gefordert wurde, ist nicht genau bekannt.

In der Folge wurde den Schwestern am 22. April 1424 die Hofstatt und Hofreite in Grimmenstein auf dem Gemeinwerk zugeeignet. Dies geschah mit Bewilligung von Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen, den Forst- und Hofbesitzern und den Hofleuten zu St. Margrethen und St. Johann, Höchst.

Durch böswillige Brandstiftung war 1549 das in früheren Jahren errichtete Klösterlein zerstört worden. Obwohl die neuen Klosterbauten eine Kapelle beherbergten, mussten die Schwestern den Sonn- und Feiertagsgottesdienst weiterhin in St. Margrethen im Rheintal besuchen.

Grimmenstein wie auch Wonnenstein fanden weder im 1588er Vertrag noch im Landteilungsbrief 1597 Erwähnung. Ob die beiden Regierungen, wie auch die Landleute selbst, die zwei Schwesternhäuser nicht in dem Sinne in die Kategorie der gemeinen Leute gestellt hatten, dass sie "auswandern und in die Innern Rhoden ziehen sollten", ist schwerlich zu beurteilen. Doch sind die Äusseren Rhoden in der Folgezeit nie mehr mit einer solchen Forderung an die Klosterinsassen herangetreten. Im Gegenteil. In verschiedenen Briefen (1424, 1527 und 1558) garantierten sie den Klosterangehörigen Recht und Eigentum.

Nach der 1608 vorherrschenden Meinung standen Grimmenstein und Wonnenstein unter der vollen Staatshoheit von katholisch Innerrhoden. So hiess es in Artikel 1, Satz 2 des abgeschlossenen Staatsvertrages: "...was aber die beiden Klösterlein Wunnenstein und Grimmenstein antreffen thut, welche dem jnnern Lande Appenzell zugehörig seyend, und aber in der Landschaft der usseren rooden gelegen, so sollen dieselbigen Klösterlin alles dasjenige was sie jetzend inhabend, und bisher gehabt, fürderhin auch weiter behalten."

Hinsichtlich Grimmenstein waren die beiden Kantonsteile nicht bei der Übereinkunft vom 12. Mai 1608 (vgl. Wonnenstein) stehen geblieben, sondern haben in den Jahren 1668, 1723 und 1817 weitere Verträge unter sich abgeschlossen.

Anlass zu diesen Verhandlungen gaben Streitigkeiten um Erweiterungsbauten. Insbesondere die Abkommen von 1668 und 1817 erschwerten die Handhabung der Rechtslage erheblich, da sie sich in einigen Punkten widersprachen. Ersteres hatte Ausserrhoden die Territorialhoheit über das ganze Kloster zugesprochen, während Innerrhoden nur die Kastvogtei innehaben sollte.

In Letzterem wurde dann aber Ausserrhoden die Territorialhoheit nur über das ausserhalb der Gebäude - "bis an die Klosterselle" - gelegene Gut zugestanden: "Dieses Kloster samt seiner Eigentümlichkeiten stehen unter dem Schutz ihrer hohen Landesobrigkeit von Innerrhoden und übt über die Geistlichen Personen, ihren Beruf und Leben die ihr zustehenden Rechte aus, wogegen Innerrhoden das Territorialrecht der hohen Regierung von Ausserrhoden über alles anerkennt, was ausseits der Selle des Klostergebäudes und der Kirche von Grimmenstein liegt."

Der Vergleich von 1668 sollte aber keine endgültige Klärung der Kompetenzen bei Baufragen bringen. Im 18. Jahrhundert trübten neue Anstände das Verhältnis zwischen den beiden Kantonsteilen. Weil die Klostergebäude von Grimmenstein in den 1720er Jahren recht baufällig und zu klein geworden waren, planten die Schwestern, dieselben durch einen Neubau zu ersetzen. Dagegen lehnten sich aber die Unterhirschberger (Walzenhausen) auf. Im reformierten Ausserrhoden achtete man streng darauf, dass am Bau keine Erweiterungsarbeiten ausgeführt wurden. Nach mehreren Verhandlungen konnte endlich am 6. respektive 17. August 1723 ein Abkommen unterzeichnet werden, worin die Delegationen beider Appenzell den Klosterfrauen einen Neubau innert bestimmter Normen gestatteten.

Schwerer wogen die im Jahre 1811 zwischen dem Kloster und der Regierung von Appenzell Innerrhoden entstandenen Misshelligkeiten. Noch sieben Jahre zuvor hatte Grimmenstein seine "Subjectionsverhältnisse zu Innerrhoden" erneuert. Grund dafür war die Zusage des Grossen Rates zu Appenzell, ihnen "die im Landesarchive niedergelegten Kapitalien" auszuhändigen.

Der Beschluss der Eidgenössischen Tagsatzung vom 27. August 1803 räumte den Klöstern weitgehendste Selbstverwaltung ein. Daneben gestattete er aber den Kantonen, die genaue Aufsicht über dieselben auszuüben.

Die energische Frau Mutter, Maria Ida Klara Gruber, hielt sich nun vor allem an den ersten Teil des Beschlusses, nämlich an die Zubilligung der Selbstverwaltung an die Klöster. Sie war überzeugt, dass sie "im übrigen der Regierung von Innerrhoden ein Genüge tue", wenn sie derselben, wie bis anhin, "alle zwei Jahre Rechnung ablege".

Die Innerrhoder Obrigkeit aber beharrte auf dem Rechte, genaue Aufsicht über das Kloster auszuüben. Am 13. August 1807 beschloss der Grosse Rat, ein Inventar über die vorhandenen Kapitalien der drei Frauenklöster Appenzell, Grimmenstein und Wonnenstein aufzunehmen.

Dabei war man sich in Appenzell der Tatsache wohl bewusst, dass dem Kloster fl 9000 aus dem in Liquidation befindlichen Stift St. Gallen zustanden. Im gleichen Beschluss verfügte die Regierung, dass ohne Bewilligung des Grossen Rates keine Novizinnen aufgenommen sowie keine Grundstücke und Kapitalien verpfändet werden durften.

Die Frau Mutter protestierte nun resolut gegen diesen Beschluss, da in dessen Folge die dem Kloster zugewiesenen fl 9000 in Innerrhoden hätten angelegt werden sollen. Die Regierung reagierte auf diesen Protest mit der Kündigung eines Schuldtitels von fl 7000, den die Obrigkeit von Appenzell in Rorschach hätte fürs Kloster einziehen sollen, Grimmenstein weigerte sich jedoch vehement, denselben an die Magistraten von Appenzell herauszugeben.

Es erstaunte nun nicht wenig, dass sich die Frau Mutter (eines katholischen Klosters) an den hohen Ansehen geniessenden Landammann Zellweger (reformierter Ausserrhoder) wandte. Auf dessen Rat hin ersuchte Grimmenstein in weiteren Schreiben auch die bischöfliche Kurie in Konstanz und den Landammann der Schweiz um Beistand.

Mehr und mehr wurde die Grimmensteiner Angelegenheit zu einem Prestigekampf der sich konkurrenzierenden Landammänner Zellweger (A.-Rh.) und Bischofberger (I.-Rh.). So erreichte der Innerrhoder Landammann 1811 bei seinen Ratskollegen die Einwilligung zu einem Beschlusse, der "alle in Innerrhoden liegenden Kapitalien und Liegenschaften des Klosters unter obrigkeitlichen Sequester legte", und dem Kloster verbot, bis auf weiteres Novizinnen aufzunehmen.

Da die Einnahmen für den Unterhalt des Klosters zum grössten Teil aus den "Novizinnen-Geldern" resultierten, sollte das Kloster auf diese Weise "durch finanzielle Bedrängnis" gefügig gemacht werden.

Die Klosteroberin gab jedoch nicht nach. Mit tatkräftiger Unterstützung Zellwegers wandte sie sich erneut an den Landammann der Schweiz. Später dann - nach Aufhebung der Mediationsverfassung - an den privilegierten Vorort. Zusätzlich erbat das Kloster in mehreren Schreiben Hilfe vom Generalvikar von Konstanz. Als die schweizerischen Teile vom Bistum Konstanz abgelöst wurden, richteten sich die Bittschreiben an den päpstlichen Nuntius. Die Frau Mutter bat diesen inständig, die Sache vor die Tagsatzung zu bringen.

Weil Innerrhoden 1810 bei der Tagsatzung vorsprach, und Ausserrhoden der Einmischung in seine Territorial- und Verwaltungsrechte gegenüber Wonnenstein und Grimmenstein bezichtigte, musste diese Frage endgültig vor dem Eidgenössischen Forum entschieden werden.

Die Lage des Klosters hatte sich in den Jahren 1811 - 1816 arg verschlimmert. Trotz wiederholter Bittschriften hob die Obrigkeit von Appenzell den Sequester nicht auf. Erst die grassierende Hungersnot von 1816/17 brachte den Innerrhoder Regenten Einsehen. Endlich gelangten die beiden Stände zu einer Übereinkunft. Der am 14. respektive 22. April 1817 abgeschlossene Vertrag modifizierte denjenigen von 1668 auch hinsichtlich des Klosters Grimmenstein.

5. Vermittlungen und Konferenzen

In den vorstehenden Kapiteln ist an verschiedenen Stellen auf Verträge, Vergleiche und Konferenzabschiede hingewiesen worden. Diese von oberster Stelle mit Kantonssiegel und Signatur der Landammänner unterzeichneten Dokumente bilden das eigentliche Fundament zur Lösung der nach 1597 noch ausstehenden Grenzprobleme.

So basieren die Argumentationen von Inner- und Ausserrhoden, der Kommissäre Fels und Aepli, der ständerätlichen Kommission und die des Bundesrates auf diesen Abmachungen. Im folgenden kommen die wichtigsten Konferenz- und Vertragsabschlüsse zur Sprache. Sie umfassen eine Zeitspanne von rund 350 Jahren, das heisst von der Festlegung des Kirchhörprinzips 1524 bis hin zum Bundesbeschluss von 1870.

5.1 Vertrag- und Konferenzabkommen im 16. Jahrhundert

Auch in den Gemeinden des Appenzellerlandes war mit Beginn der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts der neue Glaube eingedrungen. Vornehmlich in den Äusseren Rhoden fand er fruchtbaren Boden. Zur Landsgemeinde im April 1523 erschienen eidgenössische Boten und forderten die Appenzeller auf, am alten Glauben festzuhalten.

Nach langen Diskussionen und "grosser Verwirrung" entschied die Landsgemeinde, dass kein Priester oder Prädikant etwas anderes lehren dürfe, als was in der Heiligen Schrift enthalten sei.

Beide Glaubensparteien beriefen sich auf die gleiche Schrift. Die Neugläubigen aber anerkannten kein kirchliches Lehramt mehr, während sich die Altgläubigen an die Schriftauslegung der Kirche hielten. Im Lande machten sich Unsicherheit und Aufregung breit. Was man eigentlich vermeiden wollte, war nun eingetreten: Die Situation wurde immer verfahrenener, und der Graben immer tiefer und breiter.

Auf Antrag des Hundwilers Josef Schuhmacher beschloss die Landsgemeinde vom 7. August 1524, dass "jede Kirchhöre entscheiden solle, welchen Glauben sie annehmen wolle, doch ohne Zwang; sondern jeder solle seinem Gewissen folgen und, wenn es ihm in der einen nicht gefalle, in eine andere gehen dürfen, aber in einer Kirche soll nur einerlei Gottesdienst geübt werden".

Dieser Landsgemeindeentscheid bildete für die folgenden Jahrzehnte die Norm, nach welcher im Appenzellerland in Glaubenssachen entschieden wurde.

Nachdem man sich in den Religionskriegen von 1529 und 1531 zwischen Zürich, Bern und den fünf Orten neutral verhalten hatte, musste die rege Verbindung zwischen den katholischen Orten und den Altgläubigen von Appenzell früher oder später zu Auseinandersetzungen mit der protestantischen Mehrheit im Lande führen.

Im Hauptorte Appenzell provozierte die katholische Religionspartei zu Beginn der 80er Jahre die Reformierten aufs heftigste. Unmittelbar nach dem Visitationsbesuche des

Nuntius Bonomini erliess der Kirchhörerat von Appenzell ein Mandat, welches die strenge Einhaltung des Sonntagsgebotes, den Besuch der Predigt sowie der Messe befahl. Zugleich drohte man aber auch denen, die nach Ausserrhoden zur Kirche gingen.

Gegenseitiges Misstrauen und Hass waren dadurch zum Ausbruch gebracht worden. In der Folge liess man beidseitig keine Gelegenheit ungenutzt, sich gegenseitig in heftigen Schmähungen und Beschimpfungen Luft zu machen.

Neuen Anlass zum Streit gab die Einführung des "Gregorianischen Kalenders" 1583. Ein Beschluss des Zweifachen Landrats forderte am 8. Januar 1584 die Einführung desselben. Die reformierten Bewohner protestierten dagegen jedoch ausserordentlich heftig. Wiederholt mussten 1584 und in den folgenden Jahren Reformierte unter Anklage gestellt werden, weil sie "gegen den neuen Kalender geschmäht oder denselben nicht gehalten" hatten.

Seit dem Jahre 1581 waren die Kapuziner - aus Italien kommend - in die katholischen Kantone der Schweiz eingezogen. Als sich zu Beginn des Jahres 1587 zwei Patres im Dorfe Appenzell zur festen Bleibe niederliessen, und der Bau eines Klosters in Aussicht gestellt wurde, war an eine gütliche Beilegung des Streites unter den beiden Konfessionen nicht mehr zu denken.

Anlässlich der Landsgemeindeversammlung vom 24. April 1588 kam durch eidgenössische Boten ein Schiedsvertrag zustande. In zehn Punkten hatte man sich zu einem Kompromiss durchgerungen. Künftige Bedeutung hatten vor allem drei Punkte. So wurde das Kirchhöreprinzip neu definiert: "... jegliche kirchöri soll vollmächtigen gwallt haben, in religion und gloubenssachen handeln, was sy guott dunckt, das allweg das minder dem mehreren thail volgen und darby pliben und kain kilchöri der anderen zuowider thuon."

Eine weitere Erneuerung erfuhr das Schriftenprinzip. Hierbei wurde Predigern (Priestern) und Laien nahegelegt, sich vor Schmähungen und Verketzerungen zu hüten. Drittens sollten die Gewalttätigkeiten eingedämmt werden, indem Zuwiderhandlungen nicht mit Gewalt, sondern nach rechtlicher Untersuchung bestraft werden sollten.

Dieser Schiedsspruch der Eidgenössischen Orte zwang die Reformierten, aus Appenzell wegzuziehen. Obwohl damit die bisherige Hauptursache des Streites beseitigt war, folgten keine friedlichen Zeiten.

Die Lage spitzte sich erneut zu. Innerrhoden schenkte den wiederholten Bemühungen der katholischen Orte Gehör und trat dem Spanischen Bündnisse bei. Förmlich verabschiedet wurde dieser Beschluss an der Kirchhöre vom 24. August 1596. Daraufhin richtete man an Ausserrhoden die Einladung, diesem Bunde ebenfalls beizutreten.

Letzteres aber sprach sich auf der am 5. September gleichen Jahres abgehaltenen Kirchhöre einhellig gegen den Beitritt aus. Nun forderten sie ihrerseits das Zurücktreten Innerrhodens vom Bündnis mit König Philipp II.

Ausserrhoden gelangte an den protestantischen Vorort Zürich, welcher auf den 3. November eine Tagsatzung nach Aarau einberief. Bereits hier zeichnete sich in entfernten Zügen ab, was im folgenden Jahr Wirklichkeit wurde: Die Teilung des Landes in zwei selbständige Gemeinwesen. Weitere Tagungen der Eidgenössischen Orte folgten. Der Teilungsvorschlag wurde von beiden Parteien an separat abgehaltenen Landsgemeinden angenommen. Am 8. September 1597 fällten drei eidgenössische Schiedsrichter den Spruch über die Teilung des Landes.

Bereits die kommenden Jahre brachten die ersten "Händel" wegen der unbereinigten Situation in Oberegg-Oberhirschberg. Es tauchte 1599 die Frage auf, ob die den beiden Religionsparteien angehörigen Bewohner derselben Gegend (vgl. Art. 3 der Landteilungsakte) Güter gegeneinander abtauschen durften. Wie noch öfters in den folgenden zwei Jahrhunderten wurde die Tagsatzung um Entscheid angefragt. Am 2. Mai gleichen Jahres erliessen die eidgenössischen Gesandten in Baden einen gütlichen Spruch in acht Artikeln. Bezüglich dem Vorschlag des Güterabtausches zwischen Katholiken und Protestanten in der Gegend von Oberegg-Oberhirschberg hiess es in Artikel 6: "Weil an der Oberegger und Oberhirschberger (Rhod) Katholische und Evangelische untereinander und beide Teil der Usseren Roden sind, die mögend Tusch mit einander thun."

Zwei Tage später trafen sich die Abgeordneten beider appenzellischen Stände in Herisau, um den Tagsatzungsbeschluss zu ratifizieren. Der "Herisauer-Vertrag" vom Mai 1599, welcher diesen Güterabtausch als Passus aufgenommen hatte, wurde von Ausserrhoden nicht angenommen.

So wurde die Chance verpasst, bereits im 16. Jahrhundert konfessionell abgegrenzte, in sich geschlossene Gebietskomplexe zu schaffen, die den beiden Landesteilen hätten zugeordnet werden können. Dies ist nach langen Jahren harter Verhandlungen 1870 endlich erreicht worden.

5.2. Vertrags- und Konferenzabkommen im 17. Jahrhundert

Dem Zeitgeist entsprechend enthielt der Landteilungsbrief keine Silbe über "freie oder nicht freie Niederlassung, freien oder nicht freien Güterkauf" zwischen den beiden Ständen. Dies wohl im Sinne des Schiedsspruches, der souveräne Staaten mit eigenen Regierungen konstituiert hatte. Neue Verordnungen auf innerkantonaler Ebene lagen nun in der Kompetenz der Staatsgebilde selbst. Dieses Recht nahmen die beiden Kantone in der Folge mehrere Male in Anspruch.

Am 19. Dezember 1602 erschien eine Ausserrhoder Delegation unter der Führung der Landammänner Thörig und Gartenhauser zu Verhandlungen vor dem Geheimen Rat in Appenzell. Die Unterredungen brachten eine Vereinbarung, welche das in beiden Kantonen gelegene Gut, das Holz, die Gräser, das Schillinggeld, die gleichartige Bestrafung

von Übertretungen von Landrecht, die Verhängung von Spielbussen, die Zuständigkeit für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung und die Nichteinhaltung von katholischen Feiertagen auf Hirschberg und Oberegg durch die dort wohnenden Reformierten regelte. Schliesslich wurde Innerrhoden angehalten, gemäss der Regelung im Landteilungsbrief, für die alten Urkunden einen besonderen Kasten erstellen zu lassen, zu dem Ausserrhoden jedoch einen Schlüssel erhalten solle. Das Niederlassungsrecht fand in dieser Vereinbarung spezielle Behandlung. Die Obrigkeit verfügte nämlich, dass einer, der in keinem Landesteile Landsmann war, beide Regierungen um dieses Recht nachsuchen musste. Ein Landsmann, der sich mit der Absicht trug, die Niederlassung zu erlangen, musste an die beiden örtlichen Konfessionen gelangen, und hatte sich endlich dem Mehr zu fügen. Wie gross der bindende Charakter war, oder wie genau die Durchführung der Beschlüsse gehandhabt wurde, lässt sich nur schwer abschätzen.

Bereits sechs Jahre später kam es am 2. Mai in Appenzell zu einer neuerlichen Konferenz. Verschiedene interne Streitfragen waren neu zu regeln. In fünfzehn Punkten wurden zunächst die Beschlüsse der vorgängigen Konferenz bestätigt. Daneben - vor allem für die künftige Handhabung der Rechtslage wichtig - verpflichteten sich die Äusseren Rhoden zur Garantie der beiden auf seinem Territorium gelegenen Frauenklöster Wonenstein und Grimmenstein. Es galt in Zukunft das Verbot, ohne Erlaubnis der zuständigen Obrigkeit, Häuser, Scheunen, Speicher, Gaden, Weiden, Gräser, Möser und stehendes Holz von einem Landesteil in den andern zu veräussern (Art. 1). Des weitern wurden genaue Bestimmungen betreffend Verkauf von Zeddeln und Zinsbriefen, wie über Kauf und Verkauf von Schillinggeldbriefen (Art.2) erlassen. Innerrhoden verpflichtete sich, auch in Zukunft keine Steuer von in Ausserrhoden gelegenen Gütern (exemt) zu erheben (Art. 5). Das Niederlassungsrecht erfuhr insofern eine Änderung, da es künftig möglich sein sollte, sich im andern Kanton mit Bewilligung der künftigen Obrigkeit niederzulassen.

Einzig bei Oberegg, Hirschberg und Stechlenegg hielt sich der Ausnahmestatus aufrecht. Eine Niederlassung im andern Hoheitsgebiet musste von beiden Obrigkeiten und durch Mehrheitsentscheid der dortigen Einwohner beider Konfessionen erteilt werden (Art. 8/9). Der letzte Artikel räumte den beiden Obrigkeiten die Freiheit ein, die nun festgesetzten Punkte nach drei Jahren "zu mehren oder zu mindern nach beider Theilen verglichem Willen und Wohlgefallen".

Mit solchen Bestimmungen wollte man sich speziell der schwierigen Verhältnisse in Oberegg-Hirschberg erwehren. Vielmehr als Notbehelfe waren sie aber nicht. Sie führten zu fortwährenden Wechseln der Grenzen einerseits, und zu Kompetenzüberschreitungen der Behörden andererseits. Bereits im folgenden Jahre versuchten die beiden Standesobrigkeiten in einer Folgekonferenz die Artikel 8, 9 und 14 der vorangehen-

den Übereinkunft zu präzisieren. Letzterer wurde in dem Masse modifiziert, dass beim Zuspruch von Gütern, deren Besitzer hingerichtet worden waren, und deren Erben in beiden Kantonsteilen wohnten, die zuständige Obrigkeit das Recht hatte, vorerst ihren Anteil als Deckung für die entstandenen Unkosten vorwegzunehmen. Erst der verbleibende Rest sollte an die Erben verteilt werden.

Die exzeptionellen Niederlassungsbestimmungen in Oberegg, Oberhirschberg und Stechlenegg (Art. 8/9) fanden in den Konferenzen vom 27. Januar 1609 (Art. 9) eine Neuregelung.

Beide Stände setzten fest: "Wann am Hirschberg, uff der Ober-Egg und in Stechlenegg Einer oder mehr sich dahin setzen wollten, sie seien gleich an entwederem Theil des Landes Lüth gewesen oder nit, die sollen zuvor an beiden Obrigkeiten dasselbige (Bewilligung) verlangen und ufbringen; und Welcher das übersähe, und sich sonsten dahin setzte, der soll angäntz (sofort) da dännen hinweg gewiesen werden."

Damit war die jeweilige Territorialhoheit in den gemischten Gegenden vorerst neu festgesetzt. Die Zuteilung der Katholischen zu den Inneren und der Evangelischen zu den Äusseren Rhoden war eben nicht nur eine rein kirchliche Angelegenheit, sondern sie regelte auch die staatliche Zugehörigkeit.

Die ersehnte Klarstellung der komplizierten Rechtsverhältnisse in benannten Gegenden blieb aus. Folgte auf einen katholischen Liegenschaftsbesitzer ein evangelischer, so wechselte der Gutsbesitz die Landeshoheit. Der Extremfall führte so weit, dass der Besitzer des Wohnhauses in einem "Haus und Stall zusammengebauten Gebäude" katholisch, also Innerrhoder, der Besitzer der Stallung aber evangelisch, also Ausserrhoder war, so dass die Landesgrenze mitten durch ein Gebäude führen konnte.

1637 sollte im Vertrag vom 16. Juni diesem Übelstande Abhilfe geschaffen werden. Unter der Führung von Landammann Johannes Tanner traf sich eine fünfköpfige Ausserrhoder Delegation zu Verhandlungen mit ihren innerrhodischen Ratskollegen in Appenzell. In drei Punkten sah man vor, prinzipiell bei Handänderungen die Standeszugehörigkeit nicht mehr zu wechseln: "Was antrifft die Güter uf Hirschberg und Oberegg der katholischen und unkatholischen Religion, weil solche untereinander sitzen, sollen selbige alle gelegen Güter so jetziger Zeit beide Religionsgenossen in Händen haben, in ihren Händen und Gewalt zu ewigen Zeiten verbleiben."

Der Zweck dieser Zuteilung an die Religionsgenossen hatte eindeutig den Charakter "einer endgültigen, politischen Einteilung des Gebietes". Der Status quo von 1637 wurde gewährleistet: Dasjenige Gut, welches in katholischen Händen gelegen, gehörte zukünftig zu Innerrhoden, was Besitztum Evangelischer war, blieb bei Ausserrhoden.

Doch auch dieser Vertrag vermochte keine endgültige Lösung der verworrenen Rechtslage verschiedener Grenzstände zu bringen.

Erneut trafen sich Abgeordnete beider Stände am 30. Januar 1640 in Teufen. In einer Vereinbarung bestätigte man in zehn Punkten zunächst die früheren Verträge. Bei Frevel, Friedbruch, Todschatz, Schädigung, Beschimpfung, Ehebruch und Meineid einigte man sich über das Gerichtsverfahren und die Maximalstrafe. Der Austausch liegender Güter regelte sich künftig so, dass die, "die jemand in Usseroden oder Inneroden liegend hat, sollen selbige Inhaber der Güter zu beiden Theilen selbige gegeneinander zu gleichen Viel verwexeln und abtuschen mögen; jedoch sollen sie es zu vor den Obrigkeiten anzeigen".

Der Logik des Rechtsstandes der "gelegenen Güter" folgend, waren im Streitfalle Schiedsrichter beider Obrigkeiten einzusetzen. Neue, aber auch immer wiederkehrende Meinungsverschiedenheiten riefen nach drei weiteren Konferenzen. Erneut war Appenzell Tagungsort der Abgesandten beider Stände. Am 7. respektive 17. Februar 1659 einigten sich Ausser- und Innerrhoden im zwölf Punkte umfassenden Vertragsdokument.

Grösstenteils waren Abmachungen früherer Verträge präziser formuliert worden. Speziell betont wurde die bleibende Bedeutung des 1588er Vertrages und des Landteilungsdokumentes (Art. 2). Erneute Bestätigung fanden in Artikel 6 die schon früher garantierten Nutzungsrechte der Gaiser an den innerrhodischen Alpen Seealp, Garten- und Meglisalp.

Erstmals seit 1608 fanden die Klöster Wonnenstein und Grimmenstein wieder Erwähnung. Der 12. Artikel garantierte beiden Klöstern "ihre seit altem habenden Rechte und Gerechtigkeiten". Vor allem hinsichtlich Wonnensteins war dieser Vertrag von tragender Bedeutung. Mit Bestätigung der erwähnten Vereinbarung von 1608 wurden für Wonnenstein bis ins 19. Jahrhundert keine neuen Regelungen mehr getroffen. Für das Kloster bei Teufen war seit 1608 respektive 1659 die damalige Übung der Rechtsverhältnisse massgebend.

Im wesentlichen nichts Neues brachte die Konferenz vom 31. Januar 1667. Da diese Zusammenkunft in Trogen in den Konferenzprotokollen als "Hauptkonferenz" aufgeführt wird, verdient sie hier Erwähnung. In 25 Punkten wurde ein grosser Bereich früher gefasster Konferenzbeschlüsse modifiziert oder bestätigt: Strafmassnahmen bei Delikten (Friedensbruch, Frevel, Meineid usw.) sollen analog früheren Verträgen Anwendung finden. Ebenso werden Zeddelkauf und Tausch von einem Landteil in den andern laut früherer Abmachungen gehandhabt (vgl. Vertrag vom 30.01.1640).

Neu geregelt wurden in Artikel 7 Streitigkeiten betreffend Landmarken: "Wo etwas streitig in den Landmarchen, so das gemeine Land Appenzell Inner- und Usseroden betreffe möchte, obhanden wäre, sollen beide Obrigkeiten einander behilflich sein, selbige in Richtigkeit zu bringen."

Anlässlich eines Strassenbaus in der Stechlenegger Rhod war man sich einig, eine ge-

naue Grenzabtrennung der Inner- und Ausserrhoder Gebiete vorzunehmen (Art. 10). Schliesslich war es mit Inkrafttreten dieses Vertrages - siebenzig Jahre nach der Landteilung - verboten, "gelegenes Gut" frei zu kaufen oder zu verkaufen. Was aber "liegende Güter, die in Erbfällen, Hüroth oder andern weg" von der einen auf die andere Seite fielen, betraf, sollte man "selbige denjenigen landlütthen, wo das Gut liegt, umb ein gebührlich billiches gelt zu kaufen geben".

Keine spezielle Erwähnung erfuhren in diesem Konferenzabschied die Frauenklöster.

Die Klosterangelegenheit Grimmenstein war es dann aber, die zur Übereinkunft vom 14. Juni 1668 führte. Nachdem das Kloster gegen Mitte des 17. Jahrhunderts an "frommen Innwohnern" zugenommen und 1654 einen eigenen Beichtiger erhalten hatte, wurde es mehr und mehr durch Wallfahrten und Bittgänge aus den umliegenden katholischen Gegenden besucht.

Hatte allein dieser Umstand die reformierte Bevölkerung der Gemeinde Walzenhausen schon beunruhigt, so wuchs die Aufregung noch an, als gleichzeitig Erweiterungspläne von Kloster- und Kirchengebäude erstellt wurden. Der darob zwischen beiden Landes- teilen entstandene Streit gelangte vor die katholischen und evangelischen Orte sowie an die gemeinsame Tagsatzung.

Die evangelischen Orte rieten Ausserrhoden, Zurückhaltung zu üben. Um des Friedens willen sollten sie Reparaturen gestatten und den Span nach Möglichkeit durch kantons- interne Verhandlungen aus dem Wege räumen.

Zähe, lang andauernde Verhandlungen vom 14. Februar 1667 und 9. Januar 1668 brachten die beiden Streitparteien vorerst auf keinen gemeinsamen Nenner. Nach einer erneuten Zusammenkunft kam es am 14. Juni gleichen Jahres endlich zu einem Vertragsentwurf. Zur endgültigen Besiegelung desselben dauerte es aber bis zum 15. Dezember 1669.

Die Kompromisslösung beinhaltete die Eiwilligung Ausserrhodens zu einer Erweiterung der Kirche um sieben Schuh Breite und zwölf Schuh Länge.

Im weiteren garantierte der vier Artikel umfassende Akkord den Innern Rhoden die Kastvogtei über das Kloster und dessen Gotteshaus. Das Kloster Grimmenstein selber aber sei "in des Lands der äussern Rhoden Landschaft gelegen". Ausserrhoden stehe so- dann die Obrigkeit über den "besagten Klösterleins Infang in der Wiss und Mass zu, wie solche von andern loblichen Cattholischen Ständen über die in Ihren Landen stehenden Gottshäuser und Klöster exerciert und geübt" werde. Doch verzichtet Ausserrhoden auf die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte über "jedannach wohnenden geistlichen per- sonnen, und wass Ihren geistlichen Beruoff und Leben anhengig".

Den Klosterleuten war es gestattet, "ohne Jemandts Inred Ihre dissmaal wessumbe ge- beuw zu verbessern", dafür aber verboten "allda eine Pfarrey (Ausnahme war eine

Beichtigerwohnung), eine Mezgi, Wirtshuss noch andere verdächtige gebeuw oder wohnungen für frenmbde Leuth" zu errichten. Ob diesen Bestimmungen kehrte für kurze Zeit Ruhe zwischen beiden Streitparteien ein.

Die 80er und 90er Jahre des 17. Jahrhunderts brachten erneut Meinungsverschiedenheiten. Anlass dazu gaben die "Rheintalischen Waldungen". Hauptmann Jakob Sonderegger und "Mithafte ab dem Kapf" hegten Anspruch auf Holzrechte in den im Lande Appenzell gelegenen Waldungen der Burgerschaft von Altstätten. Nachdem Briefe und vorgelegte Akten durchgesehen worden waren, entschieden die Abordnungen von Inner- und Ausserrhoden in gemeinsamer Jurisdiktion. Den Forderungen Sondereggers und seiner Mithaften wurde nicht stattgegeben. Sie hatten in Zukunft auf Holznutzung, ausgenommen "Hagholz", zu verzichten.

Gemeinsame Konferenzen zwischen Abordnungen beider Stände sowie auch aus dem benachbarten Rheintal fanden künftig mehrfach wegen der Nutzung der Wälder statt. Während mehreren Jahren hatten diese Hölzer als Folge von Unwetter schweren Schaden genommen. Zudem gab auch die vom Kaiser gegen die Eidgenossen verhängte Kornsperr in den Jahren 1676, 1689 und 1699 zu Unterredungen Anlass.

Viele Abmachungen und Konferenzabschiede hatten keine bleibende Gültigkeit. Wir begegnen verschiedenen bekannten Diskussionspunkten aufs neue in den Konferenzen des folgenden Jahrhunderts.

5.3. Vertrags- und Konferenzabkommen 1700 - 1798

Waren vor allem der "Wetter-Handel" und die "Erneuerung des Landbuches" in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die wichtigsten politischen Ereignisse, so darf die Bedeutung der Konferenzen zwischen den beiden Ständen für die Lösung der Grenzstände nicht unterschätzt werden.

Am 26. Juni 1702 trafen sich Abordnungen beider Appenzell wegen Zollanständen mit dem Fürstbabe von St. Gallen. "Zum Schutze des Landes und der Erhaltung seiner Eintracht", diente die Konferenz vom 25. Mai 1712. Unmittelbarer Anlass dieser Vereinbarung war die bedrohliche Situation, die vom sogenannten "Zwölfer- oder Toggenburgerkrieg" ausging.

Hatte sich das Land Appenzell in diesen Anständen gemeinsam äusserer Bedrohung zu erwehren, so forderten in der Folge konfessionell bedingte Streitigkeiten eine innere Bewährungsprobe. Nachdem im Vertrag von 1659 dem Kloster Wonnenstein alle seine Rechte und Gerechtigkeiten garantiert worden waren, fand dieses Kloster seither in keinem Abschied mehr Erwähnung. Eine neuerliche Bestätigung der Jurisdiktion über dasselbe sowie klare Verordnungen betreffend das "Kreuzen" (Prozession) nach Marbach - gemeint ist die Stosswallfahrt - finden sich im Konferenzabschied von 1709.

Ehrheblich tiefschürfender waren erneut Unstimmigkeiten am untern Hirschberg. Anfang der 1720er Jahre grassierte unter den evangelischen Bewohnern das Gerücht von einem Erweiterungsbau des Klosters Grimmenstein. Obwohl mehrmals von Seiten der Frau Mutter an die Bevölkerung die Erklärung gegangen war, dass sie sich im vorhabenden Klosterbau "in allweg nach den Verträgen" halten wollte, litt die gute Nachbarschaft stark.

An den Konferenzverhandlungen des 6. und 17. August 1723 einigten sich die Abordnungen beider Appenzell im ersten Artikel des Abschiedes auf eine Klostererweiterung um je 20 Schuh gegen Osten und Westen. Dabei hatte die Kirche des alten Klosters unverändert zu bleiben, und das Knechtshaus wie auch dasjenige des Beichtigers durften repariert werden, "solange sie benützt würden...".

In den folgenden Jahren fielen verschiedene Geschäfte an, die von beiderseitigem Interesse waren. Um in den oftmals umstrittenen Meinungen eine gemeinsame Haltung finden zu können, vereinbarten die beiden Stände auf den 5. respektive 16. Januar 1731 eine Übereinkunft.

Man traf sich in Trogen und hielt die gefassten Beschlüsse unter zehn Punkten im Vertragsdokument fest. Diskutiert wurde die Bereinigung der Grenzmarken auf Hohen-Altstätten und im Weiler Kapf. Zusammen mit dem Rheintalischen Landvogt und den Behörden sollten Appenzell I.-Rh. und A.-Rh. bei einem Augenscheine diese Anstände lösen (Art. 3).

Das bisher geübte Verfahren beim "Aufrichten von Zedeln" auf exemte Güter wurde bestätigt: "Es soll sein wie an bey bisher gemachter Übung, namlich wenn eine Schuld auf beyden Territorien unterpfand hat, der brief von beyden Orten soll besiegelt werden, wenn aber nur auf dem einten liegt, selbigen an selbigem Ort allein geschrieben und gesiegelt werden solle."

Im weitem wurden erneut die Konferenzabschiede vergangener Übereinkünfte, speziell derjenigen von 1667, bestätigt. In Strassenangelegenheiten betreffend Stechlenegg einigte man sich, dass die Kosten "zu beyderseits Landlüthen" redlich halbiert werden.

Beinahe 20 Jahre später trafen sich die Abgeordneten beider Appenzell zu einer "freundnachbarlichen und gar friedlichen Konferenz". Am 7. April 1750 sollten die in letzter Zeit aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten ins richtige Licht gerückt werden.

Im wesentlichen ist dem Konferenzprotokoll nichts Neues gegenüber früheren Abmachungen zu entnehmen. Den Grundtenor der im Abschied der Appenzeller Konferenz angeführten zehn Punkte bildeten die Verhältnisse Obereggen-Hirschberg und Reute. Dies zeigt allein schon die Tatsache, dass die Regierungsdelegation Innerrhodens selbst von Johannes Ögster, Hauptmann der Hirschberger Rhod, und Jacob Sonderegger, Hauptmann der Oberegger Rhod, zu den Verhandlungen begleitet wurde.

Verschiedene allgemeine Bestimmungen aus früheren Verträgen gelangten hierbei zu einer Neuformulierung. So die Behandlung und Auslieferung von Fehlbaren, die Festlegung der Prozession nach Marbach (Stosswallfahrt) auf den 14. Mai, Verhaltensregeln bei Viehseuchen, Bestätigung des Verbotes von Innerrhoden, Holz nach Ausserrhoden zu verkaufen, und die Regelung "des Fahrens" an katholischen Feiertagen. Neu erschien das in Artikel 8 formulierte Recht, "Konvertiten, Kinder unter 14 Jahren" zurückzuverlangen.

Weit mehr Aufruhr und zähere Verhandlungen brachten Auseinandersetzungen der 1780er Jahre. Bei der Stosswallfahrt war es zu einer Schlägerei wegen einer Kollision mit einer Viehherde gekommen. Johannes Zellweger, Landesfähnrich von Ausserrhoden, schrieb kennzeichnend für die unruhige politische Lage: "Dieser Vorfall ist umso unangenehmer, als wir ohnehin nicht gut harmonieren."

Deutlich zeigte sich die Disharmonie der beiden Halbstände im "Sutterhandel". Ausserrhoden hatte sich für den von der herrschenden Partei in Innerrhoden grausam verfolgten Altlandammann Anton Joseph Sutter eingesetzt. Sutter war abgesetzt und ausser Landes gewiesen worden. 1779 ersuchte er in einem Bittschreiben die ausserrhodischen Behörden um freies Geleit, um sich vor seinen Landsleuten verantworten zu können.

Da man in Ausserrhoden um das Leben Sutters fürchtete, zumal Innerrhoden mehrere Auslieferungsgesuche an seinen Mitstand gestellt hatte, wies man sein Begehren ab. Schliesslich fiel Sutter dem üblen Plan seiner Feinde zum Opfer. Unter falschen Versprechungen des Kronenwirtes Mathias Buff zu Wald (A.-Rh.) betrat der Verfolgte in Oberegg innerrhodisches Gebiet. Hier legten nun die feindlichen Landsknechte Hand an und führten Sutter gefangen über Berneck, Altstätten und Stoss nach Appenzell. In zwielichtigen Gerichtsverhandlungen wurde Sutter zum Tode verurteilt und hingerichtet. Durch die Hinrichtung des Altlandammanns war das ohnehin schon gespannte Verhältnis zwischen Inner- und Ausserrhoden in offenen Streit ausgebrochen. Auf Regierungsebene beschränkte man sich aber auf einen gehässigen Briefwechsel.

Am 10. respektive 21. Juni 1784 trafen sich die Magistraten beider Stände trotzdem zu einer erneuten Konferenz. Hier kamen nebst dem "Fall Sutter" noch weitere Anstände zur Sprache. Die von den Landammännern Rüesch (I.-Rh.) und Zuberbühler (A.-Rh.) angeführten Delegationen verglichen sich betreffend der Schlägerei anlässlich der Stosswallfahrt, der mehrfachen Beschmierungen der Stosskapelle und der Brücke bei Wonnenstein. Bei letzterem kam man überein, dass Innerrhoden den Bau der Brücke beim Teufener Kloster zu übernehmen habe; Ausserrhoden hingegen die Herstellung des Weges zu derselben.

Die folgenden Monate blieben in Inner- wie in Ausserrhoden durch verschiedene Ereignisse gespannt. Die nach wie vor nicht bereinigte Grenzziehung in Oberegg-Hirschberg

und Reute, wie auch die eng damit in Verbindung stehenden Rheintalischen Waldungen gaben zu Diskussionen Anlass. Gegenseitige Anschuldigungen betreffend Holzhau- und Wegrechte in besagten Waldungen führten zu Meinungsverschiedenheiten über deren Jurisdiktion.

Ausserrhoden beschwerte sich in einem Schreiben vom 6./17. August 1782 bei seinem Gegenpart über ein kurz zuvor zugetragenes "Emergens". Auf dem "gemeinsamen Territorio" in der sogenannten Kotzeren (Waldgegend in der Nähe der Trogner Landstrasse) war ein toter Mann gefunden worden. Dieser war als "der katholischen Religion zugehört" erkannt worden. Laut Abmachung hatte der Leichnam liegenzubleiben, bis die Frage des Gerichtsstandes geklärt wäre. Allein die katholischen Oberegger hielten sich nicht an die Abmachungen, brachten den Toten nachts nach Oberegg und beerdigten ihn auch dort.

Ausserrhoden beschwerte sich über diese Ausserachtsetzung seines Jurisdiktionsanteiles und ersuchte Innerrhoden, einen Revers dahingehend zu erteilen: "Dass im Falle künftig auf unserem gemeinsamen Territorio ein todter Mensch von reformierter Religion gefunden würde, Wir (A.-Rh.) solchen zu Beerdigung hinwegnehmen lassen mögen".

Drei Jahre später, am 9. November 1785 erörterten die Delegationen beider Appenzell die Jurisdiktion über besagte Gebiete. Es heisst im Konferenzabschied wörtlich: "Fehrner wird sehnlichst zu berichtigen gewünscht das Territorialrecht auf Hirschberg und Oberegg in allen jenen gelegenen Gütern und Wäldern welche wirklich ins Rheintal an Inn- oder Ausserrhoden, auf was Weise und Wege gebracht wurden, das ist alle jene welche zur Zeit der Landtheilung ans Rheintal gehört haben, wie nun der Eigenthümer, wer wolle."

Dass die Frage, ob die zur Zeit der Landteilung von Rheintalern besessenen Güter auch fortwährend, je nachdem sie damals einem Katholiken oder Protestanten gehört hatten, unter "Innerrhodische oder Ausserrhodische Hoheit" fallen sollten, schwierig zu lösen war, zeigten die Verhandlungsbeschlüsse. Man beschränkte sich auf eine "Kompromiss-Lösung", die eigentlich gar keine war. Da sich beide Parteien auf Artikel 3 des Landteilungsbriefes stützten und Anspruch auf die Rheintalischen Waldungen erhoben, beschränkte man sich, den bisherigen Status quo zu erhalten. Die alten, diesbezüglichen Konferenzabschlüsse bestätigte man wie folgt: "Schliesslich sollen der Landteilungsbrief, wie auch alle andern Artikel, welche in vorherigen Konferenzabschieden und Traktaten enthalten, bis zu weiterer anderer gemeinschaftlicher Verfügung beider Ständen bestättet sein und in alten Kräften gänzlichen verbleiben."

Die Frage musste ungeklärt bleiben. Die Grundsätze beider Parteien hatten sich klar eröffnet: Innerrhoden wollte die Religion der Besitzer "ex tunc" (also den Zeitpunkt der Teilung), Ausserrhoden aber den Zustand "ex nunc" als massgebend für das Territorial-

recht geltend machen. Die gemeinsamen Waldungen Nasen und Nellenkapf fanden in einer späteren Abmachung separate Erwähnung. Am 18. April 1793 verglichen sich die Obrigkeiten beider Appenzell dahingehend, dass die benannten Waldungen laut Handhabung bisheriger Rechte "als gemeinsamer Wald" bezeichnet wurden.

5.4 Territorial-politische Verhältnisse zur Zeit der Helvetik

"Liberté, Egalité et Fraternité" - die berühmten Schlagworte der Französischen Revolution - blieben auch im Appenzellerland nicht ungehört. Trotz der streng demokratischen "Verfassung" blieb dem Lande eine innere Revolution nicht erspart.

Immer bedenklicher zeigten sich die Zerwürfnisse im Lande. "J'ai honte de vous dire quelque chose de notre pays", schrieb Jakob Zellweger in seiner Selbstbiographie.

5.4.1 Verfassungswirren

Im Februar 1798 gelangte das "Ochsenbüchlein" im Appenzellerland in Umlauf. Es enthielt den Entwurf der Helvetischen Verfassung, welcher das eidgenössische Staatsgebiet in 22 Kantone einteilte. Freunde und Gegner der neuen Ideen teilten sich in Ausserrhoden in zwei Lager, die sich auch territorial abgrenzten.

So stand das Hinterland, die Appenzellischen Gemeinden "links der Sitter", der helvetischen Konstitution positiv gegenüber, während die vorderländischen Orte sich dagegen sträubten. In beiden Teilen wählte man eigene provisorische Regierungen. Innerrhoden stand der neuen Verfassung skeptisch gegenüber und lehnte sich stark den Vorderländer Orten an. Unterdessen waren die Würfel über das Schicksal von Bern, Freiburg und Solothurn gefallen. Die Schreckensbotschaft von der Einnahme dieser Städte durch die Franzosen verbreitete sich auch im Appenzellerland. Ausserrhoden hielt das in Bereitschaft stehende Heer im Lande, und Innerrhoden rief seine ins Feld gerückte Mannschaft zurück.

In dieser Notsituation kamen Abgeordnete beider Appenzell, der nun selbständigen Landschaft St. Gallen und des inzwischen von den regierenden Orten frei erklärten Rheintals am 12. März 1798 in Appenzell zu einer Konferenz zusammen, um zu beraten, was zum Wohl des Vaterlands getan werden könnte. Nach langen Verhandlungen einigte man sich, grösstes Gewicht auf einen besseren Verteidigungszustand zu legen.

Von einer Annahme der neuen Verfassung wollte man nichts wissen. Am 24. gleichen Monats gaben die Abgeordneten an einer zweiten Konferenz in St. Gallen ihrer Überzeugung Ausdruck, dass das Volk lieber sterbe, "als dass es sich vom französischen Direktorium die Konstitution aufzwingen lassen wolle".

Am 5. April befahl General Schauenburg in einer Proklamation den Appenzellern, St. Gallern und Toggenburgern dringend die Annahme der Konstitution.



Das Land Appenzell zur Zeit der Helvetik

Doch hielt sich die Reaktion in Grenzen. Die als Antwort zurückgesandte Note fragte: "Warum will man uns demokratisieren? Ist unser Volk nicht der einzige Souverän, der die Gesetze macht und seine Obrigkeit erwählt, nach einem Repräsentativsystem, das schwerlich reiner ausgedacht werden könnte...[]. Überdies verträgt sich diese Konstitution allerdings nicht mit unseren Localverhältnissen, Naturanlagen, Charakter und besonders mit jener einfachen Armut, die für ein Hirtenvolk ein wahrer Reichtum ist." Nun nahmen sie die Gelegenheit wahr, den anlässlich der Konferenz zu Schwyz gefassten Beschluss zu realisieren. Denn auf Einladung des Standes Uri kamen die Abgeordneten der Urkantone, von Glarus, Zug, Appenzell Innerrhoden und vor der Sitter, Toggenburg, Stadt und Landschaft St. Gallen, Rheintal und Sargans überein, ein für sich besonders ausgearbeitetes Memorial an die französische Regierung zu richten.

Als am 11. April ein neues Ultimatum Schauenburgs an die Adresse der Appenzeller gerichtet wurde, entschloss sich die provisorische Regierung hinter der Sitter zur Einberufung einer Landsgemeinde auf den 19. April.

Hierbei wurden die beiden Möglichkeiten ausgemehrt: "Will man die Konstitution annehmen?" oder "Will man mit Frankreich Krieg führen?" Einstimmig entschied sich die Landsgemeinde für ersteres.

Anders verliefen die Landsgemeinden vom 19. April in Appenzell und vom 22. April in Trogen, wo sich die vorderländischen Orte beraten hatten. Beide verwarfen die Konstitution.

Erneute Ultimaten waren die Folge. Unzweideutig unterstrichen die Drohungen der Helvetischen Behörden - wie auch Schauenburgs - am 24. und 27. April den Ernst der Lage. Den bisher noch ablehnenden Ausserrhoder Gemeinden des Vorderlandes folgte am 6. Mai auch Innerrhoden und stimmte der Helvetischen Verfassung - wenn auch widerwillig - zu.

5.4.2 Kanton Säntis - Grenzaufhebungen

Getreu der Idee des Zentralismus "Helvetischer Einheitsstaat" wurde der frühere Entwurf Ochs', welcher die Schweiz in 22 Kantone einteilen sollte, abgeändert. Die neue Einteilung erfolgte in die drei ungefähr gleich grossen Kantone Waldstädte, Linth und Säntis. Letzterer bildete sich am 18. Mai und bestand in der Folge aus Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Stadt und Landschaft St. Gallen, Untertoggenburg - reichend "bis zum Hummelwald und Hemberg", und dem Rheintal "bis zum Hirschsprung".

Im Juli gleichen Jahres versammelten sich die Abgeordneten erwähnter Landesteile in St. Gallen, um die bezirkweise angeordnete Aufteilung des Kantons in 13 Distrikte vorzunehmen.

Hierbei wurde das Gebiet der beiden Appenzell in vier Distrikte aufgeteilt:

7. Distrikt: Herisau als Hauptort, dann die Gemeinden Herisau, Schwellbrunn, Waldstatt, Schönengrund und Urnäsch (etwa 13 000 Personen).

8. Distrikt: Teufen als Hauptort, dann die Gemeinden Teufen, Hundwil, Stein, Bühler, Gais, Speicher und Trogen (etwa 14 000 Personen).

9. Distrikt: Wald. Heiden als Hauptort, dann die Gemeinden Wald, Rehetobel, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und das innerrhodische Gebiet von Oberegg und Hirschberg (etwa 12 000 Personen).

10. Distrikt: Appenzell als Hauptort, dann das gesamte Gebiet Innerrhodens ausgenommen Oberegg (etwa 12 000 Personen).

Bei der Einteilung verfahren die Verantwortlichen sehr schematisch und achteten vor allem auf Verwaltungsbezirke mit ungefähr gleich grosser Bevölkerungszahl. Der Kantons- oder sogar Religionszugehörigkeit schenkte man wenig bis gar keine Beachtung. So war das katholische Oberegg vom übrigen Innerrhoden getrennt und zudem wurde der Weiler Kapf (zur Gemeinde Oberegg gehörig) zusammen mit Mohren dem Distrikt Altstätten zugeschrieben.

Ebenso ungeachtet blieben zwangsläufig die Problembereiche der Grenzziehung früherer Jahre zwischen Inner- und Ausserrhoden. Wie uns aus Kapitel 3.2 bekannt ist, gehörten die katholischen Oberegger und Oberhirschberger hingegen den inneren Rhoden an (vgl. Art. 3 der Landteilungsakte). Zur Zeit der Helvetik war diese Sonderstellung nun ausser Kraft gesetzt. Oberegg und Reute waren dem Distrikt Wald innerhalb des Kantons Säntis zugeschrieben. Bezüglich Oberegg fasste der Senat am 4. September 1798 lediglich den Beschluss: Erstens "solle Oberegg mit Appenzell vereinigt sein und bleiben wie vorher", und zweitens "sollen sie einander helfen sich zu vertheidigen mit Leib, Ehr, Gut und Blut wie sie vorher wider anrückende Feinde".

Was die eng damit verbundenen gemeinsamen- und rheintalischen Waldungen betraf, kümmerte man sich wenig um die Probleme der Nutzungsrechte. Wie die Waldungen innerhalb der Oberegger Grenzen lagen, gehörten sie folgerichtig zum Distrikt Wald: Reute respektive Oberegg folgend. Einzige Ausnahme bildeten auch hier die Waldungen beim Kapf, die - wie der Weiler selbst - im Distrikt Altstätten integriert waren.

In gleicher Weise verfuhr die neue Verfassung mit den Frauenklöstern Wonnenstein und Grimmenstein. Zunächst blieben beide Klöster im grossen und ganzen unbelästigt. Sie unterstanden der von der Konstitution gewährten Religionsfreiheit. Dieses Recht bedeutete jedoch keinen staatlich garantierten Schutz; sie waren einfach geduldet.

Hoheitsrechtlich unterstanden sie den Behörden des Kantons Säntis. Doch die klosterfeindliche Haltung drang immer stärker durch und veranlasste die Schwestern aus Grimmenstein eiligst nach Bregenz zu fliehen. Dort fanden sie in verschiedenen Klöstern oder bei Verwandten Unterkunft. In Grimmenstein blieben nur drei Schwestern, eine

Novizin und die "Frau Mutter Clara Jdda Grueber" zurück. Im Frühjahr 1800 nahmen Helvetische Truppen im Kloster sogar Quartier, ohne aber "die Klausurräume zu betreten oder die Schwestern zu behelligen". Zwei Regierungsvertreter des Kantons Säntis legten den zurückgebliebenen Schwestern am 16. März 1800 nahe, das Kloster ebenfalls zu verlassen. Doch ohne Erfolg. Im Gegenteil. Gegen Ende des Jahres kehrten auch die geflohenen Schwestern wieder ins Kloster zurück.

Das Kloster Wonnenstein blieb von Truppenbesetzungen direkt verschont. Allein das Klostervermögen musste 1799 dennoch herausgegeben werden. Im folgenden Jahr litt das Kloster wirtschaftliche Not, da das Vermögen erst nach längerer Zeit und zudem nur teilweise wieder zurückgegeben wurde. Die Rechnungsbücher zeigen im Jahre 1801 einen Tiefststand.

Nicht unbedeutend war die kurze Zeit der Helvetik auch hinsichtlich der exemten Güter. Inner- und Ausserrhoden hatten sich in Artikel 5 des Vertrages von 1608 verpflichtet, von diesen Gütern keine Steuern zu erheben. So zielte in den Verträgen des 17. Jahrhunderts eine klare Politik darauf hin, die Zahl der exemten Güter niedrig zu halten. Die Helvetik trug diesem Anliegen nicht im geringsten Rechnung. Die neue Verfassung teilte die Gemeinden neuen Distrikten zu und garantierte nebenbei die Niederlassungsfreiheit. Jedem Bürger, ob ehemals Innerrhoder oder Ausserrhoder, war es künftig möglich, Güter im andern Kantonsteil zu erwerben.

Der neue Rechtsstand erlaubte in der Folge Zugriffe auf die ehemaligen Gebiete des andern Kantons. Hauptsächlich Bürger der Gemeinden Teufen, Bühler, Stein und Gais hatten in diesen wie auch in den Jahren der Mediation vermehrt Güter im angrenzenden Innerrhoden erworben. Landammann Örtli bestätigte als Bürger von Teufen, dass während dieser Zeit in seiner Gemeinde "tapfer zugegriffen" worden sei.

1799 war die Schweiz Kriegsschauplatz geworden. Französische und österreichische Heere stiessen in Süddeutschland und Oberitalien aufeinander und bemächtigten sich der Alpenpässe. Die Schweiz war ausserstande, sich der feindlichen Eindringlinge zu erwehren. Nach dem Einmarsch der Österreicher proklamierte Erzherzog Karl "die Respektierung der Unabhängigkeit der Schweiz".

Ein rascher Umschwung der politischen Verhältnisse war die Folge. In der Ostschweiz fielen die Freiheitsbäume. Ende Mai machte man im Appenzellerlande Anstalten, die alte Staatsordnung wieder herzustellen.

Im gleichen Monate trafen sich je zwei Deputierte aus jeder Gemeinde in Gais zu einer Konferenz. Gemeinsam erwog man, die alte Verfassung wieder einzuführen.

Als wenige Tage später auch die Kirchhörenden des Landes ihre Zustimmung gaben, sollte an den Landsgemeinden vom 23. Juni endgültiger Beschluss gefasst werden.

In alter Manier wählten Inner- und Ausserrhoden ihre neuen Amtspersonen. Die Freude über die wiedergewonnene Freiheit währte indes nur kurze Zeit. Im September setzten sich die Franzosen gegen die russisch-österreichischen Heere durch und besetzten die Ostschweiz erneut. Damit kehrte auch das politische System der Helvetik zurück. Bereits im Oktober waren die letzten der neugewählten Beamten wieder in Funktion. Am 8. des Monats wurde der vor vier Monaten aufgelöste Kanton Säntis in seinem ursprünglichen Umfange wieder hergestellt. Die Interimsregierungen wurden abgesetzt und zum Teil gerichtlich einvernommen.

Bis Ende Oktober 1802 lasteten verheerende Abgaben, Einquartierungen und wirtschaftliche Notstände auf dem appenzellischen Volke. Wie in andern Kantonen bekämpften sich Freunde und Gegner der Helvetischen Regierung "bis aufs Blut".

Die Verfassungskämpfe in der Helvetischen Republik nahmen auch kein Ende, als am 29. Mai 1801 der neue Entwurf einer verstärkt bundesstaatlichen Lösung vorgelegt wurde. Doch änderte er an der ostschweizerischen Gebietseinteilung wenig. Neu war lediglich der Name: Kanton "Appenzell" für Kanton "Säntis". Als Napoleon sich Ende des Jahres bereit erklärte, der Schweiz eine ihrem Bedürfnis und ihrer Natur angepasste, föderative Verfassung zu geben, hegte man auch im Appenzellerland Hoffnung auf eine baldige Wiederherstellung der kantonalen Souveränität.

5.5 Territorial-politische Verhältnisse zur Zeit der Mediation

Noch im Dezember 1802 begaben sich 63 Abgeordnete in offizieller Mission nach Paris, um an den Verfassungsarbeiten teilzunehmen. Die Deputierten wollten der Schweiz als föderalistisches Staatsgebilde mit "ihren geographischen Besonderheiten, ihrem sprachlich, konfessionell und kulturell gemischten Volk" Rechnung tragen.

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 führte die 19 Verfassungen der Kantone einzeln auf.

Die Vermittlungsakte Napoleons stellte die beiden früheren Souveränitäten von Appenzell Ausser- und Innerrhoden in den Schranken der neuen Bundesakte wieder her: "Appenzell dans ses anciennes limites". Gemäss Artikel 1 der kantonalen Mediationsverfassung teilte sich der Kanton Appenzell so, dass die Scheidungslinie ("Ligne de démarcation") sowie die Rechte und die gegenseitige Unabhängigkeit ("Indépendance respective") wieder garantiert wurden.

Laut Artikel 8 der Mediationsverfassung für den Kt. Appenzell haben sich "die Behörden aller Art nach den Grundätzen der Bundesakte zu richten". Hierin manifestierte sich auch die Garantie der freien Niederlassung und des freien Güterkaufes: "Jeder Schweizerbürger hat das Recht, seinen Wohnsitz in einen andern Kanton zu verlegen und dasselbst freies Gewerbe auszuüben. Er erwirkt die politischen Rechte gemäss dem Gesetze

des Kantons, in dem er sich niederlässt; aber er kann nicht gleichzeitig politische Rechte in zwei Kantonen haben."

Diese Formulierung wurde von beiden Appenzell ungleich interpretiert und führte in der Folge zu Auseinandersetzungen. Appenzell Innerrhoden gab dem Artikel IV dahingehend eine beschränkte Auslegung, als dass derselbe "jedem Schweizerbürger wohl freie Niederlassung in einem andern Kanton gewähre, aber nur gemäss den Gesetzen des betreffenden Kantons".

Innerrhoden stützte sich auf den Landteilungsbrief und die älteren, abgeschlossenen Landesverträge, wonach "evangelische Schweizer sich nur in Ausserrhoden, katholische sich nur in Innerrhoden niederlassen; jene nur dort, diese nur hier Güter kaufen und Schuldtitel erwerben können". Diese 1597 und 1668 abgeschlossenen Verträge formulierten eine "klare konfessionelle Scheidung".

Wie hart und unnachgiebig beide Teile gegenüber Andersgläubigen verfahren, zeigte sich noch 1776: I.-Rh. entschied, den auf einer Bergwanderung tödlich verunglückten protestantischen Schaffhauser Professor Jetzeler auf dem Armsünderfriedhof zu begraben. Erst nach inständigem Bitten der Verwandten "durfte der Leichnam aus der ungeweihten Erde befreit und nach Gais überführt werden".

Für Ausserrhoden gab es kein Kantonsgesetz, welches dem Artikel IV hätte entgegenstehen können. Grundsätzlich anerkannte die Mediationsakte die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit und hob in Artikel 40 "alle früheren Bestimmungen auf, die derselben widersprachen". Die Ausserrhoder Seite beanspruchte indes "die Befugnis des unbeschränkten Ankaufs von Liegenschaften im andern Halbkanton, den freien Kauf von Pfandpapieren und das Gantrecht in Fallimentsfällen". In Innerrhoden hingegen waren die Befürchtungen gross, die wirtschaftlichsten Güter an die "reicheren Ausserrhoder" zu verlieren. Konkret zum Tragen kamen diese ungleichen Interpretationen bei der anfallenden Besteuerung der Schuldtitel, bei Bewilligungen über Niederlassungen und bei Güterverschreibungen.

5.6 Vertrags- und Konferenzabkommen 1815 - 1848

Während der Periode des Bundesvertrages trug die eingeschlagene Politik wieder treu dem Landteilungsbrief Rechnung. Appenzell beider Rhoden trat als ein in zwei Souveränitäten geteilter Stand dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 bei.

5.6.1 Verfassungen und Verträge beider Rhoden

Gemäss Artikel 15 des Bundesvertrages von 1815 hatten sämtliche Kantonsverfassungen im eidgenössischen Archiv deponiert werden müssen. Diejenige Innerrhodens vom 30. Juni 1814 wurde der Tagsatzung am 28. April 1816 vorgelegt.

Der erste Abschnitt formulierte die Einteilung des Kantons: "Der Kanton Appenzell theilt sich in den Kantonstheil von Inner-Rhoden und in den Kantonstheil von Ausser-Rhoden".

In Ausserrhoden schien die Verfassung von 1814 nur eine kurze Lebensdauer zu haben. 1816 unternahmen die Behörden den Versuch, das Landbuch von 1747 zu revidieren. Die Arbeiten erstreckten sich über fünf Jahre. Ihre Bemühungen blieben aber erfolglos. In den 1830er Jahren "ergriffen jüngere Politiker die Initiative" und brachten neue Revisionsbestrebungen in Gang. Vier Jahre später konnte der neue Verfassungsentwurf ein letztes Mal der Landsgemeinde vorgelegt werden. Nach langen Wirren war nun die Verfassung endlich zustande gekommen.

Was Ausserrhoden recht schien, sollte Innerrhoden billig sein. Sie revidierten ihre Verfassung und legten sie am 26. April 1829 der Landsgemeinde vor. Der Souverän gab seine Zustimmung. Am 30. April gleichen Jahres trat die neue Verfassung in Kraft.

Der Bundesvertrag von 1815 stellte die gänzliche Souveränität beider Appenzell bezüglich Niederlassung und des Ankaufs von Liegenschaften wieder her. Die beidseitigen Territorien und die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Rhoden richteten sich wieder nach dem Landteilungsvertrag und den nachfolgenden Konferenzverträgen. Grundsätzlich traten keine "grösseren Veränderungen" im Territorium ein. Man erneuerte lediglich bestimmte, nicht "durch die Natur gebildete" Grenzlinien zwischen den beiden Appenzell.

Der Fortbestand der Klöster wurde in Artikel 12 des Bundesvertrages garantiert. Noch im Verlaufe der Mediationszeit, im Herbst 1812, erneuerten Landammann und Rat Ausserrhodens die Absicht, endlich "den Span (Streitfall Stechlenegg) aus dem Jahre 1805" zu bereinigen. In einem Schreiben an die Obrigkeit in Appenzell fragte Ausserrhoden nach einem Konferenztermin. Die Grenzstände zwischen den Gemeinden Hundwil, Gonten und Appenzell mussten nun endlich bereinigt werden können.

Innerrhoden liess seinen Mitstand lange auf eine Antwort warten. Die Äusseren Rhoden insistierten erneut in einem Schreiben vom 13. Juni 1813 und baten Landammann und Rat ihres Mitstandes um eine Stellungnahme. Hierauf beorderte Innerrhoden seine Deputierten am 22. Juni schliesslich an die Unterhandlungen nach Teufen.

Die Abgeordneten einigten sich hierin über die Grenzführung. Bereits am 30. Juni konnten die Marksteine in Gegenwart beidseitiger Deputationen gesetzt werden.

An selbiger Konferenz kamen die langjährigen Zwistigkeiten der Innerrhoder Obrigkeit mit Frau Mutter und Konvent des Klosters Grimmenstein zur Sprache. Die Tagsatzung von 1817 entschied bezüglich dieses Spans, dass der Vertrag vom 14. Oktober 1668, besiegelt am 16. Dezember 1669, bekräftigt und dem Stande Innerrhoden die Kastvogtei, dem Stande Ausserrhoden die Territorialhoheit zugestanden werde.

Im Jahre 1841 gaben Diskussionen um Güter auf exemtem Territorium zu einer Konferenz Anlass. Ausserrhoden hatte vorgängig den Antrag gestellt, sämtliche stehenden Gebäude auf den exemten Gütern Innerrhodens in ihre neugeschaffene Assekuranz aufzunehmen. Dieses Begehren löste erneut Diskussionen um Artikel 12 der Teilungsakte aus, wonach einem jeden der Besitz von Hab und Gütern, in welcher Rhode auch immer, garantiert wird. Innerrhoden hatte nicht die Absicht, sich die Jurisdiktion aus der Hand nehmen zu lassen, und machte in Artikel 3 des Konferenzabschiedes vom 16. Dezember 1841 sein Recht geltend, dass jeder Beitritt der Einwilligung I.-Rh.s unterstellt sei. Dass Innerrhoden diese als "Gewohnheitsrecht" benannte Kompetenz schon in früheren Jahren ausgeübt hatte, zeigen Spruchbriefe von 1835 und 1840. Laut ersterem erlaubte der Innerrhodische Kleine Rat und Zuzug dem Meister Tobler auf dem Gut "Linden" in Bühler den Bau eines Stadels auf genanntem Gut. Am 22. Oktober 1840 erteilte der Grosse Rat I.-Rh.s die gleiche Bewilligung für einen Hausbau auf selbigem Gut gegen eine Gebühr von 80 fl an die Armenkasse und 20 fl an die Pfarrei Haslen.

In den gemeinsamen und rheintalischen Waldungen hatten bereits vor den Revolutionswirren verschiedene Anstände wegen Holzhau-, Weg- und Nutzungsrecht zu Verhandlungen geführt. Man hatte es jedoch versäumt, eine endgültige Zuscheidung vorzunehmen.

Die Abgeordneten beschränkten sich erneut auf eine Kompromisslösung: Sie bestätigten die Beschlüsse alter Konferenzen und machten den damaligen Status quo zur geltenden Norm "bis zur weiteren gemeinschaftlichen Verfügung". Dass dieser Zustand zu neuen Anständen führen musste, zeigte sich vermehrt gegen Ende der Restauration und in den Jahren der Regeneration.

In jenen Waldungen waren den Eigentümern derselben nicht zugleich auch die Atzung und der Tratt. Dieser stand meist den benachbarten Höfen, ausserrhodisch oder innerrhodisch zu "gleichem Viel" gemeinsam und ungeteilt zu. Also Umstände, die zu Streitigkeiten geradezu einluden.

Im Frühjahr 1820 traten bei Auseinandersetzungen in den gemeinsamen Waldungen Nassen und Nellenkapf (Wälderverzeichnis um 1800) die unsichere Zuscheidung der Jurisdiktion und Territorialhoheit erneut zum Vorschein. In benanntem Gebiet entstand ein Streit zwischen den Anteilhabern der sogenannten "Schneesmelze" (I.-Rh.) und einigen Angehörigen der ausserrhodischen Gemeinde Reute wegen "Holzaustheilung". In den nun folgenden Verhandlungen ging es den Bevollmächtigten beider Parteien um die Frage, ob der Eigentümer mehrerer Häuser in der "Schneesmelze" auch ebenso viele "Holztheile" beziehen könne, als er Häuser habe, oder nur "einen Holztheil für das von ihm eigenthümlich und persönlich" besessene Haus.

Einmal mehr griffen die Delegierten beider Parteien auf ältere Abkommen zurück. In Anlehnung an dasjenige von 1793 schlug Ausserrhoden vor, in diesen Waldungen beiden Parteien gleiches Recht zuzugestehen. Innerrhoden lehnte jedoch ab.

Erst sechs Jahre später trafen sich die Abordnungen erneut, um die Anteilhaber der gemeinsamen Waldungen auf Nellenkapf und Nasen anzuhören. Nebst den Abgeordneten beider Kantonsregierungen hatten auch Ausschüsse der Gemeinden Reute und Oberegg Einsitz in der Konferenzdelegation.

Die Vorverhandlungen sollten ein Gutachten erbringen, welches "zu Händen beiderseits Obrigkeiten" eingelegt und diskutiert werden konnte. Dieses hielt fest:

1. "Für jedes Gut, so das Hof- und Güterrecht in den Waldungen von Nellenkapf und Nasen besitzt, sollen die Besitzer und die Eigentümer derselben den Holzteil beziehen mögen.

2. Das Holzrecht soll aber auf die bisherigen Häuser und Wohnungen beschränkt sein, und neuen nicht gewährt werden müssen."

Diesem Vorschlag konnte auch Innerrhoden die Zustimmung nicht verweigern. Unterm 17. November 1829 genehmigte der Wochenrat mit Zuzug diesen Reglementsentwurf. Der Grosse Rat gab am 3. Dezember seine Zustimmung.

Nicht unbedeutend zur Beurteilung der Rechtslage der rheintalischen, aber auch der gemeinsamen Waldungen scheint mir der Prozess zwischen der "Ortsgemeinde Altstätten und den neun Höfen auf Oberegg und Wald" betreffend Holzhau- und Trattrechten auf Hohen-Altstätten.

1741 war auf der Tagsatzung zu Frauenfeld entschieden worden, dass die rheintalischen Waldungen auf sieben rheintalische Rhoden aufgeteilt werden. In der Kommissionalakte über die Ausmarchung hiess es "...dan sie alle Hölzer, Waldungen, Gründe und Böden in Rheintalisch- und Appenzellischer hoher Jurisdiktion gelegen", zur Nutzung eigentümlich haben. Es wurden zugeschrieben:

1. Der Burgerschaft der Stadt Altstätten:

- a) Das Kirchenholz im Hinterforstenwald.
- b) Der Frohenwald auf dem Klopfer.
- c) Das Foren-Wäldle hinter Fidleren-Häuser.
- d) Alle Eichen auf dem Forst, auf der Kälblewaid, in der Eichstauden, auf der Eichgass, in der Leiten und Luchsgass.
- e) Der Forenwald auf Litten am Kornberg.

2./3. Den beiden Rhoden Inn der Stadt und Vor der Stadt:

- a) Der Krasswuchs in Lüchinger Wald (stösst unten an die Rhod Kornberg, oben an die Rhod Lüchingen und an I.-Rh.)

- b) Stück im Kotzeren-Wald (stösst an die Rhod Kornberg und oben an das Eigentum gegen Honegg).
 - c) Stück im Hasenwald (stösst an die Rhod Kornberg, an die Gäzeberg und oben an Weiden von A.-Rh.).
 - d) Stück in Nordt-Wald (stösst an Hinterforst).
 - e) Stück im Schleiffer-Flur und Gemeinds-Tobelwald (stösst an die Rhod Gätzi-berg-Stokhen und oben an Büel).
 - f) Stück im Kniebes-Tobelwald (stösst an Rhod Kornberg).
 - g) Wald im Gitzebüel gleich oberhalb der Stadt Altstätten.
 - h) Wald in Widen unter der Stadt.
4. Der Rhod Leuchingen:
- a) Nesslen im Leuchingerwald.
 - b) Stück im Stagers-Nest.
 - c) Stück Wald im Rappen-Nest (stösst an die Rhode Kornberg).
 - d) Stück Wald im Mühltoibel (stösst an die Rhode Kornberg und an die Rhoden Inn der Stadt und Vor der Stadt).
5. Der Rhod Kornberg:
- a) Stück im Leuchingerwald, Krässwachs genannt.
 - b) Halber Wald Kotzeren (stösst an A.-Rh. und an die Rhoden Inn der Stadt und Vor der Stadt).
 - c) Fleckenwald samt Holzwachs in Lacher-Gemeinde (stösst an die Rhoden Inn der Stadt und Vor der Stadt und an A.-Rh.).
 - d) Kniebes-Tobelwald (stösst an die Rhoden Inn der Stadt und Vor der Stadt).
 - e) Stück Wald im Guggerstobel (stösst an die Rhod Leuchingen).
 - f) Stück Wald im Sandloch.
6. Der Rhod Gätze- und Warmesberg:
- a) Hasenwald (stösst an die Rhoden Inn der Stadt und Vor der Stadt).
 - b) Stück Wald im Harten Büel, Lauterbach und Schluch.
 - c) Stück Wald im Rietlen (stösst an die Rhoden Inn der Stadt und Vor der Stadt, sowie an die Rhod Hinterforst).
 - d) Das Stockenwäldlein (stösst an die Rhoden Inn der Stadt und Vor der Stadt und liegt unter der Stockenalp).
7. Der Rhod Hinterforst:
- a) Hinterforster-Wald und Bezirk im Rietler-Wald.
 - b) Stück Wald im Kessenschutz.
 - c) Stück Wald im Nordt-Tobel (stösst an die Rhoden Inn der Stadt und Vor der Stadt).

Über 100 Jahre später (1843) forderten einige Bewohner des innerrhodischen Oberegg und des ausserrhodischen Wald bisher nicht genossene Holzhau- und Trattrechte in der Ortsgemeinde Altstätten zugeschiedenen Allmeind Hohen-Altstätten.

Die Abgeordneten beider Appenzell wurden bei den Oberegger Behörden vorstellig. Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Altstätten erhielt am 25. Februar 1845 eine Vorladung "gegen die Bewohner der Höfe Egg, Grauenstein, Hinteresch und Honegg", auf den 4. März in Oberegg vor Kommission zu erscheinen.

Die Verhandlungen fanden am besagten Termin jedoch nicht statt. Der Verwaltungsrat erhielt am 29. gleichen Monats eine neue Aufforderung.

Der Streit konnte an der Zusammenkunft vom 16. April nicht verglichen werden. Die Bevollmächtigten von Altstätten appellierten in der Folge an Wochenrat und Zuzug in Appenzell. Dieser verwies die Angelegenheit an das Spangericht in Oberegg. In erster Instanz entschieden die Geschworenen: "Demjenigen inderhalb denen neun Höffen sei das Thrath- und Holzhau Recht zu erkennen, in so Weith, das Appenzell inner Rodische Gebieth liegt".

Diese Argumentation stützte sich im wesentlichen auf ältere Übereinkünfte. Altstätten akzeptierte diesen Entscheid nicht und kündigte Appellation an. Zur Unterstützung seiner Forderungen veröffentlichte die Ortsgemeinde eine "Urkundliche Beleuchtung" der Prozessangelegenheiten. Darin stellte sie die Forderungen auf, dass erstens die sogenannten 9 Höfe mit ihrem Begehren um Holzhaurechte in der "Allmeind Hohenaltstätten" abzuweisen seien, und zweitens bestehe zugunsten der 9 Höfe ein Trattrecht nur im Walde Hohen-Altstätten, nicht aber auch auf der Allmend Oberfeld.

Die Burgerschaft beklagte sich im weitem über die Art und Weise, wie das Oberegger Spangericht erstinstanzlich über die Trattrechte zugunsten der 9 Höfe auf der Allmend Hohen-Altstätten entschieden hatte. In der Spruchakte war nirgends zu finden, wo genau die Allmend zu lokalisieren war, ob im Walde Hohen-Altstätten, oder aber auf der Weid Oberfeld.

Diese Frage lässt sich aufgrund verschiedener Tatsachen klären. Wenn die Parteien, wie auch der Spangerichtsentscheid, vom "Gemeinmerk oder Allmend Hohen Altstätten" als Streitobjekt sprechen, liegt ohne Zweifel nur die Möglichkeit des Waldes Hohen-Altstätten vor.

In der Urkunde von 1608 wird den "4 Höfen unter dem Wald" genau das gleiche Trattgebiet zugestanden wie den "9 Höfen ob dem Wald". In der Gegend der rheintalischen Waldungen existierte aber ausschliesslich nur der Wald Hohen-Altstätten, der als "Allmeind" 13 Höfen Trattrecht gewährte (vgl. Urkunden in Altstätter Rechtsschrift).

Da den 4 Höfen, wie oben genannt, das "gleiche Trattgebiet" zustand wie den 9 Höfen, hatten auch letztere das Trattrecht nur in der Waldung Hohen-Altstätten. Früher gestellte

Begehren um Holzhaurechte (1665) waren bereits 1709 in einem Vergleich abgewiesen worden. Den Tratt betreffend, wurde die Handhabung "wie bisharo" garantiert.

Den Einwand, das "Oberfeld" hätte erst in neuerer Zeit diesen Namen getragen, sei aber ursprünglich zu Hohen-Altstätten gehörig gewesen, weist eine Urkunde vom 2. Wintermonat 1393 zurück. Gemäss diesem Dokument empfängt Rudolf Tanner den Hof "Honegg" zum Lehen: "...Honegg Stosset ein halb an das steinen Crütz, andert an die rechten hoffmarchen uff Oberfeld."

Es lässt sich überdies auch in den alten Urkunden keine Stelle finden, die den Rhodsgenossen am Vorderkornberg das alleinige Trattrecht streitig machen würde.

Laut einem Vergleich vom 5. Juni 1490, in dem Boten der vier eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus als Schiedsgericht im Streit um benannte Waldungen zwischen Appenzellischen Landleuten und denen von Altstätten, Marbach und Berneck walteten, geht hervor:

a) dass in den neun der Gemeinde Altstätten eigentümlich zuerkannten Wäldern nur den Besitzern der elf namentlich aufgeführten Höfe oder Güter noch Holzhau- und Trattrechte vorbehalten worden waren.

b) Die Holzhau- und Trattrechte dieser elf Höfe waren auf bestimmte Wälder begrenzt.

Am 10. April (Dienstag vor Palmarum) 1492 hatte die Gemeinde Altstätten die Bewohner von sieben der elf Höfe für ihre Hoheitsgerechtigkeiten in den Altstätter Waldungen "durch Überlassung eines Teils betreffenden Wälder" für immer ausgelöst.

Die übrigen Höfe (Radholz, Bernbrugg und Mithafte) liessen sich durch eine Übereinkunft vom "St. Gallertag" 1530 auslösen. Die 9 Höfe beriefen sich in ihrer Argumentation nun auf zwei Urkunden aus dem Jahre 1608. Erstere beinhaltete eine Verständigung der 9 Höfe mit den 4 Höfen unter dem Wald über die künftige Benutzung des Trattes. Es zeigte sich, dass die 9 Höfe ob dem Wald mit denjenigen unter dem Wald eine Trattgenossenschaft bildeten, welche nur auf dem Gemeinmerk Hohen-Altstätten Trattrechte hatte.

In der zweiten Urkunde, datiert vom St. Ulrichstag 1608, behaupteten Landleute von Oberegg und Reute ebenfalls Trattrechte auf fraglichem Gemeinmerk. Der Spruch lautete, dass am Gemeinmerk "niemand kein Recht und Gerechtigkeit haben soll, dann allein die 9 Höf ob dem Wald und die 4 Höf unterm Wald...".

Die 9 Höfe stellten nun die Behauptung auf, dass unter der Benennung "Gemeinmerk" kein Wald, sondern nur eine Weid zu verstehen sei. Folglich stehe ihnen das Trattrecht nicht im Walde Hohen-Altstätten, sondern auf der Weid Oberfeld zu. Die Altstätter Replik entkräftete nun diese Argumente, indem sie durch Namensvergleiche der Höfe in den Urkunden 1491, 1492 und 1608 klarstellte, dass "die Namen der klägerschen Höfe" die gleichen waren.

Klärung erfuhren auch die unterschiedlichen Angaben über die Anzahl der Höfe. In der Urkunde 1491 wurden 11 Höfe genannt. Davon waren 4 bereits 1530 von "Holzhau- und Trattrecht" ausgelöst worden. Der Grund, dass die übrigen 7 Höfe in der Urkunde von 1608 mit 9 angegeben wurden, lag in der neuen Auflistung, wo "Honegg" und "Kotzeren" je mit zwei Höfen geführt wurden.

Die fundierte Beleuchtung des Prozessanstandes seitens der Ortsgemeinde Altstätten unterstützte die Theorie der gemeinsamen Jurisdiktion beider Appenzell - im speziellen der Gemeinden Reute und Oberegg - auf diesen Waldgebieten. Dies obwohl Ausserrhoden 1847 vom Innerrhoder Vorschlag: "Die Richtsätze - gemäss dem Grundsatz der gemeinsamen Hoheit über diese Waldungen - zu gleicher Zeit zu bestimmen", aus nicht ganz plausiblen Gründen zurücktrat.

1846 stellte die Ortsgemeinde in Form einer Rechtsschrift sämtliche alten Urkunden und Vertragsdokumente, welche sich auf "Hohen-Altstätten" bezogen, zusammen. Parallel dazu fand in den gleichen Jahren die Auseinandersetzung über die Grenzziehung "von Kapf über Hohenaltstätten bis an den Ruppen beim steinernen Kreuz" statt.

1838 stellten die Abordnungen Ausserrhodens anlässlich der Erneuerung eines Marchsteines fest, dass die Markennummern 83 - 86 (Kapf bis Steinernes Kreuz am Ruppen) noch nicht ausgemittelt waren.

Der Grosse Rat A.-Rh.s beschloss, die Regierungen von Innerrhoden und St. Gallen über diese Missstände in Kenntnis zu setzen. Man hegte die Absicht, die Grenzlinie an einer künftigen Konferenz endgültig festzulegen. Unterstützt wurde dieses Anliegen durch ein Bittschreiben Hauptmann Rohners von Reute, welcher darin Anzeige machte, Innerrhoden und St. Gallen doch endlich zu einer Grenzausmarchung in Hohen-Altstätten zu drängen.

St. Gallen nahm 1839 aus der Überzeugung, "unseren guten gegenseitigen Nachbarsverhältnissen dies schuldig zu seyn", zusammen mit den beiden Appenzellischen Ständen an einer einzigen Konferenz teil. Zusätzlich wohnten der Zusammenkunft vom 17./18. Oktober separate Abordnungen der Gemeinden Altstätten und Oberegg bei. Die Konferenz begann mit einer Augenscheinnahme der in Anständen stehenden Örtlichkeiten. Vom Steinernen Kreuz - welches als Grenzpunkt unbestritten war - begab man sich über Hohen-Altstätten (Ruine) nach Härderen bis zum Kapf hinunter.

Hier stellte sich nun das erste Problem. Appenzell und St. Gallen nahmen je verschiedene Marksteine als gültige und verbindliche Landmarke (Nr. 83) an. Die Marke am "Kapf oder bei Geiger ob einer Rebhalde" - von St. Gallen als gültig angesehen - schien sich als die richtige zu entpuppen. Der glatte Stein wurde ausgegraben. Er wies Spuren eines eingeschnittenen Kreuzes auf und war zudem vorne und hinten mit "Kugelsteinen - gleichsam als Zeiger" versehen.

Dieser Stein wurde in der Folge von beiden Parteien als gültig angenommen, und in gleicher Art neu eingesetzt. Hernach entliess man die Vertreter von Oberegg, Altstätten und Reute wieder. Die beiden "Fixpunkte" waren nun bestimmt, und die Abordnungen beider Stände begaben sich zu Unterredungen ins Restaurant "Freihof" Altstätten. Die Konferenzverhandlungen gingen aber sehr harzig vor sich. Landammann Baumgartner vertrat als Vorsteher der St. Galler Delegation die Ansicht, dass - gestützt auf alte Urkunden von 1465 - die Burgruine Hohen-Altstätten als Landmarke zu gelten habe. Von dieser Marke sei der Grenzverlauf einerseits hinab nach Härderen und andererseits hinauf zum "Steinernen Chrüz".

Die Position Innerrhodens vertrat Landesstatthalter Nepomuk Hautli. Nach seinem Gutdünken war die Frage noch ausstehend, ob die sogenannte Alp Hohen-Altstätten vollumfänglich zu Innerrhoden geschlagen oder aufgeteilt werden müsste. Hautli stellte ersteres als Antrag und wurde vom Ausserrhoder Landeshauptmann Heim von Gais unterstützt. Oberegg legte grossen Wert darauf, dass nicht Teile ihrer Grundstücke und Waldungen zerschnitten und in dieser Art dem St. Galler Territorium zugeschieden wurden. Daher stellte Innerrhoden Antrag auf eine neuerliche Augenscheinnahme. Hierzu wurde der Oberegger Hauptmann Sonderegger und der Reutener Ratsherr Keller, beide wohnhaft auf Kapf, herbeigezogen, um den Deputierten die fraglichen Gütermarken genau weisen zu können.

Die Inner- und Ausserrhoder Delegierten übermittelten den St. Galler Vertretern folgenden Antrag: "Wir wollen den Grenzverlauf vom Steinern Chrüz bis zu Burgruine Hohenaltstätten anerkennen, insofern St. Gallen zur Setzung einer Mittelmarke auf dem Seewald und einer Hauptmarke auf Hohenaltstätten an dem von Appenzell (ganze Ruine würde zu Innerrhoden fallen) bezeichnenden Orte einwillige."

Die Abgeordneten der Stände St. Gallens, Ausser- und Innerrhodens, dazu Vertreter aus Reute, Oberegg und Altstätten, trafen sich am 25. Mai folgenden Jahres erneut zu einer Konferenz betreffend Hohen-Altstätten. Landammann Baumgartner konnte sich mit dem Vorschlage Appenzells nicht einverstanden erklären und behauptete anlässlich eines erneut vorgenommenen Augenscheines, dass Innerrhoden bei vorgeschlagener Grenzziehung den Vertrag von 1465 (gerade Grenzlinie von Geiger auf Kapf bis zur Ruine) ignoriert habe.

Innerrhoden aber beharrte auf seinem Standpunkte. Auch die Drohung der St. Galler Vertretung, ein eidgenössisches Schiedsgericht miteinzubeziehen, bewirkte keine Änderung.

Mit Schreiben vom 8. Januar 1841 betonte St. Gallen erneut, dass "es ihnen unmöglich sei, von der Grenzlinie Steinern-Kreuz - Burgruine bis zur Marke Geigers auf Kapf" abzustehen.

Laut einem Regierungsratsbeschluss vom 9. Februar gleichen Jahres entschieden die Innerrhoder Behörden, die "Angelegenheit Hohenaltstätten dem nächsten Grossen Rat vorzulegen, wobei jedoch die Ansichten der Hauptleut' und Räte von Oberegg von bedeutender Influenz sein müssten."

Am 6. April gleichen Jahres legte Hauptmann Keller von Reute im Namen der dortigen Vorsteherschaft ein Memorial mit dem Inhalte vor, dass man glaube, in der Gegend von Seewald Spuren einer alten Landmarke gefunden zu haben, welche geeignet sein dürfte, in fraglichen Grenzdifferenzen "ein günstiges Moment für Appenzell abzusetzen". Bei näherer Prüfung aber erwies sich die "Entdeckung der Reutiger" als wenig bedeutend. Es handelte sich um "einen vom Wind und Wetter glattgewaschenen, mit keinem Kreuz und keiner Zahl" versehenen Stein.

In den folgenden Monaten beschränkten sich die streitbaren Parteien darauf, ihre Ansichten mit neuen Argumenten zu untermauern. Zwischen St. Gallen und beiden Appenzell entwickelte sich eine rege Korrespondenz. (Vgl. die abgedruckten Schreiben St. Gallens und beider Appenzell im Ausserrhoder Markenbuch, S. 45 - 54).

Am 31. Juli 1843 endlich trafen sich die Abgeordneten zu einem Verbalprozess. Hierbei einigte man sich, die Urkunden von 1465 und 1492 als wegweisend in Betracht zu ziehen. Die Grenzlinie sollte folgenden Verlauf haben: "Von der Marche Nr. 83, unmittelbar vor einem Hause auf Kapf; von hier aus in gerader Richtung auf den Hügel, genannt Hohenaltstätten, auf dessen oberstem, mit Wald dicht besetztem Gipfel im Wald selbst, die Marche Nr. 85 A zu finden ist; von hier geht's übers Tobel hinüber in ganz gerader Richtung gegen den Steinbruch, wo auf der gegen Morgen gelegenen Abteilung die Marche Nr. 85 B zu finden ist; von hier in gerader Richtung zur neuen Fahrstrasse von Trogen nach Altstätten, wo an der linken Seite die Marche Nr. 85 C steht; von hier geht es quer über die Strasse abermals in gerader Richtung zur Marche Nr. 86 beim Steinernen Kreuz, an der alten Saumstrasse von Trogen nach Altstätten, am Ruppen".

Die früheren Urkunden gaben bei dieser Grenzangelegenheit schliesslich den Ausschlag. Nach langem Zögern konnte sich hiermit auch Innerrhoden einverstanden erklären und unterzeichnete nach St. Gallen (16. August) und Ausserhoden (25. September) als letzter Stand am 31. Oktober 1843 die Marchenurkunde.

5.6.2 Finanzpolitische Ansprüche

Die den Kantonen 1815 garantierte Souveränität bezog sich nicht nur auf Niederlassung und Güterankauf, sondern auch auf deren Besteuerung. Appenzell Innerrhoden führte 1820 auf seinem Gebiete die Grundsteuer ein. Dabei galt "das Recht des steuerpflichtigen Grundeigentümers, von jedem Hundert gezeddelten Brief auf dem Gut, die treffende Steuer beim Zinsanlegen abzuziehen".

Ausserrhoden beschwerte sich heftig darüber. Die unklare Grenzziehung oder Territorialzugehörigkeit bestimmter Liegenschaften gaben ihm ausreichend Anlass dazu. Nach teilweise barsch formulierten, schriftlichen Auseinandersetzungen trafen sich die Parteien am 11. Februar 1822 in Teufen. Die Gesandten von A.-Rh. anboten: "Ihr Stand wolle das Steuergesetz von I.-Rh. für alle seit dem 20. Februar 1821 gekauften Pfandbriefe anerkennen; die früher erkauften hingegen sollen steuerfrei sein. I.-Rh. aber erklärte diesen Vorschlag für ungenügend. Zudem verteidigten die innerrhodischen Gesandten das zu den souveränen Rechten ihres Standes gehörende Besteuerungsrecht und verlangten dessen volle Anerkennung.

Nun, da Ausserrhoden sich nach seinem Protest gegen die Einführung dieses Grundsteuergesetzes und den darauf folgenden Verhandlungen nicht der geringsten Kompromissbereitschaft Innerrhodens wählte, forderte es eidgenössische Kommissäre als Vermittler an. Die Tagsatzung gab dem Begehren Ausserrhodens am 12. August 1822 statt. Die Vermittlung kam in der Folge in St. Gallen unter den Kommissären Landammann Georg Josef Sidler, Zug, und Landammann Johannes Morell, Frauenfeld, am 25. Juni 1823 zustande.

Die Verhandlungen konzentrierten sich mehr und mehr auch auf die exemten Güter. Ausserrhoden war in der Folge bereit, seinen Einspruch (Art. 1) zurückzuziehen. Nun stand I.-Rh. kein Hindernis mehr im Weg, die "Grundsteuern von den Liegenschaften auf innerrhodischem Gebiete mit Regress auf die Zedekreditoren" zu erheben. Betreffend der exemten Güter einigten sich die Parteien in Art. 4 wie folgt: "Die Liegenschaften auf innerrhodischem Gebiete, welche ausserrhodische Angehörige vertragsmässig seit 1597 bis dato besitzen, und jene auf ausserrhodischem Gebiete, welche Angehörige Innerrhodens besitzen, werden von jener Regierung auf deren Gebiete sie liegen, mit keiner Steuer belastet." Die Übereinkunft wurde von den Grossen Räten beider Stände ratifiziert.

Die Probleme der Besteuerung blieben aber nicht aufs Appenzellerland beschränkt. Nach dem St. Gallischen Steuergesetz vom 26. April 1832 waren "alle im Kanton St. Gallen gelegenen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigentümer nach dem wahren Werte und ohne Abzug der Hypotherkarschulden" zur Abgabe von Staats- und Gemeindesteuern ebenfalls pflichtig.

Demzufolge mussten auch Appenzeller Landleute beider Rhoden, die Liegenschaften im benachbarten St. Galler Rheintal besaßen, dieselben an den Staat und die betreffenden Gemeinden versteuern. Dieser Umstand brachte die zunächst betroffenen Gemeinden Reute (A.-Rh.) und Oberegg (I.-Rh.) auf den Gedanken, "dass es gegenrechtlich nicht mehr als billig wäre", wenn die Rheintalischen Korporationen und Privaten auch ihre in den Kantonsgebieten gelegenen Waldungen versteuern müssten.

Die Abgeordneten von Reute und Oberegg trafen sich am 27. Juli 1841 zu Verhandlungen über ein "gemeinsames (!) Gutachten" betreffend die Besteuerung "der hinterliegenden Waldungen, welche die rheintalischen Gemeinden Altstätten, Marbach, Rebstein und Balgach auf den Territorien von Oberegg und Reute besitzen".

Man fasste den Beschluss: Erstens die benannten Waldungen einer Neuschätzung zu unterziehen. Zweitens mussten klare Grundsätze betreffend der Besteuerung festgelegt werden, und drittens war der ganze Entwurf zur Beglaubigung an beiderseits Obrigkeiten weiterzuleiten.

Sämtliche hinterliegenden Waldungen aller vier St. Gallischen Gemeinden ergaben den Schätzungswert von 185 600 Gulden. Die Besteuerung hatte nach drei Grundsätzen zu erfolgen:

1. In denjenigen Waldungen, in welchen die Gemeinden Reute und Oberegg (d.h. Landleute) das Tratrecht besitzen, soll der dritte Teil der Schätzungssumme steuerfrei sein und von den übrigen zwei Dritteln wiederum der vierte Teil nicht besteuert werden.
2. Von denjenigen Waldungen, in denen die mehrfach erwähnten Gemeinden kein Tratrecht haben, sollen von der Schätzungssumme nur drei Viertel besteuert werden.
3. Der Betrag der Steuern soll zur Hälfte der Gemeinde Oberegg und zur Hälfte der Gemeinde Reute zufallen."

An der nun folgenden Konferenz beider Kantonsobrigkeiten wurde eine neue Güterschätzung verfügt. Weitere Modifikationen erfuhren die Grundsatzbestimmungen der Besteuerungsvorschläge. Den Gemeinden sollten die "Steuerbezirke" genau zugeteilt werden. Die Konferenzteilnehmer wollten also den gemeinsamen Steuereinzug sowie die Aufteilung der Gelder im gleichen Verhältnis vermeiden.

Laut einem Rapport vom 19./23. September 1842 sähen die neuen Schätzungs-Zuscheidungen für Oberegg Waldungen im Werte von fl. 65 000 und für die Gemeinde Reute solche im Wert von fl. 65 500 vor. Hierbei wäre aber der Wald "Ramstal", im Schätzungswert von fl. 5 333, uneingeteilt geblieben.

Auf dieser Grundlage trafen sich die Abgeordneten beider Stände zur Schlusskonferenz in Teufen, am 17. Oktober gleichen Jahres. Unter dem Ratifikationsvorbehalte der beidseitigen Regierungen enthielt das Schlussprotokoll folgende Bestimmungen:

1. Es sei die Besteuerung der in Frage liegenden rheintalischen Waldungen und Grundstücke zur Hälfte der Gemeinde Oberegg oder App. I.-Rh. und zur Hälfte der Gemeinde Reute oder App. A.-Rh. zuzuteilen.
2. Es sollen die Steuern nicht gemeinsam bezogen, sondern jedem der beiden Teile ein Bezirk zum Steuerbezug zugeschrieben werden.

Rhode Oberegg: acht Waldkomplexe - meist Genossenschaften der politischen Gemeinde Altstätten zugehörig - im Werte von fl. 66 100.

Gemeinde Reute: sieben Waldkomplexe - meist nach Marbach, Rebstein und Balgach zugehörig - im Werte von fl. 66 100.

3. Diese Teilung ist jedoch nur als provisorisch anzusehen, indem sich beide Teile vorbehalten, die definitive Teilung erst dann vorzunehmen, wenn die Schätzungssummen völlig bereinigt, d.h. von den Steuerpflichtigen anerkannt oder durch Richterspruch in Kraft erwachsen sind."

Gegen die Schätzungssummen erfolgten keine Einsprachen. Der Grosse Rat von A.-Rh. ratifizierte den Beschluss am 17. Oktober 1842, und I.-Rh. genehmigte die Übereinkunft am 10. November gleichen Jahres.

6. Intervention der Bundesbehörden

Mit der Grenzausmittlung zwischen Stechlenegger-Rhode und Hundwil hatte ein Problemkreis bereinigt werden können. Doch blieben die eigentümlichen Grenzverhältnisse in Oberegg-Reute, in den Rheintalischen Waldungen, den Frauenklöstern Wonnenstein und Grimmenstein und den exemten Gütern bestehen. Nach wie vor wurden die Landesgrenzen dieser Territorien durch die Gütermarken bestimmt. Konnte nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen das heillose Durcheinander von evangelisch-ausserrhodischen und katholisch-innerrhodischen Liegenschaften, im "freizügigen Regime der neuen Verfassung" länger Bestand haben? Sollte der Anachronismus der Zustände in Oberegg-Reute und in den Rheintalischen Waldungen aufgehoben werden? Die 1848er Verfassung widersprach in wichtigen Punkten dem Vertrag von 1637: Von nun an konnte der freie Kauf und Verkauf von Gütern an Angehörige der andern Konfession nicht mehr verhindert werden.

6.1 Bundesverfassung von 1848 schafft neue Verhältnisse

Als die neue Bundesverfassung am 12. September 1848 in Kraft trat, war das Territorium beider Appenzell mit Ausnahme von Oberegg-Hirschberg und Reute anerkannt.

Das Land Appenzell bildete einen in zwei selbständige Staatskörper geteilten Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft: "Appenzell beider Rhoden". Der Bund hatte zum Zwecke, den Schutz der Freiheiten und Rechte der Eidgenossen (Art. 2) zu garantieren, und er gewährleistete den Kantonen ihr Gebiet und ihre bundesgemässe Souveränität innert den Schranken des 3. Artikels. Das hiess, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung eingeengt war. Mit der neuen Verfassung war beiden Ständen "jeder Quadratschuh des einen oder andern Territoriums" garantiert.

Die Aufhebung aller früheren Beschränkungen hinsichtlich Niederlassung, Güterkauf und Kultus, welche mit der Bundesverfassung in Widerspruch standen, tangierte die Probleme der Grenzausscheidung in Oberegg-Hirschberg und Reute, wie auch die der

exemten Güter. In Sachen "exemter Güter" waren die Meinungen schnell gemacht. In der Rechtsschrift vom 15. September 1862 stellte sich Ausserrhoden auf den Standpunkt, dass "die Besitzungen von exemten Güter ausserrhodischer Landleute" zum Kantonsteil der Äussern Rhoden und umgekehrt, "die Besitzungen der innerrhodischen Landleute" zum Kantonsteil der Innern Rhoden gehören müssten.

Diese Haltung war umso verständlicher, als laut dem 1867 von Fels aufgenommenen Verzeichnis dieser Güter, Ausserrhoden mit Gütern im Werte von Fr. 564 430.-, Innerrhoden jedoch lediglich mit Gütern im Werte von Fr. 72 700.- zu Buche standen.

Innerrhoden reagierte mit der berechtigten Bemerkung: "Wäre das Verhältnis umgekehrt gewesen, wir erlauben uns bei aller Achtung und Freundschaft für unseren verbündeten Mitstand, doch schwer zu bezweifeln, dass die jetzige einen so warmen Vertheidiger gefunden hätte." Innerrhoden erwehrte sich der Ansicht, "exemte Güter als Enclaven" zu erklären und zu behandeln. Die benannten Güter galten gemäss ihrer Theorie "als Bestandteile desjenigen Kantons, auf dessen Territorium sie sich befanden". Ausserrhoden forderte ein Zweifaches: Erstens sollte von einer Grenzregulierung in Oberegg-Hirschberg und Reute abgesehen werden, da zweitens - quasi als Konsequenz - die ganze Gemeinde Oberegg als exemptes Gut in Ausserrhoden liegend, angesehen werde.

Die Positionen waren auch in der Behandlung der Verhältnisse Oberegg-Hirschberg und Reute gegensätzlich. Ausserrhoden betonte das Recht eines "jeden Landmannes, ja ehrenhaften Schweizer Bürgers" - ohne Unterschied der Konfession - von Katholiken in Oberegg und Oberhirschberg Liegenschaften erwerben zu dürfen und auf denselben auch ansässig zu werden.

Sie massen der Territorialfrage "jetzt erst hohe Wichtigkeit" zu. Denn es stellte sich parallel dazu die Frage, ob in Zukunft neue "Ansassen auf erkauften Gütern von Katholiken in Oberegg und Oberhirschberg" auch unter die Regierung von Appenzell Innerrhoden gehören würden, wie vorher die Verkäufer dieser Güter.

Die Äusseren Rhoden selbst beantworteten diese Frage wie folgt:

a) Zunächst hätten nach Vorschrift der Teilungsakte alle katholischen Landleute, "welche gemäss der Landteilung von 1597 auf Oberegg und Oberhirschberg angesessen sind, oder künftig daselbst ansiedeln", der Regierung I.-Rh.s zuzustehen, und diese Regierung hätte auch alle Hoheitsrechte über dieselben und ihre Güter auszuüben.

b) Sodann gehörten die evangelischen Landsleute, welche daselbst "von Katholiken fortan Liegenschaften erwerben", zu den Äusseren Rhoden - gestützt auf Konferenzbeschluss vom 12. Mai 1608.

c) Schliesslich sollten in Zukunft "katholische und evangelische Mitlandleute, welche in Oberegg und Oberhirschberg von Katholiken oder Evangelischen Liegenschaften erwer-

ben", die vor der Landteilung Eigentum katholischer Landleute waren, zu Ausserrhoden gehören.

Die Ausserrhoder Rechtsschrift mahnte zur baldigen Erledigung dieser Anstände. Hierzu war auch Innerrhoden bereit, jedoch unter anderen Vorzeichen. Laut Argumentation der Obrigkeit zu Appenzell hatten sich 1848 die Regierungen beider Kantonsteile dahingehend verglichen, "sowohl die Bestimmungen des Landteilungsvertrages von 1597, als auch die Konferenzbeschlüsse fortan aufrecht zu erhalten", sofern diese Bestimmungen nicht der Bundesverfassung widersprachen.

Wohl stimmte man der ersten ausserrhodischen Forderung a) zu, wehrte sich aber vehement gegen die Zuschreibung von ehemals katholischen Gütern an Ausserrhoden, wie dies in b) und c) verlangt wurde. Innerrhoden stützte sich auf die Landteilungsakte, wonach die Liegenschaften von Oberegg und Oberhirschberg Bestandteile ihres Kantonsgebietes waren.

Die Rheintalischen Waldungen berührte die neue Verfassung nur am Rande. In diesem Streitpunkte konnten sich beide Appenzell schon früher darauf einigen, die Waldungen - im Landteilungsvertrag nicht erwähnt - unzweifelhaft als in der Rhode Trogen gelegen zu sehen. Kurz nach 1597 traten bereits erste Meinungsverschiedenheiten betreffs der Hoheitsrechte auf. Innerrhoden stellte sich von Anfang an auf den Standpunkt der "gemeinsamen Ausübung" dieser Rechte. Zumal die betreffenden Waldgebiete im 16. Jahrhundert nicht geteilt, sondern gemeinsames Gut geblieben waren.

Dem widersprach Ausserrhoden. Bei der Landteilung "sei die Rhode Trogen gemäss dem klaren Wortlaut der Teilungsurkunde in ihrem ganzen Umfange" - mit Ausnahme der Katholischen in Oberegg und Oberhirschberg - den Äussern Rhoden zugeteilt worden. Die Parteien verharrten auf ihren Positionen.

Von den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung kaum tangiert wurde der Rechtsstand der beiden Frauenklöster. Landammann und Rat I.-Rh.s erklärten in ihrer Eingabe an den Bundesrat vom 31. Dezember 1859: "Hinsichtlich der Klöster Grimmenstein und Wonnenstein glauben wir nicht, dass die Rechtsverhältnisse zur Zeit irgendwie Stoff zu Differenzen oder Unterhandlungen zwischen unserem hohen Mitstand und uns darbieten könnten."

6.2 Ausserrhoden sucht Klarheit

Noch in den Jahren vor Inkrafttreten der Bundesverfassung unternahm Ausserrhoden wiederholt Schritte zur Klärung der seit der Landteilung immer noch anstehenden Missstände.

Seinen Bemühungen, Innerrhoden an den Verhandlungstisch zu bringen, war nur bescheidener Erfolg beschieden. Veranlasst durch eine "Insinuation des Vorortes Zürich

vom 12. Dezember 1846" hat Ausserrhoden auf Verhandlungen mit Innerrhoden über die Grenzberichtigung zwischen Stechlenegg und Hundwil hingearbeitet. Der bezüglich Anstand konnte 1851 erledigt werden.

Nicht zuletzt war es dieser "Teilerfolg", der Ausserrhoden ermutigte, auch die übrigen Anstände zu klären. Ende 1853 machten die Äusseren Rhoden den ersten Schritt zur Aufhebung eines Zustandes, von dem die Ständerätliche Kommission unter Präsident Planta 1870 erklärte: "...man muss sich wundern, dass er so lange dauern konnte."

Der Grosse Rat wählte erneut Ratsherren in eine Kommission zur Abklärung bezüglich Anstände. Ein erstes Treffen war auf den 29. September 1853 nach Bühler festgesetzt. Im Konferenz-Protokoll wurde eingangs festgehalten, dass die Regierung von Appenzell A.-Rh. es für "höchst notwendig" ansehe, die unklaren Verhältnisse endlich zu regeln. Es war ihre Absicht, primär die "Unregelmässigkeiten in der Ausübung der Hoheitsrechte auf den exemten Gütern" zu besprechen und "wenn möglich, diese einer Erledigung entgegen zu führen".

Im Referate von Landammann Sutter (A.-Rh.) kamen die sich entgegenstehenden Auffassungen klar zum Vorschein. Die Regierung A.-Rh.s betrachtete die exemten Güter als "Enclaven" desjenigen Landesteils, unter dessen Jurisdiktion die Besitzer bürgerrechtlich gehörten. Dem widersprach Innerrhoden. Gemäss seiner Ansicht schlossen "Staatshoheitliche Grenzen" es grundsätzlich aus, dass der Besitzer eines Gutes im andern Staatsgebiete noch Hoheitsanspruch erheben könnte. Dies wäre nur in bezug "auf die persönlichen (konfessionalen) Verhältnisse der Person des Besitzers" möglich.

Auch drei Jahre später - am 11. September 1856 - rückte keine der beiden Parteien von ihrem vorgefassten Standpunkte ab. Im übrigen erklärte sich die Innerrhoder Delegation unter dem Vorsitz Landammann Dählers zu keiner Beschlussfassung bereit, da sie ohne Instruktion - und daher nicht kompetent sei. In einer späteren Rechtsschrift fügte Innerrhoden mehrere Gründe an, welche den "vollständigen und unbedingten Anspruch Ausserrhodens" auf diese Güter widerlegten. In Kirchen-, Schul- und Ehesachen wurde stets nach der Gesetzgebung beider Rhoden entschieden.

Bei der eidgenössischen Volkszählung 1850 wurden die Bewohner der exemten Liegenschaften jeweils zu dem Landesteil gezählt, auf dessen Territorium die Güter lagen, und nicht zu dem Landesteil, in welchem die Bewohner heimatberechtigt waren.

Die Konferenz blieb ohne Verständigung. Ausserrhoden wies die Argumentation seines Mitstandes als haltlos zurück und teilte der I.-Rh. Regierung mittels Schreiben vom 12. Dezember gleichen Jahres seine Rechtsansprüche mit:

"1) Die Behörden und Beamten Ausserrhodens seien angewiesen, alle nach Ausserrhoden gehörenden exemten Liegenschaften in allen Teilen nach herwärtigen Gesetzen und Rechtsübungen (also ganz als ausserrhodisches Gebiet) zu betrachten.

2) Sie sollen darüber wachen, dass keine willkürlichen Abweichungen stattfinden, und nicht dulden, dass von Seiten der Behörde und Beamten der Inneren Rhoden (mit denen man 1841 noch über Abtretung eines Teils der Jurisdiktion und Polizei unterhandelt hatte) irgend welche Hoheitsrechte auf die fraglichen Liegenschaften ausgeübt werden.

3) Alle amtlichen Handlungen, welche allfällig von den innerrhodischen Behörden oder Beamten auf den nach Ausserrhoden gehörenden exemten Liegenschaften stattfinden würden, sind ungültig und als nicht geschehen zu betrachten.

4) Den diesseitigen Behörden und Beamten bleibt es untersagt, irgendwelche Amtshandlungen auf den herwertigen, aber nach I.-Rh. gehörenden Liegenschaften zu begehen - gleichviel wem dieselben angehören.

5) Es ist Ausserrhoden ein echtes Anliegen, endlich eine genaue Grenzbeschreibung zu erarbeiten und festzulegen."

Die Obrigkeit in Appenzell erwiderte am 22. gleichen Monats, dass sie gewillt sei, diese "wichtige Angelegenheit" dem Grossen Rat vorzulegen. Gleichzeitig aber wurde kein Hehl daraus gemacht, wie gross das Befremden der Regierung über "dieses Eingreifen eines Kantonsteiles in die Territorialrechte des andern" sei.

Innerrhoden beschränkte sich einstweilen auf die Wahrung aller Territorialrechte, welche ihm laut Landteilungsvertrag und nach älteren und neueren Konkordaten zugeschieden worden waren. Man liess die Sache einige Zeit auf sich beruhen und stellte eine neue Konferenz in Aussicht.

Landammann und Rat von Ausserrhoden hatten ihre Grenzkommission bereits im Mai 1854 beauftragt, auch die anstehenden Verhältnisse bei Oberegg, Hirschberg und Reute zu klären.

Gleichen Jahres luden Landammann und Rat der Äusseren Rhoden am 9. September die Regierung ihres Mitstandes ein, "Deputierte zu ernennen". Zusammen mit den Abgeordneten A.-Rh.s sollten sie beauftragt werden, eine Lösung "zur Ausscheidung der Grenzen zwischen Oberegg und den anstossenden Gemeinden" auszuarbeiten.

Am 27. September antworteten die Magistraten von Appenzell dahingehend, dass der "Wochenrat mit verstärktem Zuzug" der ausserrhodischen Aufforderung Folge leistend, "eine Kommission bestellt und beauftragt habe". Die Aufgabe bestand vorderhand darin, eine Besichtigung der Örtlichkeiten vorzunehmen.

Innerrhoden machte wenig Anstalten, nun wirklich ernsthaft eine Grenzausscheidung in benannten Gebieten anzustreben. Die Ausserrhoder Obrigkeit erinnerte ihre Ratskollegen in Appenzell an das in der Depesche vom 27. September 1854 abgegebene Versprechen. Das unmissverständlich abgefasste Schreiben vom 16. Mai 1855 musste den Innerrhoder Magistraten klargemacht haben, wie ernsthaft Ausserrhoden an einer endgültigen Grenzziehung interessiert war.

Innerrhoden entschuldigte seine Passivität in dieser Angelegenheit noch im Herbst 1854 damit, dass die schlechten Witterungsverhältnisse keine Abklärung an Ort und Stelle zugelassen hätten. Ausserrhoden wies in seinem Antwortschreiben auf diesen Umstand hin und formulierte vorsichtig die Anfrage, ob in Anbetracht "der nunmehr vorgerückten bessern Jahreszeit, es genehm sei, in Verbindung mit den ausserrhodischen Abgeordneten" die gemeinsame Lokalbesichtigung vorzunehmen.

Innerrhoden reagierte auf die Aufforderung mit überraschender Deutlichkeit. Explizit war zu lesen, was in früheren Antworten nur zwischen den Zeilen gestanden hatte, nämlich das Desinteresse an einer endgültigen Grenzausmarchung. Am 29. Juni 1855 widerrief der Stand Innerrhoden seine im September vorigen Jahres gemachte Zusage mit Berufung auf Art. 3 der Landteilungsakte. Die Inneren Rhoden wünschten die Beibehaltung des Status quo.

Nun war der Geduldsfaden Ausserrhodens endgültig gerissen. Innerrhoden sah sich vor das Ultimatum gestellt, entweder in die Verhandlungen zu einer gütlichen Beilegung der Grenzstände einzuwilligen oder zu gewärtigen, dass die Anstände dem Bundesrate zum Entscheid vorgelegt werden. Ausserrhoden beharrte in jedem Falle auf der Forderung nach einer endgültigen Grenzausscheidung.

In Appenzell aber hüllte man sich während der folgenden zwei Wochen in Schweigen. Ausserrhoden wartete bis zum 15. November vergeblich auf eine Antwort seines Mitstandes. Landammann und Rat entschlossen sich nun, die Streitigkeiten beim Bundesrat anhängig zu machen und "die Intervention des Bundes" anzurufen. Man bat die oberste Landesbehörde um eine "gefällige Interzession", bei welcher "der Regierung des Kantons Appenzell der Inneren Rhoden das Unrecht ihres Widerstandes klar gemacht, und die Notwendigkeit seiner Regulierung der Differenzen" ins Bewusstsein gerufen werden. Diese Regelung war in Form eines Austausches von Grundstücken in Aussicht gestellt worden.

Der Bundesrat gab dem Begehren der Ausserrhoder Obrigkeit statt und forderte in einem Schreiben die Oberen zu Appenzell auf, entweder zur Erledigung der fraglichen Grenzansätze Hand zu bieten, oder die Gründe ihrer "daherigen Weigerung dem Bundesrat einlässlicher mitzuteilen". Diesen Schritt bezüglich der Eingabe vom 15. November 1855 teilte der Bundesrat unterm 19. November auch Ausserrhoden mit.

Nun kamen die Oberen von Appenzell der bundesrätlichen Aufforderung prompt nach. In einem ausführlichen Schreiben legten sie ihre Weigerungsgründe dar: "...die allzu-sehr ineinandergreifenden Gebietsverhältnisse, und hauptsächlich die entscheidende Abneigung gegen eine im vorhabenden Sinne liegende Grenzscheidung, hat bei uns Bedenken erregt, die Ausscheidung mit Erfolg durchführen zu können. In Berücksichtigung der feindlichen Verhältnisse, welche dermal in Oberegg mit den benachbarten aus-

serrhodischen Gemeinden bestehen und im Hinblick auf die möglichen unangenehmen Folgen, sind wir zum ablehnenden Schluss gekommen ... und verbleiben bei dem noch inkraft stehenden Art. 3 des Landteilungsvertrages."

Im Bericht vom 9. August 1856 übermittelte die Obrigkeit von Appenzell dem Bundesrat diesen neuen "alten Beschluss". Aufgrund der Argumente musste nun auch Bern die Unmöglichkeit einer schnellen Entscheidung erkennen.

6.3 Vermittlungsversuche des eidgenössischen Kommissärs Fels

Die komplexe und weitgehend undurchsichtige Situation zwang den Bundesrat zur Ernennung eines eidgenössischen Kommissärs. In dieses nicht leichte Amt wählte der Bundesrat Landammann Dr. Friedrich Fels von St. Gallen.

In der Ernennungsurkunde wurde der Kompetenz- und Aufgabenbereich des Kommissärs auf "den Span zwischen Innerrhoden und Ausserrhoden betreffs Oberegg und Oberhirschberg" eingeeengt. Man erhoffte von Fels eine "möglichst rasche, gütliche Vereinbarung" zwischen den beiden Appenzell. Dies sollte auf der Basis eines vollumfänglichen Aktenstudiums und einer ausgiebigen Lokalbesichtigung möglich sein. Das Vorgehen war dem Vermittler weitgehend freigestellt, nur der Landteilungsvertrag musste unbeschadet bleiben. In bezug auf eine endgültige Beschlussfassung legte der Bundesrat folgendes Vorgehen fest: a) Ein erster Entwurf Fels' musste den beiden sich rivalisierenden Regierungen vorgelegt werden. b) Die bereinigte Fassung wäre alsdann dem Bundesrate zur Ratifikation einzureichen.

Laut dem Bestätigungsschreiben des St. Galler Landammanns vom 15. August war er "in absentia" gewählt worden. Dennoch nahm er "die ehrenvolle Ernennung" an und wollte "dem bundesrätlichen Rufe folgend", sofort mit den Verhandlungen beginnen. Fels gab in demselben Schreiben auch seiner Skepsis über eine sofortige Lösung Ausdruck: "...aber ich will bemüht sein, das bestmögliche zur Erledigung der Anstände zu tun."

Bereits in den ersten Septembertagen berichtete Fels den Bundesbehörden über eine am 28. August in Heiden abgehaltene Konferenz zwischen Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. Hierbei legte Ausserrhoden einen "modellartigen Kartenplan" vor. Angesichts des "Farbendurcheinanders" (vgl. beiliegende Karte: Jeder Hof, ob katholisch oder reformiert, war mit schwarzer oder roter Farbe übermalt), stimmten die beiden Landammänner Frehner (A.-Rh.) und Dähler (I.-Rh.) als Delegationsvorsteher dem Grundgedanken zu, dass "so wenig als möglich katholische Güter nach Reute und so wenig als möglich reformierte Güter zu Oberegg-Hirschberg geschlagen werden müssten".

Es zeigten sich bereits Hürden, die kaum zu überspringen waren. Innerrhoden beharrte in seiner Position. Die alten Zustände, "wo alle und jedermann glücklich und zufrieden

sei", müssten beibehalten werden. Auch die Intervention Fels', dass "die Bundesverfassung nicht mit der Kantonalverfassung in Einklang gebracht werden könne", schien unnütz. "Allein ich bezweifle, ob meine Belehrung genützt habe", bemerkte Fels am Schluss seines Berichtes.

Am Montag, den 22. September 1856, trafen die Delegierten erneut zusammen. Landammann Fels stellte in Antrag, dass "eine Überprüfung der auf der Karte mit Schätzungswert eingetragenen Güter" zu erfolgen habe. Beide Abordnungen stimmten diesem Vorschlage zu.

In der Folge arbeiteten beide Parteien Projekte aus. Hierbei sollten die Schätzungswerte möglichst genau aufgeteilt werden.

Innerrhoden stellte ein Projekt in Aussicht, welches im Schätzungswert der Güter eine Differenz von lediglich Fr. 3890.- zu seinen Gunsten aufwies. Für die Äusseren Rhoden wäre dieser finanzielle Minusbetrag kein Hinderungsgrund zur Annahme des Vorschlages gewesen. Bedeutend schwerer wog der Umstand, dass dabei die Gemeinde Reute in drei Abteilungen: Schachen, Reute und Mohren geschieden worden wäre.

Eine Einigung kam vorläufig nicht zustande. Mit Blick auf die Konferenz vom 18. Mai 1857 zog es nun Fels vor, jede Partei zu "Separatverhandlungen" zu empfangen. An nämlicher Konferenz konnte dann wirklich ein kleiner Fortschritt erzielt werden. Beide Parteien hatten bis zum 15. Juni gleichen Jahres verschiedene Pendenzen zu erledigen. Erstens war eine Neuschätzung der Güter gemäss einem gemeinsamen Grenzbereinigungsplan vorzunehmen, und zweitens mussten die Wälder in die Schätzungsprotokolle aufgenommen werden. Alle Arbeiten hatten auf kantonseigene Kosten zu erfolgen.

Nachdem eine kurzfristig angesetzte Konferenz vom 20. Oktober 1856 (vgl. Rechtschrift A.-Rh.s vom 1. Mai 1868) wenig gebracht hatte, musste auch die auf den 15. Juni folgenden Jahres anberaumte Zusammenkunft um einen halben Monat verschoben werden.

Beide Abteilungen trafen sich zu Verhandlungen im Bühler. Die vorgelegten Projekte hatten unterschiedliches Aussehen. Ausserrhodens Vorschlag sah Liegenschaften, die von Innerrhoden an Ausserrhoden fallen würden im Werte von Fr. 529 600.- (Anzahl Personen: 278) und Liegenschaften, welche von Ausserrhoden an Innerrhoden fallen würden im Werte von Fr. 349 200.- (Anzahl Personen: 228). Dies hätte Innerrhoden also einen finanziellen Nachteil von Fr. 180 400.- und einen "Hinterschlag" von 50 Personen gebracht. Laut I.-Rh. Projekt wäre der Nachteil für Ausserrhoden mit Fr. 141 300.- und 104 Personen veranschlagt gewesen.

Fels umschrieb die wohl recht heftig geführten Verhandlungen als "Kampf zwischen den Abgeordneten beider Teile von morgens 09.00 Uhr bis abends 06.00 Uhr". Das Streitobjekt bildeten eindeutig die Rheintalischen Waldungen. Ausserrhoden beanspruchte

diese Waldungen vollumfänglich. Die I.-Rh. Abgeordneten hingegen behaupteten, diese müssen eo ipso als zu Innerrhoden gehörend betrachtet werden, da Oberegg die Steuern davon beziehe. Der eidgenössische Kommissär entschied, diesen Sektor vorläufig noch auszuklammern.

In der Folge zog sich Fels für drei Tage zurück, um sich intensiv der Ausarbeitung eines eigenen Projektes zu widmen. Am 1. September legte er seinen Vorschlag den Regierungen beider Appenzell sowie dem Bundesrate vor. Der St. Galler Landammann hielt sich dabei an folgende Grundätze:

- "1) Die Ausscheidung soll bestehende Verhältnisse beider Konfessionsangehöriger so wenig wie möglich verschieben.
- 2) Reute soll eine möglichst ungeteilte Grenze bilden. Ebenso soll Oberegg zum einen, Hirschberg zum andern, als abgerundete Rhode verbleiben.
- 3) Die Grenzlinien sollten, wenn immer möglich, naturgemässen Richtungen folgen."

Das Projekt zeigte auf der Karte folgendes Bild: Die "nördliche Grenze" von Oberegg, Reute und Hirschberg gegen Heiden, Wolfhalden und Walzenhausen benötigte gleich wie die "westliche Grenze" gegen Heiden, Wald und Trogen eine detaillierte Ausmittlung. Einzig die "südliche Grenze" gegen das St. Galler Rheintal war in natürlicher Art gegeben und bekannt. Fels setzte nun am alten Projekt Hand an und legte den Regierungen beider Stände einen neu modifizierten Vorschlag auf den Tisch. Ausgehend von der laut erstem Projekt noch bestehenden Differenz von Fr. 248 400.- zuungunsten Innerrhodens, sollte dies wie folgt ausgeglichen werden:

a) durch Überschreibungen von:

Herren	Fr. 34 500.--	
Berg	Fr. 24 600.--	
Segen	Fr. 15.500.--	
Oberrüthe	<u>Fr. 4.500.--</u>	Fr. 79.100.--

b) hinzu kamen:

Bernegger Kleewaldung	Fr. 15.000.--	
Altstätter Waldung Honegg	Fr. 1.500.--	
Hohen-Altstätten	<u>Fr. 140.000.--</u>	Fr. 156.500.--

c) durch Mehrzuscheidung von

Wald und Boden ab "Herren"	Fr. 12.800.--	Fr. 12.800.--
		<u>Fr. 248.400.--</u>

Ausserrhoden stand dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber. Falls auch Innerrhoden dem neuen Vorschlag beipflichten würde, wären die Ausserrhoder Behörden sogar

bereit, den von Kommissär Fels vorgelegten Neuerungen zu entsprechen. Innerrhoden aber warf dem Kommissär Parteilichkeit vor, da er die gemäss ihren Vorstellungen unverhältnismässigen Forderungen von Ausserrhoden unterstützte. Die Rheintalischen Waldungen lägen auf dem gemeinsamen Territorium beider Stände und dürften deshalb nicht zur Gebietsausgleichung benützt werden. Landammann Rechsteiner teilte Fels mit, dass die Inneren Rhoden das "willkürliche Projekt" ablehnten.

Noch war es Fels nicht gelungen, die Parteien in den Anständen von Oberegg-Hirschberg und Reute zu einem ausgemittelten Schluss zu führen, als im Oktober 1857 ein zusätzlicher Problemkreis die Vermittlungen erschwerte. In Frage standen die exemten Güter.

Der Bundesrat unterrichtete seinen Kommissär über eine in Bern eingereichte Beschwerdeschrift I.-Rh.s vom 18. Oktober. Die Regierung in Appenzell nahm die Auseinandersetzungen des Franz Josef Ebnetter auf dem Gut "Linden" in Bühler zum Anlass, einige nie ganz ausgetragene Streitpunkte zu bereinigen. Ebnetter, von Appenzell, hatte sich das exemte Gut "Linden" käuflich erworben. Wenige Tage nach Kaufabschluss zwangen die Ausserrhoder Behörden den neuen Besitzer zur Niederlassungsbewilligung. Innerrhoden sah hierin eine Verletzung des Landteilungsvertrages. Ebnetter versäumte aber - mit Einwilligung I.-Rh.s nota bene - den Termin der Schriftenabgabe in Bühler. Am Morgen des 13. Oktober war Ebnetter von Polizeidienern aufgefordert worden, in Trogen vor dem versammelten Grosse Rat zu erscheinen. Allein er verpasste auch diesen Termin. Jetzt griffen die Ausserrhoder Behörden hart durch. Am folgenden Morgen früh wurde Ebnetter auf Befehl A.-Rh.s festgenommen, nach Trogen geführt und dort zu einer Busse von Fr. 30.- verurteilt. Zugleich stellte ihm Ausserrhoden das Ultimatum, binnen acht Tagen die Schriften in Bühler zu deponieren oder das Gut dann zu verlassen.

Allgemein beabsichtigten Landammann und Rat zu Appenzell, die Situation der bei der Landteilung als exempt erklärten Güter durch das Eingreifen des Bundesrates jetzt endgültig klären zu lassen. Nun erachtete es Bern als richtig, Fels' Tätigkeitsbereich auch auf die exemten Güter am linken Ufer des Rotbaches für eine "gerechte und rationelle Erledigung" auszudehnen. Bis aber eine Regelung durch Fels erfolgen werde, wollte sich der Bundesrat an den status quo und dessen Auswirkungen halten.

Fels konnte sich erst nach längerem Überlegen dazu entscheiden, auch den vorbenannten Problemkreis in seinen Tätigkeitsbereich aufzunehmen. Gleichzeitig hegte er auch die Befürchtung, dass "sich diese exemten Güter negativ und hindernd auf die Grenzbereinigung in Oberegg-Hirschberg" auswirken könnten.

Der St. Galler Landammann wollte sich zunächst Klarheit über Zahl und Ausmass dieser exemten Güter verschaffen. Er forderte beide Kantonsregierungen auf, "historische Do-

kumente" zur Absicherung von Umfang und Grenzen zwischen Teufen, Gais und Bühler einzulegen und ein Verzeichnis aller Güter dieser Art zu erstellen.

Innerrhoden wehrte sich daraufhin vehement. Landammann und Rat wollten beim Bundesrat eine "Interzession" erreichen und stellten ein eigenes, detailliertes Memorial in Aussicht.

Fels versuchte nun, die leidige Angelegenheit der Gemeindefarrondierung Reute, Obereggen-Hirschberg schnellstmöglich erledigen zu können. Die Abordnungen beider Appenzell trafen am 24. November 1857 Vorkehrungen zu einer endgültigen Grenzlinienausmittlung in benanntem Gebiete. Seit der Konferenz vom 30. Juni waren die Delegationen damit beschäftigt, neue Projekte des Güterausstausches auszuarbeiten. Man einigte sich, die Güter nach ihrem Schätzungswerte in die Studien aufzunehmen. Innerrhodens Schätzungsverzeichnis kam an der Konferenz vom 24. November als erstes in Beratung. In der Endabrechnung beanstandete Landammann Rechsteiner beim vorgelegten Projekte Fels' einen Rückschlag für seinen Stand von Fr. 248 400.-. Laut I.-Rh. Schätzungsverzeichnis wären sie gemäss dem Vorschlage von Fels konkret gezwungen gewesen, Güter im Werte von Fr. 483 500.- an den Mitstand abzutreten. Ausserrhoden hingegen wäre mit nur Fr. 235 100.- behaftet worden.

Ausserrhodens Verzeichnis beinhaltete gegenüber Innerrhoden folgende Differenzen: a) Einen Rechnungsverlust von nur Fr. 900.- und b) die Rheintalischen Waldungen betreffend, hätte Innerrhoden an Ausserrhoden hierfür noch Fr. 156 300.- zu entrichten gehabt. Da aber nach Ansicht I.-Rh.s das betreffende Waldgebiet (in b) ohnehin schon eigenes Territorium darstellte, gab es nur eine Entscheidungsmöglichkeit. Das Projekt wurde abgelehnt.

Der Kommissär hatte sich nach diesem erneut negativen Entscheid während mehreren Tagen dem Aktenstudium über die Zugehörigkeit vorgenannter Waldungen gewidmet. Schliesslich musste er selbst die Ansicht Innerrhodens unterstützen. Vor allem die Verhandlungen "in jüngster Zeit" (Besteuerungsvertrag von 1842) zeigten keine Gebietsabtretung an Appenzell A.-Rh. oder I.-Rh.

Christian Friedrich Fels nahm in der Folge den Problemkreis der exemten Güter in Angriff. Er forderte die beiden Appenzeller Regierungen zu schriftlichen Stellungnahmen auf, welche ihm bis zum Jahresende zugestellt werden mussten. Den angegebenen Termin hielten beide Regierungen nicht ein. Am 6. Januar 1858 forderte ein Schreiben Ausserrhodens an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Bundesrat auf, nicht länger von einer "Interimsverfügung betreffend der exemten Güter" abzustehen. Hauptsächlich wurden die grossen Steuerausfälle in benannten Gegenden als Argument angeführt.

In einer Depesche an das EDI unterstützte Fels das Begehren des ausserrhodischen Standes: "Das Anliegen A.-Rh.s scheint einleuchtend, weil eine definitive Regelung der exemten Güter nicht in nahe Aussicht gestellt werden kann."

Der Bundesrat leistete dem Vorschlag des Grenzvermittlers Folge. Da beide Regierungen den Wunsch zu einer "Interimslösung" hegten, setzte die Landesbehörde fest, dass "bis zum definitiven Entscheid der status quo beobachtet und mit seinen Rechtsfolgen gehandhabt werden möchte". Der Schlusssatz betonte unmissverständlich den Charakter dieses Beschlusses. Letzterer war einer endlichen Auseinandersetzung "durchaus unpräjudizierbar" und galt nur als provisorische Verfügung. Fels suchte weiter nach einer Möglichkeit, "diese schwierige Aufgabe" zu einem guten Ende zu bringen.

Mittlerweile hatten sich die Fronten der beiden Kontrahenten zusehends verhärtet. Die Frage der Zugehörigkeit der Rheintalischen Waldungen und der beiden Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein erschwerten das Verhältnis zusätzlich. Dieser Vielschichtigkeit der Probleme schienen sich auch die beiden Kantonsobrigkeiten bewusst gewesen zu sein. Landammann Frehner von Ausserrhoden sah "wenig Aussicht auf eine gütliche Beilegung des Streites" mit den Inneren Rhoden. Doch sollte dies kein Vorwurf an die Adresse von Fels sein, denn "Ausserrhoden selbst wisse um die Komplikationen, wisse um die vielen Mühen, Schwierigkeiten und Spezialitäten", die mit der Mission Fels verbunden seien.

Fels vertrat die feste Absicht, vorerst die Frage der exemten Güter endgültig zu klären. Er ordnete auf Dienstag, den 18. Mai, 08.00 Uhr morgens eine Konferenz in Teufen an. Die Abgeordneten beider Parteien sollten an Ort und Stelle eine gemeinsame Schätzung der in Anfrage stehenden exemten Güter vornehmen.

Beide Stände legten dem Bundesrate ihre Memorialien über die in Betracht fallenden Güter vor. Dem eidgenössischen Kommissär stellte der Bundesrat Abschriften der am 29. respektive 30. April verfassten Rechtsschriften zu.

Innerrhoden stellte das Verhältnis der exemten Güter wie folgt dar: Nach der Landteilung war der Kauf solcher Güter vor allem in Zeiten der Helvetik und Mediation im andern Landesteil möglich gewesen. Diese Möglichkeit nutzte die Ausserrhoder Seite auch kräftig aus. Die Bezeichnung "exemt" kam erst in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts auf und bezog sich lediglich auf ein Ausnahmeverhältnis gewisser Güter in Steuersachen (vgl. Konferenz von 1608). Daher mussten erstens die exemten Güter als Territorialbestandteile desjenigen Staates anerkannt und gewährleistet werden, auf dessen Gebietsumfang sie lagen. Zweitens waren frühere exzeptionelle Verhältnisse durch die Bundesverfassung aufgehoben worden und drittens würde bei Nichtverständigung ein bundesinstanzlicher Entscheid in Aussicht gestellt.

Der ausserrhodische Standpunkt legte klar, dass schon vor der Landteilung die Kirchteile Gais und Appenzell durch Marken getrennt gewesen waren. Diese begannen an der Rheintaler Grenze und setzten sich bis an den Zwiselbach fort. Die Jurisdiktionsrechte waren denn auch während den Grenzerneuerungen unbeschadet und auf Ausserrhoder Seite geblieben.

Fels gab seinen Vorschlag den beiden Abordnungen bekannt: "Es sollte die Grenze vom Rheintal aus bis Gais Bestand haben, von Gais über Bühler nach Teufen zeichne der Rotbach als Grenze, wie es Innerrhodens Wunsch sei".

Die Vertreter der Äusseren Rhoden sprachen sich entschieden gegen einen solchen Vorschlag aus. Die exemten Güter, welche "Ausserrhoder in Innerrhoden" besaßen, betragen nämlich nach dem Schätzungswert 9/10 mehr als diejenigen, welche "Innerrhodern in Ausserrhoden" eigen waren.

Einmal mehr war kein Fortschritt erzielt worden. Der eidgenössische Kommissär entschied sich zur Ausarbeitung eines neuen Projektes. Dieses sollte zusätzlich die Probleme um die Frauenklöster und die Rheintalischen Waldungen berühren. Mehrmals bemühte sich Fels vergeblich bei den Regierungen um eine umfängliche Aktenzustellung.

Doch gelang es Fels in der Folge, die Regierungen erneut zum Aktenstudium zu bewegen. Innerrhoden behalf sich hiefür eines Anwaltes oder Fürsprechers in der Person von Nationalrat Müller von St. Gallen.

Der eidgenössische Vermittler stellte Ende 1858 eine neuerliche Konferenz in Aussicht. Doch zeigten sich die Regierungen wenig erbaut darüber. Ihre in Bearbeitung stehenden Rechtsschriften würden nämlich bis zum Jahresende kaum abgeschlossen sein. Vor allem Innerrhoden bat immer wieder um "Geduld und Aufschub". Die Eingaben erfolgten unterm 20. Juli (I.-Rh.) und 15. Oktober (A.-Rh.).

Im Schlussbericht des Jahres 1858 konnte Fels von kleineren Fortschritten in Sachen Obergg-Hirschberg und Reute berichten. Gleichzeitig klagte er aber über die Versäumnisse beider Regierungen bei termingerechten Arbeiten. Anhand historischer Fakten und Verträge legte Fels dem Bundesrate die beiden entgegengesetzten Standpunkte betreffend die Rheintalischen Waldungen in den neueingelegten Rechtsschriften dar. Diese Waldungen gaben beiderseits erneut zu heftiger Kontroverse Anlass. Innerrhoden sah diese Wälder territorialiter schon seit "undenklichen Zeiten" als Gemeingut - Ausserrhoden hingegen stützte sich auf den Teilungsbrief, welcher "alle Güter Evangelischer in der Rhode Trogen" den Äusseren Rhoden zugeschrieben hatte.

Als nun Ausserrhoden erfahren hatte, dass sein Mitstand ein Gutachten über die exemten Güter vom St. Galler Anwalt und Nationalrat Müller erstellen lasse, beorderten auch sie einen "Fürsprech", in der Person von Nationalrat Dr. Weder, an ihre Seite.

Der erste Monat des Jahres 1859 war unergiebig, denn "die Bundesversammlung war mit Anträgen überhäuft". Trotzdem glaubte Vermittler Fels noch Anfang Februar an eine baldige Beilegung der Anstände.

Am 17. gleichen Monats reichten die Äusseren Rhoden erneut ein Memorial betreffend die Anstände in Oberegg-Hirschberg und Reute ein. Die Forderung: "Die ganze Rhode Oberegg-Oberhirschberg gehöre als ehemaliger Bestandteil der Rhode Trogen zu den Äusseren Rhoden", warf - laut Fels - die Verhandlungen ins "alte Stadium" zurück.

Die Separatverhandlungen der beiden Abordnungen mit dem eidgenössischen Kommissär verliefen negativ. Noch im Laufe dieser Absprachen legte Fels am 10. März 1859 beiden Kantonsregierungen ein neues Vertragsprojekt vor. In verschiedenen Punkten formulierte er die Grundsätze neu: a) Oberegg-Hirschberg: dieses Gebiet sollte künftig vollständig unter innerrhodische Herrschaft gehören. b) Frauenklöster und exemte Güter: alle katholischen Bewohner sollten künftig samt Gütern unter innerrhodischer Herrschaft stehen. c) Rheintalische Waldungen: diese hatten in Zukunft vollumfänglich unter ausserrhodischer Hoheit zu stehen.

Landammann Fels blieb die Enttäuschung auch diesmal nicht erspart. Beide Stände lehnten den Vorschlag ab (vgl. Schreiben Fels' an den Bundesrat vom 21. Dezember 1859). Immer mehr sah sich Fels in die Rolle "des Aktenvermittlers der beiden Kantonteile" gedrängt.

Innerrhoden hielt sich in Zukunft in vermehrtem Masse nicht an Termine und Fristen. Fels sah Appenzells "Hinausziehungs- und Verzögerungstaktik" darin begründet, dass "Innerrhoden eine Verfassungsrevision vornehmen wolle", und er wurde sogleich beim Bundesrat vorstellig.

Das EDI formulierte mehrere Mahnungen an die Adresse der Inneren Rhoden. Die Sache beruhigte sich für Innerrhoden aber bereits am 16. Juli wieder. Der Ständerat hatte das Postulat, welches "den Bundesrat zur beförderlichen Erledigung der Grenzanstände zwischen Appenzell A.-Rh. und I.-Rh." aufgefordert hätte, abgelehnt. Diesem Entscheid folgte auch der Nationalrat.

Mit resigniertem Unterton verfasste Fels am 21. Dezember den Tätigkeitsbericht. In Sachen Grenzausscheidung der beiden Appenzell war "wenig" erzielt worden, auf alle Fälle weniger als Fels "gewünscht und angestrebt" hatte.

Just mit Jahresende legte Innerrhoden dem Bundesrate ein weiteres Memorial vor. Es war gedacht als Replik auf die A.-Rh. Rechtsschrift vom Februar 1859. Darin wurde des langen und breiten die Behauptung, "die Landteilung sei nicht nur eine persönliche, sondern auch eine territoriale", zu begründen versucht. Die Replik folgte daraus, dass die Liegenschaften der katholischen Oberegger und Oberhirschberger zu Innerrhoden fallen müssten; die exemten Güter künftig als Bestandteile desjenigen Territoriums zu

gelten hätten, innert dessen Grenzen sie lägen, und die Rheintalischen Waldungen gemäss früheren Darstellungen gemeinsamer Hoheit unterstehen würden.

Die bisher von Appenzell I.-Rh. und A.-Rh. eingereichten Rechtsschriften verfehlten ihre ursprünglichen Idealziele. Anstatt eine Klärung zu erzielen, führten die umfangreichen, historisch begründeten und rechtlichen Erklärungen die beiden Appenzell immer weiter auseinander. An eine baldige Einigung wagte kaum jemand zu denken. So warf auch das kommende Jahr 1860 keine hohen Wellen. Am 18. Oktober verlangte das EDI von Fels Aufschluss über die Grenzkonflikte.

Fels antwortete umgehend. Charakteristisch für die momentane Situation betonte er, dass "mir (Fels) im Moment nichts anderes übrig bleibt, als zu warten und Repliken auszutauschen".

In der Folge stellten Innerrhoden wie Ausserrhoden bei Kommissär und Bundesrat neue Rechtsschriften in Aussicht. Ein kurzes Intermezzo bot das Begehren Innerrhodens, welches die Ausserkraftsetzung des bundesrätlichen Zwischenentscheides betreffend das ex-empte Gut "Linden" vom 18. Januar 1858 forderte. Der Bundesrat aber lehnte ab und bat Fels, Innerrhoden diesen Entscheid mitzuteilen.

Ausserrhoden garantierte noch im November den baldigen Abschluss einer neuen Rechtsschrift. Dennoch war bis Ende des Jahres 1861 nichts eingereicht worden. Das lange Hinauszögern entschuldigte Ausserrhoden mit der "zu grossen Belastung" Weders anlässlich der "Neuwahlen in den Grossen Rat von St. Gallen". Innerrhoden hatte seinerseits ebenfalls stichhaltige Gründe vorzuweisen. Ihr Anwalt Dr. Müller von St. Gallen "erkrankte plötzlich schwer, wurde arbeitsunfähig und starb im November 1860".

Bis gegen Mitte des folgenden Jahres blieben die Diskussionen ohne konkretes Ergebnis. Als im Sommer 1862 der bisherige Vermittler Christian Fels vom Tode ereilt wurde, waren sich die beiden appenzellischen Stände um kein Haar näher gekommen.

6.4 Vermittlungsversuche des eidgenössischen Kommissärs Aepli

Der Bundesrat erachtete es angesichts der verworrenen Situation als richtig, das Amt des eidgenössischen Kommissärs einer neuen Kraft zu überantworten. Am 20. August 1862 ernannte die oberste Landesbehörde Landammann Arnold Otto Aepli von St. Gallen zum neuen Kommissär.

Wie vielschichtig, komplex und umfangreich die Aktenlage war, zeigt uns ein Begehren Ausserrhodens vom September 1862, worin Landammann Dr. Roth den neuen Kommissär bat, ihm für die kurz vor dem Abschluss stehende Rechtsschrift "die Rechtsschriften I.-Rh.s und die 87 (!) grösseren Aktenstücke nebst weiteren Dokumenten" zu übergeben.

Kommissär Aepli suchte vorerst in separaten Zusammenkünften zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Dabei war ihm jedoch lange Zeit wenig Erfolg beschieden. Dies erstaunte bei den versteiften Standpunkten beider Parteien wenig.

Am 15. September war es endlich soweit. Ausserrhoden reichte die von ihrem Fürsprech Weder verfasste Rechtsschrift ein. Diese umfasste die Problembereiche "Oberegg-Hirschberg und Reute, die exemten Güter, die Rheintalischen Waldungen und die Frauenklöster". Neue Aspekte waren darin eigentlich nicht enthalten. Detailliert erneuerte Ausserrhoden die Behauptung, dass "die Güter und Liegenschaften der katholischen Landleute in Oberegg und Oberhirschberg Bestandteile der Rhode Trogen waren und zu den Äusseren Rhoden gehörten". Auch die Haltung bei den exemten Gütern war nicht neu: Alle liegenden Güter, die Ausserrhoder im Territorium I.-Rh.s besaßen, gehörten zu Ausserrhoden und umgekehrt. An den Hoheitsrechten über die Rheintalischen Waldungen wurde festgehalten, und betreffs der Klöster Wonnenstein und Grimmenstein bestätigte Ausserrhoden erneut die Ansicht des Memorials vom 30. April 1858.

Ein Wort brachte das andere... Landammann Rechsteiner erbat im Namen der Regierung von Appenzell eine Frist zur Abfassung einer Replik auf die von Ausserrhoden eingereichte Rechtsschrift. Gleich zu Beginn betonte er auch, welche "Frist" er sich dabei vorstelle: "Man möge bedenken, Ausserrhoden hatte fast drei Jahre Zeit gehabt!" Die Antwort kam postwendend: Innerrhoden hatte bis Mitte August 1863 Zeit. In Tat und Wahrheit erschien das Innerrhoder-Memoriale dann mit einem Jahr Verspätung am 4. November 1864.

In der Zwischenzeit hatte Regierungsrat Hoffmann von St. Gallen die Stelle des verstorbenen Nationalrates Müller als "Fürsprech" Innerrhodens angetreten. Das stark belastende Amt als Regierungsrat zwang in der Folge auch Hoffmann, die Arbeiten zur Abfassung der Rechtsschrift laufend hinauszuschieben.

Erneut kam die Bereinigung der Grenzfrage für einige Zeit ins Stocken. Aeplis Arbeit war für längere Zeit darauf beschränkt, Akten und Dokumente zu vermitteln. Er selbst stand der ganzen Angelegenheit skeptisch gegenüber. Auf Anfrage des EDI-Vorstehers Schenk "über den Stand der Dinge" antwortete der Kommissär: "Er wolle sich auf alle Fälle darüber nicht behaften lassen, ob die Arbeit in diesem Jahr (1864) noch zum Teil abgeschlossen werden könne."

Am 4. November lag die Innerrhoder Replik bei Aepli vor. In seinem Tätigkeitsbericht über das verflossene Jahr äusserte der St. Galler Landammann die Hoffnung, die "leidige Sache 1865 nun endgültig zu Ende bringen zu können". Im gleichen Schreiben stellte er die Ergebnisse zusammen, die "die Konferenzverhandlungen der beidseitigen Rechtsschriften" bestätigt hatten:

1) In Sachen Territorialfrage hielten die Behörden Innerrhodens an ihrer Ansicht fest, dass die Liegenschaften in Oberegg und Oberhirschberg, deren Eigentümer Katholiken sind, Bestandteile des Gebietes der Inneren Rhoden seien.

Die Behörden von Ausserrhoden hingegen blieben auf der Behauptung stehen, dass diese Liegenschaften der Katholiken auf genanntem Territorium zu Ausserrhoden gehören, weil der Landteilungsbrief unbestreitbar die ganze Rhode Trogen Ausserrhoden zuschneide und sich die Ausnahmebestimmungen nur auf die Personen beziehen würden. Ausserdem hätte sich laut 1588er Vertrag in konfessionellen Dingen die Minderheit der Mehrheit zu fügen.

2) In Sachen Rheintalischer Waldungen waren die Fronten klar abgesteckt. Innerrhoden ging davon aus, dass der Teilungsvertrag diese Waldungen nicht ausgeschieden habe, sondern sie seien gemeinsames Gut geblieben. Dies unterstreiche in klarster Art der Besteuerungsvertrag von 1842.

Ausserrhoden stützte sich auf den klaren Wortlaut des 1597er Vertrags, worin die Rhode Trogen in ihrem ganzen Umfange ihnen zugeteilt worden sei. Zudem seien sich die beiden Parteien darüber einig, dass die Rheintalischen Waldungen einst in der Trogner Rhode gelegen waren.

3) In Sachen exemter Güter schien die Angelegenheit am kompliziertesten. Nach Abschluss der Konferenz vom 29. September 1853 blieb Innerrhoden fortan auf der Behauptung stehen, dass die exemten Güter ausserrhodischer Landleute bei Gais, Bühler und Teufen zum Staatsgebiete der Inneren Rhoden gehörten, und alle exzeptionellen Verhältnisse derselben laut Bundesverfassung als aufgehoben betrachtet werden müssten. Ausserrhoden hingegen glaubte "im Interesse ihrer Bürger" an dem Grundsatz festhalten zu müssen, dass die exemten Güter ausserrhodischer Eigentümer bei Gais, Bühler und Teufen aus folgenden Gründen zu Ausserrhoden gehörten: Erstens hatte die Landteilung unwidersprochen auf der konfessionellen Grundlage stattgefunden; zweitens waren die früheren Kirchgemeindegrenzen 1597 nicht zugleich als Grenzen zwischen den beiden Kantonsteilen erklärt worden.

4) In Sachen Frauenklöster zeigten sich drei Hauptmomente: a) Weder Wonnenstein noch Grimmenstein waren von Innerrhoden gestiftet worden. b) Der Landteilungsbrief enthielt keine Silbe über deren Zuteilung und c) hob die Bundesverfassung von 1848 die Garantie der Klöster in der Schweiz auf. In Übereinkünften und Verhandlungen vergangener Jahre (1668/69, 1817) zeigte sich die Handhabung des Hoheitsrechtes teils bei Ausserrhoden, teils bei Innerrhoden. Für Wonnenstein schufen die geschichtlichen Akten eine klare Rechtslage. Der Rechtszustand Grimmensteins aus dem Vertragsabkommen von 1817 fand noch Anwendung. Darin wurde Ausserrhoden das Territorialrecht "bis an die Selle von Klostergebäude und Kirche", Innerrhoden hingegen die Kastvogtei

und die Landeshoheit innerhalb der Klostermauern zugestanden. Die Äusseren Rhoden standen aber dem 1868 abgeschlossenen Verträge näher, welcher ihnen die ganze Territorialhoheit über Grimmenstein zugestanden hatte.

In der Folge war es das hartnäckige Beharren auf genau diesen gegensätzlichen Standpunkten, welche die "Mission Aepli" in den kommenden drei Jahren zum Scheitern verurteilte. Im Tätigkeitsbericht über das Jahr 1865 fragte sich Aepli, "ob überhaupt noch ein Abschluss der Streitigkeiten möglich sein werde".

Beide Stände wollten ihre Beweisführung neu überprüfen und ergänzen. Zu einer Konferenz kamen die zuständigen Behörden auch 1866 nicht zusammen. Die Korrespondenz Aeplis beschränkte sich während der laufenden Zeit vorwiegend auf Aktenzustellungen an beide Kantone.

In der Eingabe zum Geschäftsbericht stellte Aepli am 12. März 1867 eine Konferenz gegen Ende des Sommers in Aussicht. Alsdann könnte in der Session der Bundesversammlung vom November oder Dezember eine diesbezügliche Behandlung vorstatten gehen. Im weiteren aber sei es ihm nicht möglich, der zuständigen Bundesbehörde genaue Erkenntnisse vorzuzeigen.

Im Mai 1867 begannen die Strassenangelegenheiten den Charakter "ernsthafter Streitigkeiten" anzunehmen. Schon seit Jahren waren zwischen Berneck (SG) und Reute (A.-Rh.) Verhandlungen über den Strassenzug Berneck - Reute - Oberegg und Heiden im Gange. Die Rhodsherren von Hirschberg planten ihrerseits eine Strasse von Oberegg über Kaien nach Rehetobel.

Es folgten langwierige Diskussionen zwischen der Rhode Hirschberg einerseits und den Gemeinden Reute und Berneck andererseits betreffend der Richtungswahl des Strassenzuges a) übers Eschenmoos oder b) über Reute - Sonderegg. Die Vorsteherschaft der Rhode Hirschberg hielt unentwegt an der Variante b) fest, da damit mehr Liegenschaften erschlossen werden konnten als bei der ersten. Die Sache gedieh so weit, dass sich die Gemeinden gegenseitig durch Nichterstellen der Strassen den Weg versperrten.

Als nun aber die Vorsteherschaften von Oberegg und Hirschberg zu Beginn des Jahres 1867 den Plan fassten, die Strasse nach Rehetobel zu realisieren, stellte Reute in den eingelegten Plänen fest, dass die Strassenführung im Holzerswald eine Waldparzelle tangierte, welche der Witwe Hohl-Eugster von Reute als Eigentum zustand. Im Namen der Vorsteherschaft Reute intervenierten Landammann und Rat Ausserrhodens persönlich. In einem Schreiben vom 19. April legten sie Einspruch gegen benanntes Strassenprojekt ein.

Es erhob sich nun ein langandauernder Streit auf kantonaler Ebene, welcher die "sonst noch anstehenden, leidigen Grenzprobleme" grösstenteils unberücksichtigt liess. Beide Parteien machten ihren vollumfänglichen Anspruch auf den sogenannten "Holzerswald"

geltend. Landammann und Rat zu Appenzell stützten sich in ihrer Argumentation auf den Inhalt eines Trattbriefes von 1646. Dieser war zwischen beiderseits Landleuten "wegen gemeinsamen Holtzes, Holzerswald genannt und deren Tryb und Tradts desselben in Oberegger und Hirschberger Rood gelegen", aufgestellt worden. Somit stand Innerrhoden in diesem Umfange auch die Jurisdiktion zu.

Für Ausserrhoden hingegen hatte nur der Landteilungsbrief Relevanz. Darin war aufgeführt, dass "alle Evangelischen in Oberegger und Hirschberg mit Recht und Gericht" zu den Äusseren Rhoden gehörten.

Mit "geneigten" Schreiben gelangten beide Stände ob diesem Streitgegenstand an den Bundesrat. Letzterer nahm von der Streitsache Kenntnis und delegierte deren Behandlung weiter an Kommissär Aepli.

Die Gemeinde Reute stellte schon bald einen Kompromiss in Aussicht: Sobald die Hirschberger bereit seien, "die Richtungsvariante der Strasse über Reute - Sonderegger" nach Berneck zu ratifizieren, könnte auch über den Anstand im Holzerswald gesprochen werden. Doch Innerrhoden wies den Antrag am 9. Juni, respektive am 21. Juli wiederholt zurück.

Dem Gutachten Aeplis folgend, stellte der Bundesrat Ende Mai Ausserrhoden ein "Expropriationsverfahren" betreffend der Waldparzelle der Witwe Hohl-Eugster in Aussicht. Daraufhin wandte sich die ausserrhodische Obrigkeit mit dem Begehren an den eidgenössischen Kommissär, eine Strassenkonferenz einzuberufen.

Aepli glaubte, diese Waldausscheidung bei einer "Augenscheinnahme" gütlich regeln zu können. In seiner Absicht wurde er aber vorerst enttäuscht. Da der Bundesrat den Expropriationsentscheid vertagt hatte, wartete auch Aepli mit der Einberufung einer Konferenz noch zu. Ende Juli gelang es Aepli, die beiden Abordnungen an einen Verhandlungstisch zu bringen. Die Parteien einigten sich auf den Vorschlag Ausserrhodens, die Sache einem gemeinsamen Schiedsgerichte zu übertragen. In minutiöser Kleinarbeit erstellte die Kommission zusammen mit Ingenieur Dardier einen gütlichen Vergleich, dem auch Innerrhoden entsprechen konnte.

Unterdessen drängte Bern vehement auf einen Abschluss der Grenzanstände. Aepli entschied sich für getrennte Konferenzen mit beiden Ständen. An der Zusammenkunft in St. Gallen brachte Innerrhoden ein Projekt zu Arrondierung der Gemeinde Reute ein. Danach verbliebe die Gemeinde als zusammenhängendes Territorium, welches "nördlich an die Gemeinde Wolfhalden, südlich an den Kanton St. Gallen, östlich an die Rhode Oberhirschberg und westlich teils an Oberhirschberg, teils an die Rhode Oberegger" angrenzte. Der Abtausch von Liegenschaften hatte so zu erfolgen, "dass ebenso viel Wert an Gütern, die bisher zu Innerrhoden gehörten, aber nach diesem Entwurf zu Ausserrhoden fielen", an Innerrhoden abgetreten werden musste.

Der Reutener Hauptmann hegte Zweifel an der Durchführbarkeit des Projektes, da diverse Güter "durchschnitten werden müssten - und zwar auf beiden Territorien". Auch würden dort Probleme auftreten, wo der Grenzverlauf von den Naturgrenzen abweiche und "eine Verfolgung der Gütermarken nicht möglich wäre".

In allen weiteren Streitsachen hatten die alten Standpunkte Geltung. Am 2. September traf sich der eidgenössische Kommissär mit Ausserrhoden zur abgesprochenen Separatkonferenz. Priorität hatte wie wenige Tage zuvor bei Innerrhoden, die Arrondierung von Reute. Ausserrhoden erinnerte Aepli erneut an das Schreiben des Reutiger Hauptmannes von Anfang August, worin er verschiedene Befürchtungen ausgesprochen hatte.

Im weiteren äuserte der Ausserrhoder Landammann Roth die Ansicht, dass sie am ehesten dem "Projekt 1859" von Fels betreffend Hirschberg, Oberegg und Reute zustimmen könnten. In den übrigen Streitständen gab es keine Änderungen.

Aepli hielt in der Folge, "wie der Entscheid auch ausfallen möge", beide Obrigkeiten an, eine Güterschätzung bezüglich Oberegg-Hirschberg-Reute und der exemten Güter vorzunehmen.

Im Laufe der kantonsinternen Schätzungsaufnahmen und Aktendiskussionen traten neue "unerwartete Einsprachen" in den Vordergrund. Die Diskussionen betrafen die Frauenklöster, speziell das Kloster Grimmenstein. Im Jahre 1866 hatten die Gemeindebehörden von Walzenhausen den Beschluss gefasst, "alle in der Gemeinde liegenden Güter und Gebäulichkeiten" zu besteuern und mit "Fr. 25 000.-" ins Steuerregister zu setzen.

Ausserrhoden nahm die Gelegenheit wahr und stellte eine neue Rechtsschrift in Aussicht, welche in dieser Frage grössere Klarheit bringen sollte. Im übrigen verstanden die Ausserrhoder Behörden dieses Memorial als Replik auf die Innerrhoder Rechtsschrift vom 4. November 1864.

Unterdessen gingen bei Aepli die Güterverzeichnisse mit approximativen Schätzungswerten ein. Die neu in Bearbeitung stehende Rechtsschrift hatte Aepli erneut die Möglichkeit genommen, die endgültige Beilegung der Streitigkeiten voranzutreiben. Der eidgenössische Kommissär war gezwungen, dieses Memorial abzuwarten, obwohl er offen zugab, für wie "überflüssig er eine neue Bearbeitung" halte.

Beim Bundesrat konnte Aepli die Verfügung erreichen, dass Innerrhoden auf dieses A.-Rh. Memorial keine Erwiderung verfassen dürfe... Ueber diesen Entscheid setzte sich Innerrhoden freilich hinweg und verfasste eine Argumentationsschrift, die am 25. Brachmonat (Juni) 1870 an die vorbereitenden Kommissionen von National- und Ständerat eingelegt wurde. Das neue Jahr musste zu einem Entscheid führen, andernfalls Aepli "einer jüngeren Kraft" Platz machen wolle. Um ein gezieltes Vorgehen auszuarbeiten, traf sich der eidgenössische Kommissär in Bern mit dem Vorsteher des EDI, Bundesrat Schenk, "um neue Aufschlüsse über die momentane Sachlage zu erhalten".

Ausserrhoden legte am 14. Februar 1868 ein "mit der Vorsteherschaft Reute abgesprochenes" Grenzbereinigungsprojekt dieser Gegend vor. Als Grundprinzipien wollten sie den Zusammenhang der Gemeinde und soweit möglich, natürliche Grenzen realisieren. Danach hatte die westliche Grenze einen Verlauf "ab der Grenze Wolfhalden - Heiden beim Berg in südlicher gerader Richtung auf den Fahlbach vor dem Hause zur Lochmühle, dem Bach entlang bis ob Wolfstobel, dann in gerader Richtung südlich bis zur Strasse vor dem Flecken Nord; von da in gerader Richtung über Halegg nach Spielberg, die Häuser Faulenschwendi und Spielberg bei Oberegg belassend. Vom Spielberg unter Oberreute durch bis zum Haus Nr. 152 auf der Höhe bei Herren; von da in gerader Linie bis an den Laubenbach bei Gonzern; von da dem Bach entlang südlich bis zur St. Galler Kantonsgrenze".

Die östliche Grenze sollte gezogen werden "von der St. Gallischen Kantonsgrenze beim Haggentobelbächli in gerader Richtung nördlich über den Knollhausbüchel und Watt nach Metlehn auf einen Hügel; von dort in östlicher Richtung bis zur Landmarke beim Langen; dann nordwestlich der Kantonsgrenze nach bis an den Reute- oder Fallbach; von dort dem Bache entlang hinauf, denselben als Grenze belassend, bis zum Zusammenschluss des Fallbachs und des Blaubachs; von dort in gerader Richtung nach Schwende auf den Hügel; dann in nordwestlicher Richtung beim Naien; von diesem Brüggli endlich dem Bache nach hinunter bis zur Grenze Wolfhalden".

Diese Grenzziehung sah Güter im Werte von Fr. 370 000.- von Reute an Oberegg und andererseits Güter im Werte von Fr. 420 000.- von Oberegg an Reute fallen. Die Differenz von Fr. 50 000.- sollte Oberegg nach Meinung Ausserrhodens "freiwillig an Reute abtreten; nämlich als Entschädigung für die Strassenübernahme Wolfstobel - Gehren - Knollhausen - Kellen. Falls dies den Innerrhodern nicht genehm wäre, müssten Liegenschaften in dieser Wertsumme entweder auf der Linie beim Flecken Hof oder auf der Linie Geigershaus - Schachen - Naien", abgetreten werden. Jedoch hätte in diesem Falle Oberegg an die obigen zwei Strassen (Voranschlag Fr. 30 000.-) Fr. 15 000.- zu bezahlen.

Nach eingehenden Studien übergab Aepli den Projektvorschlag an Innerrhoden mit der Empfehlung, das Projekt anzunehmen. Landammann und Rat zu Appenzell erbat sich beim Kommissär Zeit, um die Sache genau prüfen zu können.

Bereits einen Monat später legte Ausserrhoden Aepli eine Studie über eine mögliche Grenzausscheidung der exemten Güter vor. Dabei hätte das Gut "Döntschen-Lauftegg" bei Urnäsch an Innerrhoden; das Gut "Knechtsegg" in Hundwil aber an Ausserrhoden zu fallen. So sei das Gut "Blindenau" in Stein Ausserrhoden zuzuteilen, indem das "Margentebächle bis an den Sitterfluss" die Grenze bilde. Die exemten Güter bei Teu-

fen fielen an Innerrhoden, wobei der Rothbach als Grenze anzusehen wäre. In Bühler zeigte sich die Grenze wie folgt: "Vom sogenannten Flügenweg in gerader Richtung bis zum Linden-Acker ob dem Haus; von da fort zur Weide an Altratsherr J. Stark, und von da in einer Richtung auf den Höhepunkt bei der Waid von Tanner". Die neuerstellten Scheibenstöcke bei der Gemeinde Bühler stünden zukünftig auf A.-Rh. Territorium. In Gais verlief die Marchenlinie "von der Heebischen Bleiche in Stahlholz bis zum Rank in der untersten Mühle, wo der Rothbach die Grenze bilden würde; von dieser Stelle an wird dieselbe weitergezogen in immer gerader Richtung südwestlich auf die Höhe, wo Stäggen-Acker und Weide von einander scheiden; von da südöstlich auf den Bergrücken der Weide des Herrn Alhauptmann Dr. Menet, dann weiter bis zur Landstrasse. Von hier in gerader Linie gegen Süden, in der Nähe des Nagel'schen Gutes im Möser; vorbei bis zur Hütte zwischen Möser und Hirschberg am Fussweg nach Eggerstanden. von da aus südöstlich auf den Höhepunkt auf den Hirschberg und auf dem Rücken desselben bis Brandegg".

Aeppli prüfte auch dieses Projekt eingehend und gab es mit positiver Empfehlung an Innerrhoden weiter. Der eidgenössische Kommissär schien auch der vollen Überzeugung zu sein, dass der eingeschlagene Weg zum Erfolg führen werde. "Die Appenzellischen Grenzstreitigkeiten sind der Lösung einen Schritt näher gerückt", schrieb er Ende März 1868 an das EDI.

Innerrhoden aber zeigte sich den Ausserrhoder-Vorschlägen gegenüber äusserst skeptisch. Dennoch lehnten sie nicht rundwegs ab, sondern hatten die Absicht, "sich an Ort und Stelle einen klaren Überblick" zu verschaffen.

Unterdessen folgte am 4. Mai das neue Memorial Ausserrhodens. Es brachte jedoch keine neuen Aspekte. Innerrhoden liess sich in der Folge mit der Antwort auf die Ausserrhoder-Rechtsschrift erneut ausgiebig Zeit. Mehrere Mahnungen an die Adresse der Obrigkeit zu Appenzell waren ohne Wirkung verstrichen. Endlich, am 5. Juli 1868, lag die sehr detailliert gehaltene Antwort vor:

a) Das Arrondierungsprojekt wurde als rücksichtslos - "Will denn Reute nur schöne und bequeme Grenzen?" - zurückgewiesen. Man störte sich daran, dass erstens Oberegg-Hirschberg in drei Teile zerrissen wurde; zweitens, dass Reute sich auf Kosten von Oberegg und Hirschberg bereichern wolle; und drittens, dass die sogenannt "natürlichen Grenzen" nur Ausserrhoden zum Vorteile gereichten.

b) Bei den exemten Gütern forderten die Innern Rhoden die Knechtsegg bei Hundwil, verschiedene Kleinbetriebe und Güter bei Stein und zehn grössere oder kleinere Liegenschaften bei Teufen. Überhaupt beinhalte das Projekt aus Innerrhoder Sicht "nur Einbusen ohne Äquivalente". Dies sei vor allem durch die teilweise Aufhebung der natürlichen Grenze des Rothbaches "keine ernsthafte Lösungsmöglichkeit".

Aepli teilte die ablehnende Haltung der Innerrhoder Regierung Ausserrhoden mit. Gleichzeitig stellte er, obwohl die "Sachlage wohl hoffnungslos sei", eine neue Konferenz in Aussicht.

Trotz äusserst verhärteten Fronten kam die Zusammenkunft der beiden Appenzellischen Stände am 6. August unter dem Vorsitz des eidgenössischen Kommissärs zustande. Die Diskussionen über die vier bekannten Problemkreise waren allen pessimistischen Vorstellungen zum Trotz, in verschiedenen Teilen recht ergiebig. Auf Drängen beider Stände entschloss sich Aepli "ein neues, präzis formuliertes Projekt" auszuarbeiten und dieses an einer neuerlichen Konferenz vorzulegen.

Am 22. August 1868 schrieb die Appenzeller Zeitung über die Konferenzverhandlungen, dass "eine gütliche Vereinbarung zwischen Innerrhoden und Ausserrhoden auf schwachen Füßen stehe". In den weiteren Ausführungen wurde sogar "der Weg der bundesrechtlichen Lösung" ernsthaft in Aussicht gestellt.

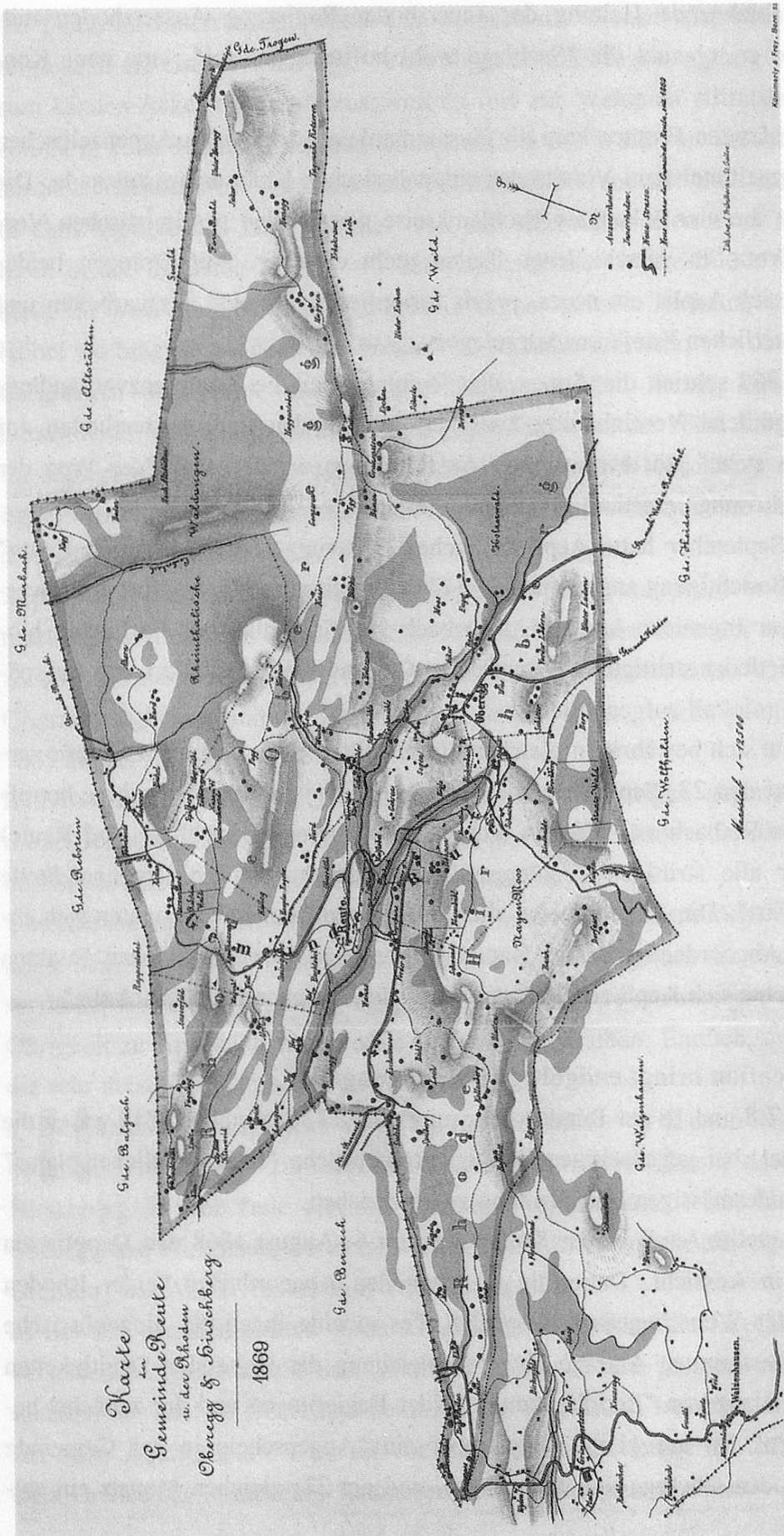
Auf den 11./12. September hatte Aepli in Sachen "Oberegg, Hirschberg und Reute" eine gemeinsame Besichtigung angeordnet. Um über Projektvorschläge sofort einig werden zu können, war Ingenieur August Gonzenbach von St. Gallen als Fachmann hinzugezogen worden. Jeder strittige Punkt wurde an Ort und Stelle diskutiert und für spätere Beratung ins Protokoll aufgenommen.

Das Verfahren hatte sich bewährt. In gleicher Weise sollte bei den exemten Gütern verfahren werden. Auf den 22. September beraumte Aepli eine Augenscheinnahme betreffend die Güter am Rotbach an. Wie im Vorderland (Oberegg-Hirschberg und Reute) wurden auch hier alle strittigen Problemstellen aufgesucht und an Ort und Stelle "abgeredt und geklärt". Die Abgeordneten aller betroffenen Gemeinden konnten sich zusammen mit den Abgeordneten beider Kantonsregierungen in verschiedenen Punkten nähern. Eiligst machte sich Aepli an die Auswertung der "Augenschein-Protokolle".

6.5 Bundesintervention bringt endgültige Bereinigung

Laut Art. 74 Ziff. 7.8 und 16 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 waren die Kantone verpflichtet, bei gegenseitigen Streitigkeiten, welche "staatsrechtlicher Natur" waren, sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.

Diese Konsequenz stellte Aepli an der Konferenz zum 6. August 1868 den Deputierten beider Appenzell in Aussicht. Daraufhin war von den Abgeordneten beider Rhoden übereinstimmend der Wunsch geäussert worden, "es möchte ihnen der eidgenössische Kommissär seine bestimmten Anträge über Ausgleichung der waltenden Streitigkeiten vorlegen". Unter Beizug von "Repräsentanten beider Regierungen und der zunächst beteiligten Gemeinden" hat am 11./12. September ein "Augenschein in der Gemeinde Reute und den Rhoden Oberegg und Hirschberg, und am 22. gleichen Monats ein sol-



Hoheitszugehörigkeit der Liegenschaften in Oberegg, Reute und Hirschberg
gemäss Konfession ihrer Eigentümer

cher in den exemten Gütern am Rothbach gegenüber den Gemeinden Gais, Bühler und Teufen" stattgefunden.

6.5.1 Vertragsentwurf vom 21. Januar 1869

Auf der Grundlage dieser "Augenscheine und neuer Aktenstudien" war es Aepli nun möglich, beiden Ständen den Entwurf eines Vertrages vorzulegen, durch welchen die verschiedenen Streitigkeiten ausgeglichen werden sollten.

A) Die Grenzbereinigung in Oberegg-Reute-Hirschberg

Die Arrondierung der Gemeinde Reute war dem eidgenössischen Kommissär durch die am 9. August 1856 erteilte Instruktion des Bundesrates postuliert worden. Falls keine gütliche Vereinbarung erzielbar wäre - hiess es darin - sei der Entwurf einer Grenzbereinigung auszuarbeiten, in der Meinung, dass "der Teilungsvertrag (von 1597) unbeschadet durch Ausgleichung des Gebietes eine rationelle Grenze festgestellt werde".

Bei den Entwurfsarbeiten liess sich Aepli von verschiedenen Überlegungen leiten: Erstens war oft darüber geklagt worden, "dass bei den gegenwärtigen Territorialverhältnissen die Handhabung einer gehörigen Polizei Landstreichern und agierendem Gesindel gegenüber, beinahe unmöglich sei; dass bei polizeilicher Anordnung von Hundebann oder bei Stallsperrern in Fällen von Viehseuchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht gehörig durchgegriffen werden könne".

Zweitens zeigten sich anlässlich der Augenscheinnahme Unsicherheit und Verwirrung in bezug auf den freien Kauf und Verkauf von Gütern und Güterteilen. An den Beispielen "Lochmühle und einem Gut im Blasenbühl" liesse sich die Gefahr "einer ungeheuren Zerstückelung der Territorien leicht voraussehen".

Drittens sollten die Grenzlinien "soweit möglich die Gütergrenzen einhalten, und damit der Austausch von Liegenschaften auf ein Minimum beschränkt werden".

Viertens orientierte sich Aepli in bezug auf die "Wertbestimmung der Güter und Wälder, welche dem einen oder andern Kanton bisher angehört hatten", an den von den "Abgeordneten beider Regierungen im Jahr 1857 aufgenommenen Schätzungen".

Laut Aeplis Vorschlag waren "die Grenzen der Gemeinde Reute mit Inbegriff des ihr zufallenden Theiles der sogenannten Rheintalischen Waldungen folgendermassen festgesetzt, und alle innerhalb derselben liegenden Güter, Gütertheile und Waldungen" als ausserrhodisches Gebiet anerkannt.

Westliche Grenze

"Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Heiden - Reute - Hirschberg und läuft der Gütergrenze der Reutener- und Oberegger-Güter entlang bis südlich unter das Haus No.

93 von Bänziger im Hirschberg, von da, in einer geraden Linie, zuerst der Gütergrenze nach, bis sich diese in einem ersten Winkel nach Osten wendet, und sodann von diesem Punkte, alles in gerader Linie, über das Töbeli bis an die westliche Hausflucht des Hauses No. 62, das zu Rickenbach gehört; von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie auf circa 600 Fuss bis zu dem Punkt, wo die Gütergrenze ans Strässchen zur Säge ausläuft und über das Strässchen in das Bächlein, westlich vom Strässchen, und sodann in östlicher Richtung dem Bächlein entlang bis zum Fallbach, die Säge bei Oberegg belassend. Von diesem Punkte an bildet der Fallbach die Grenze bis circa 700 Fuss oberhalb der Wolfstobel-Mühle. Von da wendet sich die Grenze in einem stumpfen Winkel in gerader Linie auf circa 1500 Fuss Länge bis zu einem circa 200 Fuss östlich gelegenen Hause von Nord befindlichen Punkte in der Strasse von Oberegg nach Steinigacht und sodann dieser Strasse entlang bis östlich vor das Haus von Hauptmann Eugster, dieses Haus bei Oberegg belassend. Von diesem Punkt an wendet sich die Grenze in einem nahezu rechten Winkel nach Süden und läuft in ganz gerader Linie über Hällegg auf eine Länge von circa 3300 Fuss bis auf einen Punkt circa 200 Fuss unterhalb des Hauses in Spielberg, den Fussweg durchschneidend. Von diesem Punkte wendet sich die Grenze in einem nahezu rechten Winkel nach Westen und läuft auf eine Länge von circa 3600 Fuss in ganz gerader Linie südlich an Oberrüthi vorbei auf den höchsten Punkt des Hügels südlich von Herren, von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie in der Richtung nach dem Hause von Kuser über den höchsten Punkt einer kleinen Erhöhung bis auf den höchsten Punkt einer zweiten kleinen Erhöhung und von diesem Punkte in einem stumpfen Winkel und gerader Linie bis auf die nächste Waldmarke, welche die Rheintaler-Waldungen von denjenigen von Kuser scheidet, sodann den Marken der Rheintaler-Waldungen folgend bis zum Ursprung des Lauberbaches und von da in südöstlicher Richtung dem Lauberbach entlang bis in die St. Galler-Grenze."

Östliche Grenze

"Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Wolfhalden - Reute - Hirschberg und läuft in südlicher Richtung der Waldgrenze zwischen den Najen- und Reutener-Waldungen entlang bis zur Eckmarke, welche die Waldungen von Najen, Riedhalden und Hirschberg scheidet. Von da läuft sie in einem stumpfen Winkel in östlicher Richtung und gerader Linie auf circa 3400 Fuss Länge bis zu einem Punkte an der nördlichen Abdachung des Hügels bei der Schwende, circa 200 Fuss vom Strässchen entfernt, so dass das Haus zur Riedhalde nördlich und das Haus No. 106 südlich von dieser Linie zu liegen kommt. Von diesem Punkte wendet sich die Grenze nach Süden und läuft in gerader Linie auf circa 2300 Fuss Länge, die westliche Flucht der Scheune in Schwendehalden berührend, bis zum Zusammenfluss des Blaubaches und Fallbaches. Von hier läuft die Grenze in

östlicher Richtung dem Fallbach entlang bis circa 300 Fuss unterhalb des Hauses No. 25 im Vorderdorf. Von diesem Punkte wendet sich die Grenze im rechten Winkel wieder nach Süden und läuft in gerader Linie auf circa 4000 Fuss Länge östlich vom Waisenhaus im Watt östlich neben dem Triangulationssignal bei Knollhausen vorbei bis zu der Stelle, wo die St. Galler Grenze das tiefe Roggentobel durchschneidet."

Für den Fall, dass vor der definitiven Ausmarkung "zum Zwecke einer beide Theile befriedigenden Ausgleichung" noch weitere Güter abgetauscht werden müssten, sind nach Aeplis Ansicht "im ersten Fall die Häuser No. 54 und 55 nebst Gütern bei Segen, oder die Häuser No. 93, 94 und 95 nebst Gütern bei Berg, im letztern Falle die Häuser und Güter Hof unterhalb dem Dorf Reute auf dem rechten Ufer des Fallbaches" soweit nötig, in Anspruch zu nehmen.

Sofern sich Reute und Oberegg-Hirschberg, respektive Ausser- und Innerrhoden, in den Hauptzügen mit dem Projekte einverstanden erklärten, könnte die Grenzbereinigung mit dem 1. Januar 1873 in Kraft treten. Mit der definitiven Ausmarkung sollte "spätestens 6 Monate nach allseitiger Ratifikation dieser Übereinkunft" begonnen werden.

B) Die exemten Güter

Bezüglich dieser zweiten wichtigen Frage hatte der eidgenössische Kommissär den Parteien seine grundsätzliche Auffassung "über die Zugehörigkeit der exemten Güter" an der Konferenz vom 6. August 1868 eingehend dargelegt. Da die bisherigen exzeptionellen Verhältnisse der exemten Güter und ihrer Bewohner nach den Bestimmungen der Bundesverfassung beseitigt werden mussten, konzentrierte sich Aepli in seinen Ausführungen vor allem auf einen gerechten Ausgleich. Konkret musste Ausserrhoden für die grösseren Verluste "dem gegenwärtigen Besitzstande gegenüber - bei der gänzlichen Unterordnung der exemten Güter und ihrer Bewohner unter die Landeshoheit desjenigen Kantons, in dessen Gebiete sie nach Massgabe der alten Landesgrenze lagen - durch eine Territorialabtretung von Seite des Hohen Standes Appenzell Innerrhoden" entschädigt werden.

Bei der Ausmittlung galt es für Aepli, "auf die thatsächlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen". Demnach fielen wesentlich "die den Gemeinden Gais und Bühler gegenüber liegenden exemten Güter" in Betracht, da sich "der ersten (Gais) gegenüber die meisten dieser Güter befinden, und sich die Ortschaft Bühler in Folge Erbauung des Armenhauses auf dem linken Ufer des Rothbaches, durch Errichtung verschiedener gewerblicher Einrichtungen, und der Erwerbung selbst nicht exemter Güter auf demselben faktisch bereits bis dahin ausgedehnt hat".

Als Kompromisslösung erschien die der Gemeinde Gais gegenüber projektierte Territorialabtretung. In ihren Ausmassen war sie "weniger umfangreich als sie von der h. Stan-

deskommission von Ausserrhoden und der Gemeinde Gais gewünscht wurde, dennoch aber grösser als sie von den h. Abgeordneten von Innerrhoden zugestanden werden wollte". Sie gruppierte sich im wesentlichen um diejenigen exemten Güter, "auf welchen Wohnhäuser standen," und befand sich zudem auf einer Gebietsstrecke, "welche von beiden Theilen als zur Abtretung geeignet" angesehen worden war.

Zur Ausmittlung der der Gemeinde Bühler gegenüber liegenden Parzelle schien es Aepli sinnvoll, diejenigen Gebietsteile, welche "der örtlichen Lage nach gewissermassen als bereits zur Ortschaft Bühler gehörig zu betrachten waren, mit dieser zu vereinigen, und die ganze Parzelle abzurunden". So war es unvermeidlich, auch die "Göpsenmühle" in diese Parzelle aufzunehmen. Dies schien dem eidgenössischen Kommissär zulässig, da die Eigentümer derselben - "wie auf dem Augenschein bemerkt worden war" - schon seit Jahren ausserrhodische Angehörige waren. Eine positive Beurteilung seines Vorschlages war laut Aepli von zwei Faktoren abhängig. Erstens musste Ausserrhoden von seiner früher gefassten Meinung abstehen, "die sogenannt exemten Güter auf innerrhodischem Gebiet als Enklaven von Ausserrhoden, und diejenigen auf ausserrhodischem Gebiet als Enklaven von Innerrhoden anzusehen". Zweitens hatte Innerrhoden anzuerkennen, dass "durch die völlige Unterordnung der exemten Güter unter die Landeshoheit desjenigen Kantons, in dessen Gebiete sie lagen", laut gegenwärtigem Besitzstande, Ausserrhoden eine "ungleich grössere Einbusse an Rechten" zu erleiden hatte, und daher zu einer entsprechenden Gebietsabtretung Hand geboten werden musste.

In bezug auf die exemten Güter waren die Landesgrenzen zwischen den beiden Ständen neu zu ziehen:

Der Gemeinde Gais gegenüber

"Von der Einmündung des Mendlebaches in den Zwieselbach läuft die Grenze dem ersten nach aufwärts bis zur Grenze der Güter von alt Hauptmann Menet in Gais und Johann Baptist Mazenauer, dann dieser Gütergrenze entlang über den Bergrücken zuerst in nördlicher und dann in westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Eckmarke des Gutes des besagten Joh. Baptist Mazenauer und von da in nahezu rechtem Winkel östlich an der Hütte auf Stäggelen Weid vorbei durch das Gut Strick in nördlicher Richtung, in gerader Linie und auf eine Länge von circa 2800 Fuss in den auf dem rechten Ufer des Rothbaches befindlichen, in letztern vorspringenden Nagelfluhfelsen, etwas oberhalb der Zürcherschen Mühle."

Der Gemeinde Bühler gegenüber

"Vom Flügen im Rothbach an soll die Grenze laufen in südwestlicher Richtung und

gerader Linie aufwärts bis zur südöstlichen Grenzmarke auf Armen- und Waisenanstalt in Bühler, von da an in westlicher Richtung längs den südlichen Güter-Grenzen der besagten Armen- und Waisenanstalt, derjenigen der Anna Kürsteiner in Unter Brunneren und derjenigen der Weide von Laurenz Zürcher; von da an längs der Waldgrenze in nordwestlicher Richtung über das Töbele auf die südöstliche Eckmarke der Weide des Johann Paptist Rechsteiner im Knopf, von da längs der südlichen Gütergrenzen der Heimathen 'Knopf' und 'Kohle', bis zur südwestlichen Ecke dieser letzern, von da an in westlicher Richtung und in gerader Linie über das zweite Töbele bis auf den höchsten Punkt im Starckenweidle und von da an in leichtem stumpfen Winkel in gerader Linie, südlich hinter dem Scheibenstand vorbei, in den Karofelbach und diesem entlang in nördlicher Richtung in den Rothbach."

Zudem forderte Aepli in demselben Vertragsabschnitt beide Appenzell auf, "die im Jahre 1851/52 gemeinschaftlich festgesetzte Grenze bei Stechlenegg, sowie die nicht beanstandete übrige Grenze zwischen Innerrhoden und Ausserrhoden auch fürderhin als wirkliche Landesgrenze" anzuerkennen.

Für Inner- und Ausserrhoden wären mit Inkrafttreten dieser Übereinkunft "alle bis anhin bestanden, diese Güter und deren Bewohner beschlagenden exceptionellen Verhältnisse" für aufgehoben erklärt worden. Falls sich bei der Detailbearbeitung neue Streitigkeiten ergeben sollten, müsste laut Aepli die ganze Angelegenheit "an die Austragung eines Schiedsgerichtes" gewiesen werden.

C) Die Klöster

Eine unmittelbar praktische Bedeutung erlangte die Klosterfrage erst durch das Auftreten des Gemeinderates Walzenhausen. Dieser fasste am 27. Februar 1866 den Beschluss: "Alle dem Kloster Grimmenstein gehörigen, in der Gemeinde gelegenen Güter und Gebäulichkeiten zu versteuern und mit Fr. 25 000.- auf das Steuerregister zu setzen".

Bis zu diesem Zeitpunkte waren das Kloster und alle "seit Jahrhunderten" dazugehörenden Gebäulichkeiten "als exemptes Gut und demnach als steuerfrei" angesehen worden.

So setzte die dritte Denkschrift Appenzell A.-Rh.s vom 15. September 1862 bezüglich der Klöster zusammenfassend klare Schwerpunkte: Erstens war fortwährend anerkannt worden, dass "beide Klöster auf dem Territorium der Äusseren Rhoden liegen". Zweitens hatte "die Regierung von Innerrhoden die Kastvogtei der beiden Klöster inne". Und letztlich stand den Äusseren Rhoden "bis 1817 die Territorialhoheit über beide Klöster zu". Mit dem Vertrag vom 14./22. April 1817 beschränkte sich die Ausserrhoder Territorialhoheit bezüglich Grimmenstein "über Alles, was aussert der Selle des Klostergebäudes und der Kirche desselben" lag.

Innerrhoden liess sich in seiner vierten Rechtsschrift vom 4. November 1864 in der Klosterfrage auf keine einlässliche Replik ein. Seiner Ansicht nach bestand kein Grund zu einem "bundesrechtlichen Entscheide". Die Verhältnisse von Grimmenstein waren nach Innerrhoder Meinung durch den in ungeschwächter Kraft fortbestehenden Vertrag von 1817 geordnet. Was hingegen Wonnenstein anbelangte, so war dieses Kloster durch die Konferenzverträge vom 12. Mai 1608 und 17. Februar 1659 "als dem Innern Lande Appenzell zugehörig anerkannt".

Landammann und Rat der Inneren Rhoden beschwerten sich umgehend über den Beschluss der Vorsteherschaft von Walzenhausen. Am 29. August 1866 zeigte die Ausserrhoder Standeskommission der Vorsteherschaft von Walzenhausen an, "dass sie es - da der Grenzkonflikt zwischen beiden Kantonsteilen, mit welchem die Territorialverhältnisse der Klöster Wonnenstein und Grimmenstein in engster Verbindung stehen, immer noch nicht erledigt sei - für eine Anforderung der Loyalität halte, an dem faktisch vorhandenen Zustande nichts zu ändern".

Somit war die Bestätigung des Gemeinderatsbeschlusses für einmal abgelehnt. In einer neuen Eingabe gelangte die in der Zwischenzeit von der Gemeinde Walzenhausen eingesetzte "Kloster-Grimmenstein-Kommission" am 22. Februar 1868 mit drei Forderungen an die Ausserrhoder Regierung:

1. Der Grosse Rat habe ohne Verzug den Vertrag von 1823 (resp. auch die Verträge von 1817 und 1668) zu kündigen und zu annullieren.
2. Seien die Hoheitsrechte der Gemeinde Walzenhausen über den Konvent Grimmenstein (resp. auch die kantonalen Hoheitsrechte) zu realisieren.
3. Sei ohne Verzögerung eine Inventarisierung und Vermögensausmittlung des Klosters Grimmenstein zum Zwecke gerechter Besteuerung und im staatswirtschaftlichen Interesse anzuordnen."

Landammann und Rat von Ausserrhoden liessen sich überzeugen. In der Rechtsschrift vom 1. Mai gleichen Jahres wädhnten sie sich - seit der Einführung der Bundesverfassung von 1848 - als alleinige Territorialherren der beiden Klöster: "Die Verhältnisse der Klöster wurden von Zeit zu Zeit nach Gutfinden der Regierungen beider Kantonsteile bestimmt; bald machte Ausserrhoden kleinere, bald grössere Konzessionen. Durch den Bundesvertrag von 1848 ist die Garantie der Klöster aufgehoben, und der Kantonsteil von Ausserrhoden steht nun den Klöstern gegenüber in ganz gleichen Rechten, wie jeder andere souveräne Kanton gegenüber den auf seinem Gebiete bestehenden Klöstern."

Die Grimmensteiner Kommission liess die Sache nicht auf sich bewenden. Sie gelangte im Herbst laufenden Jahres mit einer Eingabe direkt an den Bundesrat. Darin wurde die

Landesbehörde aufgefordert, "entweder von sich aus das der Gemeinde Walzenhausen widerrechtlich entzogene und bis heute vorenthaltene Hoheitsrecht über das Kloster Grimmenstein - vorläufig wenigstens das Besteuerungsrecht - zu revidieren, oder den kantonalen Vollziehungsbehörden die Direktion zu erteilen, die Rechtszustände mit der Bundes- und Kantonalgesetzgebung in Einklang zu bringen".

Der Bundesrat lehnte es aber ab, in Separatverhandlungen diesen Anstand zu beraten. Der Entscheid war klar: "Die Besteuerung und die Hoheitsausübung über die Klöster werden mit den übrigen Streitfragen erledigt."

Zwischenzeitlich erhielt Aepli laut einer Zuschrift der Kantonskanzlei von Ausserrhoden Kunde, dass "auch die Gemeinde Teufen in Bezug auf das Kloster Wonnenstein dasselbe Begehren wie Walzenhausen gestellt habe".

Dem eidgenössischen Kommissär war es nun anheimgestellt, eine beiden Klöstern gerecht werdende Lösung zu finden. Aepli orientierte sich eingehend anhand historischer Fakten über "Gründung und Entwicklung der Klöster vom 14. bis ins 19. Jahrhundert". "Die Verhältnisse der Klöster Wonnenstein und Grimmenstein betreffend", betitelte der St. Galler Landammann seinen Vertragsentwurf. Nach Aepli mussten sich die beiden Appenzell in vier Punkten einverstanden erklären:

"1. Dass der Grund und Boden innerhalb des Klosters Wonnenstein innerrhodisches, der ausserhalb dieser Mauern in der Gemeinde Teufen liegende Boden dagegen ausserrhodisches Gebiet sei.

2. Dass der innerhalb der Sellen des Klosters und der Kirche von Grimmenstein liegende Grund und Boden innerrhodisches, der ausser denselben in der Gemeinde Walzenhausen liegende dagegen, inbegriffen der Kirchhof, ausserrhodisches Gebiet sei.

3. In Gemässheit der beiden voranstehenden Abmachungen stehen die beiden Klöster innerhalb der angegebenen Begrenzung unter der Landeshoheit des hohen Standes Appenzell Innerrhoden. Dagegen steht der ausserhalb dieser Begrenzung liegende Grundbesitz derselben unter der Landeshoheit des hohen Standes Appenzell Ausserrhoden. Und es kann demnach jeder der beiden Stände die aus der Landeshoheit herfliessenden Rechte auf denjenigen Gebietsteilen zur Geltung bringen, welche seiner Landeshoheit unterstellt sind. Zudem werden alle bis dahin bestandenen exceptionellen Verhältnisse in Bezug auf Jurisdiktion, Besteuerung usw. als aufgehoben erklärt.

4. Mit Rücksicht auf die Lage dieser beiden, ringsum von ausserrhodischem Gebiete begrenzten Klöster verpflichtet sich die hohe Regierung des Standes Appenzell Innerrhoden, dafür zu sorgen, dass ohne Zustimmung derjenigen des hohen Standes Appenzell Ausserrhoden die beiden Klöster baulich nicht erweitert, noch in dieselben eine grössere als die gegenwärtige Anzahl von Nonnen aufgenommen, noch andere geistliche Orden eingeführt, noch in ihnen Pfarreien errichtet werden."

6.5.2 Letzter Versuch einer gütlichen Regelung

Mit der detaillierten Ausarbeitung dieses Projektes sah der St. Galler Landammann seine Aufgabe weitgehend für erledigt an. Im Begleitschreiben zum Projektvorschlag forderte Aepli die beiden Regierungen auf, allfällige Einwände bis Ende März vorzulegen. Zudem setzte er die Behörden beider Stände in Kenntnis, dass er gewillt sei, Mitte Juni "eine letzte Konferenz" anzuordnen. An dieser Zusammenkunft sollte versucht werden, "immer noch waltende Differenzen" auszugleichen.

Innerrhoden liess den gesetzten Termin einmal mehr verstreichen. Im Schreiben vom 5. Mai 1869 formulierten ihre Deputierten verschiedene Abänderungsanträge zu den von Aepli aufgestellten Landes- und Gemeindegrenzen. Bezüglich der Grenzbereinigung Oberegg-Reute-Hirschberg richteten sich die Einwände vorab gegen den von Aepli angenommenen "Schatzungswert der hin und herfallenden Güter". Der Ansicht Innerrhodens folgend, bestand "eine Differenz von wenigsten Fr. 80 000.-" zum Nachteil von Hirschberg-Oberegg. Ferner wiesen Landammann und Rat zu Appenzell mit besonderem Nachdruck auf den Umstand hin, dass "Oberegg nicht nur viele der schönsten Güter gegen kleinere, von unbedeutendem Wert und zweifelhafter Rentabilität, sondern damit auch die wohlhabenden Eigentümer und eine nicht zu unterschätzende Steuerkraft verliere, was je länger je mehr nachteilig auf den Gemeindehaushalt einwirken werde".

Was endlich die "Lochmühle" betraf, wehrten sich die Inneren Rhoden mit Vehemenz gegen eine Abtretung an Reute. Erstens lag dieselbe ganz in Dorfnähe, und zweitens müssten durch die projektierte Abgrenzung "ohne dies schon zwei Mühlen an Reute abgetreten werden".

Hingegen entsprach der Vertragsentwurf in Sachen "exemter Güter" und "Klöster" grundsätzlich den Vorstellungen Innerrhodens. Man beliebte einzig, den Passus bezüglich "der gegenwärtigen Anzahl von Nonnen" ersatzlos zu streichen.

Der eidgenössische Kommissär bat Ausserrhoden, die Einwände ihres Mitstandes grossmütig zu prüfen: "Nur wenn diese, gewiss nicht zu hoch gespannten Wünsche und Begehren Berücksichtigung finden sollten, dürfte die Ratifikation des Vertrages durch den Grossen Rat in Aussicht gestellt werden."

Aepli wollte nun nichts überstürzen. Zur "letzten Konferenz" lud er die Abgeordneten beider Appenzell auf den 19. Juni 1869 ins Regierungsgebäude nach St. Gallen. Da in der Zwischenzeit von Ausserrhoder Seite keine namhaften Proteste gegen die Anträge Innerrhodens eingegangen waren, sah er der bevorstehenden Konferenz mit berechtigten Hoffnungen entgegen.

Trotz breitem Optimismus traten während der Verhandlungen erneut verschiedene Uneinigigkeiten ans Licht. Betreffend Oberegg-Reute-Hirschberg differierten die Schatzungswerte verschiedener Objekte so stark, dass teilweise eine Neuschätzung erforderlich

wurde. Gleich uneinig war man sich bezüglich der "Rheintalischen Waldungen". Nach wie vor gehörten dieselben laut Ausserrhoder Version vollumfänglich zu ihrem Territorium.

Die Frage der "exemten Güter" schien den Ausserrhoder Deputierten hinsichtlich Gais als in ungenügender Art und Weise gelöst. Die Gemeinde Gais hatte nach ihren Angaben "einen Rückschlag an Gütern im Werte von Fr. 211 000.- ohne Äquivalent" zu erleiden. Innerrhoden hielt hingegen an den Erklärungen vom 5. Mai fest und akzeptierte keine weiteren Abtretungen.

Auch die "Klosteranstände" liessen Uneinigkeiten zurück. Ausser- wie Innerrhoden beharrten auf ihren Standpunkten. Während ersteres dem Mitstande nur die Kastvogtei über Grimmenstein und Wonnenstein zugestehen wollte, insistierten letztere vehement auf der Territorialhoheit, wie dies im Vorschlag Aepli ausgeführt war.

Der St. Galler Landammann war in seinen Hoffnungen schwer enttäuscht worden. In Anwendung des eingangs dieses Kapitels zitierten Artikels der Bundesverfassung übergab Aepli die ungelöste Streitsache dem Bundesrate. In seinem Schreiben ans EDI vom 16. August 1869 hielt der Kommissär Rückschau und begründete seine Schlussanträge eingehend. "Weitere Schritte zu veranlassen, habe ich aufgegeben. Der Entscheid liegt nun beim Bundesrat", schrieb ein sichtlich entmutigter Aepli an den Vorsteher des EDI.

6.5.3 Ständerat J. Jakob Blumer als Koreferent

Der Bundesrat ermächtigte das Departement, ein "Correferat über die Grenzstreitigkeiten" einzuholen. Als Koreferent erwählte man den Glarner Staatsmann und Rechtshistoriker Dr. J. Jakob Blumer von Glarus.

Noch im August unterbreitete der Bundessrat dem Rechtshistoriker sämtliche Akten zur eingehenden Prüfung. Gleichzeitig ersuchte der Vorsteher des EDI, Bundesrat Schenk, Aepli um Beibehaltung seines Mandates als eidgenössischer Kommissär: "Auch wenn das Studium der Untersuchung für Sie als abgeschlossen betrachtet werden kann, so steht immerhin noch die Ausführung des eventuellen Bundesbeschlusses bevor, welcher unter eidgenössischer Aufsicht stattzufinden hätte, und für welche der Bundesrat gerne ihre Dienste noch beanspruchen würde". Postwendend erklärte sich Aepli "im Interesse der Sache" bereit, das Amt des Vermittlers in den appenzellischen Grenzstreitigkeiten bis auf weiteres auszuüben.

Nach eingehender Prüfung aller Akten legte Ständerat Blumer Mitte Oktober 1869 dem EDI ein 45 Seiten umfassendes Koreferat vor. Eingangs setzte er sich mit der grundsätzlichen Frage auseinander, ob die Entscheidung überhaupt in der Kompetenz des Bundesrates oder der Bundesversammlung liege: "dass staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen zwei Kantonen oder - was als völlig gleichbedeutend anzusehen ist - zwischen

zwei souveränen Halbkantonen durch den Bund zu entscheiden sind, kann nach der Bundesverfassung und nach der Praxis der Bundesbehörden keinem Zweifel unterliegen. Ebenso ist klar, dass die vorliegende Streitfrage, weil sie offenbar staatsrechtlicher Natur ist, nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes fällt. Dagegen läge es nach dem Wortlaute des Art. 74, Ziffer 16 der Bundesverfassung allerdings näher, dieselbe dem Entscheide der Bundesversammlung als des Bundesrates zu unterstellen, zumal auch der vor kurzem erledigte Grenzkonflikt zwischen den Kantonen Thurgau und Zürich unmittelbar bei der Bundesversammlung eingeleitet worden ist."

Für die Kompetenz des Bundesrates könnte laut Blumer nur mit Bezug auf die Streitfrage der Staatshoheit über Oberegg und Oberhirschberg der Art. 90, Ziffer 3 der Bundesverfassung angerufen werden. Denn dabei handle es sich "unter anderem auch um eine Interpretation der garantierten Kantonsverfassung Appenzell-Innerrhodens". Ein zweites Argument schien Blumer der Umstand, dass der Bundesrat, als er die verlangte Ausscheidung des Gebietes der beiden appenzellischen Kantonsteile an die Hand nahm, "dabei nur einen älteren Auftrag vollzog, welchen die Tagsatzung im Jahre 1811 dem damaligen Landammann der Schweiz erteilte, und der seither niemals seine vollständige Erfüllung gefunden hat".

Wichtiger schien Blumer das Begehren der Ausserrhoder Regierung, welche in ihrer letzten Zuschrift vom 10. September 1869 "eine Entscheidung durch die Bundesversammlung" verlangte.

So kam der Glarner Ständerat zum Schluss, dass "ohne Zweifel bei der sicheren Voraussetzung von Rekursen im Falle eines bundesrätlichen Entscheides, eine definitive Erledigung der streitigen Angelegenheit am schnellsten herbeigeführt werden könnte, wenn der Bundesrat dieselbe mit seinem Antrage der Bundesversammlung in ihrer nächsten Dezember-Sitzung vorlegen würde". Nach diesen Bemerkungen über die Kompetenzfrage folgte eine detaillierte, staatsrechtliche Erörterung der verschiedenen Streitfragen.

A) Rechts- und Territorialverhältnisse der Rhoden Oberegg und Oberhirschberg

Grundsätzlich galt es zu entscheiden, ob die Güter und Liegenschaften, welche katholische Appenzeller in Oberegg und Oberhirschberg besaßen, künftig in das Gebiet von Ausserrhoden gehören sollten.

Nach Ausserrhoder Version hatte nämlich die Gegend von Oberegg und Oberhirschberg nie aufgehört, einen Bestandteil der Rhode Trogen auszumachen und musste so auch zukünftig als ausserrhodischer Gebietsanteil anerkannt werden. In der Rechtsschrift vom 15. September 1862 stellte Ausserrhoden fest: "Die Gemeinde Reute begreift in sich einerseits die weit entlegenen Liegenschaften der evangelischen Landleute in Oberegg und Oberhirschberg und der Umgebungen und andererseits die mit den bekannten Hoheits-

rechten der Innern Rhoden beschwerten Liegenschaften der Katholischen daselbst." Übereinstimmend mit der Auffassung des eidgenössischen Kommissärs Aepli fand Blumer diese Auffassung "als durchaus unhaltbar". Im Koreferat begründete der Glarner Ständerat seine Haltung. Erstens beleuchtete er die geschichtliche Frage, ob der Trennungsakt vom 8. September 1597 wirklich "das Territorium des Kantons Appenzell in zwei Teile gesondert, oder ob er bloss die Personen der Landsleute je nach ihrem Religionsbekenntnisse unter zwei verschiedene Obrigkeiten gestellt hatte".

Aepli verglich die ganze Situation mit derjenigen des Kantons Glarus, wo eine eigentliche Landteilung aus dem Grunde nicht möglich war, weil "evangelische und katholische Landleute allzusehr unter einander wohnten". Man begnügte sich damit, für jede Konfession eigene Behörden zu bestellen, denen die Landleute der betreffenden Glaubenspartei für "Civil- und Strafsachen" unterstellt wurden. Bei Verbrechen, welche von Fremden im Lande begangen wurden, hatte ein "gemeinschaftlicher Rat beider Konfessionen" zu entscheiden. Eine ähnliche Situation bot sich nun eben in den politisch zur Rhode Trogen, kirchlich dagegen zu den benachbarten rheintalischen Pfarreien gehörenden Gegenden Oberegg und Oberhirschberg. Es blieb demnach nichts anderes übrig, als es jedem Landmann freizustellen, unter welche Obrigkeit er sich begeben wollte. Blumer schien es evident, dass man auch hier "nicht bloss eine persönliche, sondern wirklich eine territoriale Ausscheidung" bezweckte. Dies zeigte sich umso mehr, als die Strafkompetenz bezüglich der in Oberegg und Oberhirschberg sich ereignenden Frevel "nach dem Orte ihrer Begehung" richten sollte. Jedes Vergehen war von derjenigen Obrigkeit zu beurteilen, "unter welcher der Besitzer der Liegenschaft stand, auf der die Freveltat verübt worden war".

Ferner stützte sich Blumer auf den Konferenzvertrag vom 16. Juni 1637, der einen bedeutenden Schritt weiter ging als die Landteilung von 1597. Die gegenseitige Abmachung setzte - so der Glarner Rechtshistoriker - auf rechtsgültige Weise fest: "Was einmal innerrhodisches Gebiet in der bezeichneten Gegend war, solches für alle Zeiten bleiben sollte". Dadurch hatte die "innerrhodische Enclave im Umfange Ausserrhodens" zwar keine Abrundung, aber doch "feste und sichere Grenzen erlangt". Gleiches sagte die 1682 erschienene Bischofberger-Chronik: "Die Evangelischen in benannter Gegend gehören zur Trogner Rhode der Äussern Rhoden, die von der andern Religion aber zu den Innern Rhoden, also dass die Marken ihrer Güter sie von einander unterscheiden." Ebenso berichtete der ausserrhodische Chronist Walser im Jahre 1740: "...Die Gemeinde Oberegg ist eine römische katholische Pfarrkirche und Gemeinde in Innerrhoden gehörig, ... meistens mit dem ausserrhodischen Territorium umgeben."

Endlich war nach Blumer die wichtige Tatsache zu berücksichtigen, dass die 1869 noch in Kraft stehende Innerrhoder Verfassung von 1829 über die besonderen Verhältnisse je-

ner Gegend folgende Bestimmungen enthielt: "Hirschberg und Obereggen werden jeder Teil als eine halbe Rhod geachtet und gemeinsam als eine ganze Rhod gezählt, und in dem Grossen Rate gleichzählig repräsentiert. Jede derselben hat für sich das Recht, in erster Instanz in Civilfällen abzusprechen und in Polizeivergehungen und Nichtachtung obrigkeitlicher Verordnungen laut Gesetz in ihren Rhodseckel zu strafen."

Alle diese Fakten bewogen den Glarner Koreferenten, sich mit dem ersten Antrage des eidgenössischen Kommissärs in der Weise einverstanden zu erklären, als dass "die Rhoden Obereggen und Oberhirschberg mit ihrem Gebiete und ihren Bewohnern auch für die Zukunft als integrierende Bestandteile des Kantons Appenzell der Innern Rhoden" anerkannt wurden.

Allerdings durfte nach Blumers Gutdünken die Bundesbehörde unmöglich bei diesem Ausspruche stehen bleiben, wenn sie nicht "die Fortdauer von Übelständen zugeben will, welche unvermeidlich zu zahlreichen Konflikten führen müssten".

In Übereinstimmung mit dem St. Galler Landammann war dem Vorschlag Blumers eigen: "Der ausserrhodischen Gemeinde Reute ein zusammenhängendes Territorium anzuweisen, - ein Gebiet, welches auf der einen Seite die dem nämlichen Kantonsteile angehörenden Gemeinden Heiden und Wolfhalden, auf der andern den St. Gallischen Bezirk Oberrheintal berühren". Grundsätzlich hatten sich die Bundesbehörden nicht um die Gemeindegrenzen zu bekümmern, sondern lediglich die Kantonsgrenzen festzustellen. So kam es dem Projekt weniger auf die Durchschneidung der Rhoden Obereggen und Hirschberg an, "da diese beiden Rhoden sich sehr leicht unter sich besser arrondieren können". Trotzdem unumgänglich wäre dabei eine Neuschätzung der Güter in benannten Gebieten. Denn grundsätzlich war bei der Festsetzung der neuen Grenzmarken auf den Wert der Liegenschaften zu achten, welche von jedem der beiden Kantonsteile an den andern abgetreten werden mussten. Die dem Projekt Aepli beigelegte Güterschätzung datierte aber von 1857.

Bei dieser Sachlage schien es dem Koreferenten schliesslich angemessen, dass "der bundesrätliche Beschluss nur die Grundsätze enthielte, nach welchen die Grenzregulierung vorgenommen werden soll und dass alsdann - falls die Parteien über die Ausführung des Beschlusses sich nicht gütlich verständigen können - eine Expertenkommission von drei oder fünf Mitgliedern bezeichnet würde, welche bevollmächtigt und beauftragt wäre, nach jenen Grundsätzen und nach einer nochmals vorzunehmenden unparteiischen Schätzung, die Grenzen zwischen den beiden Kantonsteilen endgültig festzustellen".

B) Rheintalische und gemeinsame Waldungen

Auf Grund der Tatsache, dass diese Waldungen zur Zeit der Landteilung in der Rhode Trogen gelegen waren, und auch die Konferenzverträge des 17. Jahrhunderts darüber

nichts besonderes festgesetzt hatten, betrachtete Ausserrhoden die rheintalischen Gemeinden eigentümlich zugehörenden Waldungen "als ausschliesslich in seinem Kantonsgebiete liegend".

Der Glarner Rechtshistoriker Blumer versuchte, sich anhand historischer Fakten eine Meinung zu bilden. Gemeinhin schienen die benannten Waldungen immer als gemeinschaftliches Gebiet beider Kantonsteile (Innerrhoder-Version) angesehen worden zu sein. Denn katholische wie auch reformierte Hofstatt- und Grundbesitzer, welche in jener Gegend wohnten, verfügten über Holzhau- und Trattrechte in den sogenannten Rheintalischen Waldungen. Von entscheidender Bedeutung in der Frage des Territorialverhältnisses dieser Waldungen war für Blumer der Vertrag zwischen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden vom 17. Oktober 1842. Damals besteuerte St. Gallen alles auf seinem Gebiet liegende Grundeigentum von Appenzellern "ohne Abzug der Hypothekarlasten".

Nun schien es beiden Appenzell füglich, in dieser Sache Gegenrecht zu üben. Die Abgeordneten beider Halbstände hatten sich nun in der Frage zu verständigen, welchen Gemeinden, beziehungsweise welchem Kantonsteil die Befugnis zukommen sollte, jene Liegenschaften zu besteuern. In Anbetracht, dass dieselben im Landteilungsbrief nicht inbegriffen waren, einigte man sich, die benannten Waldungen als "ein noch ungeteiltes appenzellisches Gut" anzusehen. Der gemeinsame Steuerbezug hingegen erschien, der ungleichen Gesetze und Bedürfnisse wegen, als unzulässig. Die Übereinkunft garantierte die Besteuerung der Rheintalischen Waldungen und Grundstücke in einer Art, dass "zur Hälfte die Gemeinde Oberegg oder Appenzell Innerrhoden und zur Hälfte die Gemeinde Reute oder Appenzell Ausserrhoden" partizipieren konnten. Jedem der beiden Teile schied man einen abgesonderten Bezirk zum Steuerbezug zu. Bei der Ausscheidung erhielt Oberegg acht Waldkomplexe im Werte von Fr. 66 100.-, und Reute sieben Waldkomplexe im gleichen Werte. Gegen diesen Beschluss wurde seitens der Betroffenen nicht rekuriert, so dass die Ausscheidung von 1842 Rechtskraft erfuhr.

Blumer schloss sich daher dem Schlussantrage des eidgenössischen Kommissärs an, welcher dahin lautete: "Die sogenannt rheintalischen Waldungen werden zur Hälfte zum Gebiete von Appenzell Ausserrhoden und zur Hälfte zum Gebiet von Appenzell Innerrhoden gehörend anerkannt."

Der Glarner Rechtshistoriker regte indessen "der Vollständigkeit halber" an, die sogenannt "rheintalischen" und die "gemeinsamen" Waldungen zu unterscheiden und ergänzend in den Schlussantrag aufzunehmen. Unter letzteren verstand der Koreferent diejenigen Hölzer, welche Landleute beider Konfessionen gemeinschaftlich besaßen, insbesondere die Waldgebiete am "Nellenkapf" und "Nasen".

C) Die exemten Güter und ihre Einwohner

Im Vergleich zu den Auseinandersetzungen bei Oberegg-Hirschberg und Reute schienen Blumer die Verhältnisse der exemten Güter völlig anderer Rechtsnatur zu sein. Die "Aufgabe der Gegenwart", wie es der Koreferent formulierte, bestand darin, das "ausnahmsweise Verhältnis" der exemten Güter gänzlich aufzuheben und dieselben in Zukunft "in jeder Hinsicht unter die Botmässigkeit des Kantonsteiles zu stellen, auf dessen Gebiete sie liegen, gleich allen andern von den Bürgern dieses Kantonsteiles selbst besessenen Liegenschaften".

Dieser Ansicht widersprach jedoch die Auffassung Ausserrhodens, welches behauptete, dass "die volle Territorialhoheit über diese Güter und ihre Einwohner demjenigen Kantonsteil zustehe, welchem ihre Eigentümer bürgerrechtlich angehören". Demnach sollten alle exemten Gebietsteile als wirkliche Enklaven des einen Kantonsteiles im Gebietsumfange des andern gelten.

Innerrhoden hingegen wollte die Souveränität über die exemten Güter demjenigen Kanton zuteilen, in dessen Gebietsgrenzen sie lagen. Dem Glarner Ständerat leuchtete die ausserrhodische Argumentation nicht ein. In einer breit und detailliert formulierten Stellungnahme versuchte Blumer, den einseitig fixierten Standpunkt Ausserrhodens zu korrigieren. Schon der Landteilungsbrief von 1597 erklärte es in Art. 12 für zulässig, dass "ein Innerrhoder auch fernerhin Liegenschaften in Ausserrhoden" besitzen konnte und umgekehrt. Daneben war auch die Übersiedlung aus einem Kantonsteile in den andern "unter Vorbehalt des Vertrages von 1588, nach welchem in Glaubenssachen der minder Teil in jeder Kirchhore sich der Mehrheit zu fügen hatte", gestattet.

In Art. 5 des Konferenzvertrages von 1608 war der Ursprung der Steuerfreiheit und des seither "ausnahmsweisen Verhältnisses der exemten Güter" festgelegt. Untersagt blieb zwar nicht der künftige Verkauf von Liegenschaften aus einem Kantonsteil in den andern, sondern "die bereits im Besitze von Angehörigen jedes andern Teiles befindlichen Güter" wurden für steuerfrei erklärt.

Im zukünftigen Verzicht Ausserrhodens auf die Besteuerung der auf seinem Gebiete gelegenen Grundstücke von Innerrhoden sah Blumer lediglich ein Gegenrecht zu Innerrhoden, welches die Liegenschaften überhaupt - also auch diejenigen, welche Ausserrhoden auf dortigem Gebiete angehörten - nicht besteuerte".

Blumer studierte sämtliche bis dato (1869) zwischen den beiden Kantonsteilen abgeschlossenen Konferenzverträge. Er fand jedoch "keine Spur von der Anerkennung des Grundsatzes, dass die Territorialhoheit über jedes exemte Gut demjenigen Teil zustehe, welchem der Eigentümer bürgerrechtlich angehöre". So beinhaltete auch der unter Vermittlung der Tagsatzung zustande gekommene Vergleich vom 25. Juni 1823 lediglich die Bestätigung des alten Rechtes über die Steuerfreiheit dieser Güter.

Nicht unwichtig waren in Blumers Argumentation die Verhandlungen in den Jahren 1841 und 1842. Zu Beginn der 40er Jahre machte Ausserrhoden Anstalten, die auf den exemten Gütern seiner Angehörigen in Innerrhoden stehenden Gebäude in seine Assekuranz aufzunehmen. Innerrhoden aber ratifizierte den verabredeten Vertragsentwurf nicht. Dies aus dem Grunde, weil "Ausserrhoden für die Verhältnisse der Assekuranz zusätzlich auch die Gerichtsbarkeit forderte; Innerrhoden aber selbst diese beschränkte Jurisdiktion des Nachbarstandes auf seinem Gebiete nicht zugeben wollte".

Nebst all den Verträgen auf Regierungsebene zog der Glarner Rechtshistoriker eine Reihe anderer Aktenstücke, mehr "privatrechtlichen Inhalts", in sein Gutachten mit ein. Das intensive Studium brachte ihm auch hierin keine neuen Erkenntnisse. Die verschiedentlich wechselnde Handhabung und Anerkennung der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Heimatortes im Vormundschaftswesen, im Erbrecht und in Ehesachen fielen nach Blumers Ansicht aus dem Grunde nicht ins Gewicht, weil den eidgenössischen Konkordaten über die ersten beiden Materien "beide Halbkantone, demjenigen über Ehescheidungen wenigstens Ausserrhoden", beigetreten waren. Innerrhoden hatte bloss aus "konfessionellen Gründen" den Beitritt verweigert, ohne das "Prinzip des Heimatrechtes" selbst zu bestreiten.

Im November 1867 schliesslich hatte der eidgenössische Kommissär Aepli eine Liste der exemten Güter nach Schätzungswerten zusammengestellt. Dabei war ein frappantes Übergewicht Ausserrhodens festzustellen: 19 Liegenschaften mit 170 Einwohnern, 212 Einzelparzellen von Wiesen, Weiden, Streuwiesen, Torfmöser und Wald, 60 Hütten und Städel, zusammen im Werte von Fr. 564 430.- standen dem innerrhodischen Kontingent von 2 Liegenschaften mit Werkhäusern, 19 Einzelparzellen von Wiesen, Torfmöser und Wald, 4 Städeln und Hütten im Gesamtwerte von Fr. 72 700.- gegenüber.

Im Wissen um dieses Ungleichgewicht an exemten Gütern musste das weitere Vorgehen nach Blumers Dafürhalten in zwei Schritten erfolgen. Erstens hatte klare Einsicht darüber zu herrschen, dass "der bisherige Zustand mit allen seinen Ungewissheiten und Schwankungen" für die Zukunft nicht fort dauern konnte. Zum zweiten war der Antrag des eidgenössischen Kommissärs zu realisieren, indem "Innerrhoden an Ausserrhoden einige Gebietsparzellen abzutreten hat, als Entschädigung dafür, dass letzteres beim Wegfallen der bisherigen exceptionellen Verhältnisse der sogenannt exemten Güter eine grössere Einbusse erleidet".

Endlich ging der Koreferent auf die seitens der Gemeinden Gais und Teufen formulierten Einwände gegenüber dem Vorschlag Aepli ein. Teufen, welches sich darüber beschwerte, dass ihm "kein Gebiet auf dem linken Ufer des Rotbaches angewiesen worden sei", stellte Blumer entgegen, dass es sich dabei nicht um "Gemeinde-, sondern um Kantons Grenzen" handelte. Was ferner die Einwendung der Gemeinde Gais betraf, die

einen Verlust von "ungefähr 4/5 von der Gesamtheit der exemten Güter" beklagte, relativierte der Glarner Ständerat die ärgsten Befürchtungen. Es schien ihm, dass Aepli in seinen Schlussanträgen von einem "richtigen Grundsatz" ausgegangen war, indem er hauptsächlich "Liegenschaften auf innerrhodischem Gebiete, welche selbst Heimaten, d.h. mit Häusern versehen und daher bewohnt waren", für die Abtretung bestimmt hatte. Ausdrücklich warnte Blumer erneut davor, die Verhältnisse der exemten Güter denjenigen von Oberegg-Hirschberg und Reute gleichzusetzen. Es handelte sich bei den ersteren nicht um Grund und Boden, "der unzweifelhaft in jeder Hinsicht unter die eine oder andere Souveränität gehörte". Nach Blumers Ansicht konnte dabei auch nicht "die Abschätzung des Güterwertes" massgebend sein, sondern es musste viel eher "ein allgemeines billiges Ermessen" entscheiden.

D) Die Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein

In seinem Berichte vom 31. Dezember 1867 stellte Aepli mit Bezug auf die Rechtsverhältnisse der beiden Klöster keinen Antrag mehr. Diese lagen "zur Zeit der Anrufung der Intervention des Bundesrates nicht in Frage. Zudem sah man gegenwärtig auch kein dringendes Motiv, in dieselben einzutreten." Diese Ansicht konnte der Glarner Koreferent nicht teilen. Für ihn war es Tatsache, dass die Klosterfrage schon seit dem Jahre 1858 von Ausserrhoden mit in den Streit hineingezogen worden war und dass wenigstens bei Grimmenstein "das vertragsmässige Verhältnis gegenüber der Bundesverfassung gerade so unhaltbar geworden war wie das unklare Rechtsverhältnis der exemten Güter oder die durcheinanderlaufenden Grenzen zwischen Oberegg-Hirschberg und Reute".

Blumer verlangte ausserdem ein striktes Auseinanderhalten der beiden Klöster, da sich die Verhältnisse Grimmensteins, wie sie sich historisch entwickelt hatten, "viel komplizierter" darstellten als diejenigen Wonnensteins.

Wonnenstein

Bekanntlich waren beide Klöster im Landteilungsbrief von 1597 stillschweigend übergegangen worden. Im Konferenzvertrage von 1608 dagegen wurden "beyde Klösterli" als dem "jnnern landt Appenzell zugehörig" erwähnt. Diese Formulierung genügte Blumer, rundwegs dem Vorschlage des Kommissärs Aepli beizupflichten, dass die beiden Klöster unter die Staatshoheit Innerrhodens gehörten. Wenn es in benanntem Artikel weiter hiess: "Die Klöster seien in der Landschaft der äussern Rhoden gelegen", so war damit - laut Blumer - nur ihre geographische Lage angegeben, indem "sie ja wirklich ringsum von ausserrhodischem Gebiete begrenzt" waren.

Wonnenstein erfuhr nur noch im Verträge von 1659 Erwähnung. Dies jedoch ohne irgendwelche Neuerungen. Im einzig relevanten Artikel 12 wurde das Kloster unterhalb Teufens in seinen "alten habenden Rechten und Gerechtigkeiten" bestätigt.

Endlich verwies Blumer auf ein Schreiben Aepli, worin ihm der eidgenössische Kommissär über die Augenscheinnahme an Ort und Stelle berichtete. Aepli hatte sich überzeugen können, dass "auch von Seite der Gemeinde Teufen anerkannt wurde, dass das ausserrhodische Territorium bis an die Klostermauern gehe und alles, was innerhalb derselben sich befinde, innerrhodisches Gebiet sei".

Bei dieser Rechtslage stimmte Blumer "unbedenklich" den Anträgen des eidgenössischen Kommissärs bei, wonach "das Kloster Wonnenstein in seinem innerhalb der Klostermauern gelegenen Umfange in jeder Hinsicht als unter innerrhodischer, die ausserhalb der Mauern befindlichen Liegenschaften desselben aber als unter ausserrhodischer Staatshoheit" zu betrachten waren.

Grimmenstein

Im Unterschied zu Wonnenstein waren Innerrhoden und Ausserrhoden nicht bei der Übereinkunft von 1608 stehengeblieben, sondern hatten in den Jahren 1668 und 1817 weitreichende Abmachungen bezüglich der fraglichen Rechtsverhältnisse getroffen. Die Abschiede der beiden vorgenannten Konferenzen hatten 1869 zumeist noch Gültigkeit.

Anlässlich der Zusammenkunft vom 14. Oktober 1668 diskutierten die Delegierten beider Halbstände über die langjährige Streitfrage, ob das Kloster Grimmenstein "zur Erweiterung seiner Kirche" berechtigt sei. Man entschied sich schliesslich für eine Kompromisslösung. Das Kloster erhielt zwar die Erlaubnis, die notwendigen Bauten auszuführen, jedoch nur gegen die ausdrückliche Anerkennung, dass dem Stande Ausserrhoden die Territorialhoheit auch über des Klosters Einfang zustehe.

Blumer strich in seinem Koreferat klar heraus, dass damit gegenüber dem Verträge von 1608 "neues Recht" geschaffen worden war. Innerrhoden behielt einzig die Kastvogtei, worunter "die hoheitliche Aufsicht über die klösterlichen Einrichtungen und über das klösterliche Leben, insbesondere auch das Recht, die Zahl der aufzunehmenden Nonnen und ihre Aussteuer zu bestimmen", verstanden wurden.

Ausserrhoden hingegen mochte - nach übereinstimmender Meinungen von Blumer und Aepli - laut diesem Verträge, "die Jurisdiktion über das Kloster insoweit zustehen, als Frevel, die im Kloster vorkommen konnten oder Civilklagen gegen denselben, seiner Beurteilung anheimgefallen wären".

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gaben die "oekonomischen Verhältnisse" des Klosters Anlass zu neuen Streitigkeiten. Die Oberen des Klosters Grimmenstein gelangten dies-

bezüglich an Ausserrhoden als Inhaberin der Landeshoheit und riefen deren Beistand an. Auf Intervention der Tagsatzung kam es am 14. respektive 22. April 1817 zu einem Vergleich. Blumer bezeichnete diese Übereinkunft als "eine Art von geteilter Souveränität". Zusammenfassend war dabei folgendes festgesetzt worden: Erstens unterstand dieses Kloster "samt seinen Eigentümlichkeiten" dem Schutze der Landesobrigkeit von Innerrhoden, welche über die geistlichen Personen, "ihren Beruf und Leben", die ihr zustehenden Rechte ausübt. Zweitens anerkannte Innerrhoden dagegen das Territorialrecht der Regierung von Ausserrhoden über alles, "was ausser der Selle des Klostergebäudes und der Kirche" gelegen war. Drittens gehörte "der Rechtstrieb gegen das Kloster" Ausserrhoden zu. Ehe jedoch ein Pfand ausgelegt werden durfte, hatte dem "Landammann-Amte" in Innerrhoden davon Anzeige gemacht zu werden. Nach Blumer durfte hierin die volle Territorialhoheit Ausserrhodens "bloss noch für das Grundeigentum" des Klosters, welches "ausserhalb der Selle (Türschwelle) des Klostergebäudes und der Kirche" lag, sowie für den Friedhof anerkannt werden.

Im weiteren unterstützte der Koreferent die Äusserungen Aeplis, wonach verschiedene Artikel des 1817er Vertrages mit der Kantons- oder Bundesverfassung nicht in Einklang gebracht werden könnten und daher zu beseitigen waren. Ausserdem ginge es nicht an, die "geteilte Jurisdiktion" als eine "staats- und bundesrechtliche Abnormität" weiter gelten zu lassen.

Dagegen stellte Blumer Aeplis Aussicht insoweit in Abrede, als Ausserrhoden auf seinen "Anteil an der Souveränität über das Kloster" einfach Verzicht zu leisten habe. Im Koreferat formulierte der versierte Rechtshistoriker folgende Vorschläge:

"1. Das Kloster Wonnenstein im Umfange der Klostermauern, steht in allen Beziehungen unter der Territorialhoheit des Kantons Appenzell Innerrhoden. Dagegen gehört das ausserhalb der Klostermauern, auf ausserrhodischem Gebiete gelegene Grundeigentum des Klosters in jeder Hinsicht unter die Landeshoheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

2. Die Territorialhoheit über das Kloster Grimmenstein, über dessen Kirche und Friedhof sowie über alles auf ausserrhodischem Gebiete gelegene Grundeigentum desselben steht dem Kanton Appenzell Ausserrhoden zu, und es sind hiemit alle diesem Grundsatz widersprechenden Bestimmungen der Übereinkunft vom 14./22. April 1817 aufgehoben.

Vorbehalten bleibt die Kastvogtei über das Gotteshaus, welche dem Kanton Appenzell Innerrhoden zukommt. Dieselbe begreift in sich die Aufsicht über die Vermögensverwaltung sowie das Recht, die klösterlichen und kirchlichen Angelegenheiten durch hoheitliche Verfügungen zu regulieren. Ohne die Zustimmung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Territorialherren darf jedoch weder eine bauliche Erweiterung des Klosters

stattfinden, noch darf die Zahl der Nonnen vermehrt, noch ein neuer geistlicher Orden eingeführt, noch eine Pfarrei daselbst errichtet werden.

3. Das Kloster Grimmenstein darf nur in beiderseitigem Einverständnis der Kantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden aufgehoben werden."

Bezüglich des Zeitpunktes, mit welchem die besprochene Grenzbereinigung in Kraft treten sollte, entsprach Blumer dem Vorschlage des eidgenössischen Kommissärs. Letzterer war dem Wunsche Innerrhodens gefolgt und setzte den 1. Januar 1875 als Termin. Dem Glarner Rechtshistoriker erschien es zweckmässig, eine etwas längere Frist einzuräumen, damit "diejenigen Angehörigen beider Kantonsteile, welche mit ihren Liegenschaften nicht gerne unter eine andere Territorialherrschaft übertreten", dieselben in der Zwischenzeit veräussern konnten.

6.5.4 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung

Bereits am folgenden 1. Dezember waren die Appenzellischen Grenzstände Gegenstand einer "bundesrätlichen Botschaft an die hohe Bundesversammlung".

Die Obrigkeit in Appenzell war von der Stichhaltigkeit ihrer Argumentation überzeugt. Noch in den Verhandlungen des Grossen Rates vom 8. November waren einige Ratsherren der Meinung, Innerrhoden sei laut abgeschlossenem Projekt sogar noch im Nachteil. Für Innerrhoden hatte Ständerat J.B.E. Rusch die Interessen in Bern zu vertreten. Dass er diese Arbeit mit "Geschick, Vaterlandspflicht und Heimatliebe" erfüllte, zeigten die von ihm verfassten "Quellenstudien" in Anlehnung an die veröffentlichte bundesrätliche Botschaft.

Rusch wehrte sich vehement gegen das Eingreifen des Bundes: "Der Bund kann sich nie berufen fühlen, aufgrund blosser Konvenienzen den jedem Kanton ausdrücklich gewährleisteten Grenzbestand aufzuheben und jenen zu Abtauschungen zu zwingen." Rusch war die Notwendigkeit einer Grenzbereinigung vollumfänglich klar, doch sträubte er sich dagegen, weil "die beiden Kantone dies auf freiem Übereinkommen selbst in die Wege leiten könnten".

Die bundesrätliche "Botschaft" hielt nach einem kurzen historischen Rückblick auf die bewegte Geschichte der beiden appenzellischen Stände ihren urkundlich begründeten Standpunkt zu den einzelnen Problemkreisen wie folgt fest:

1) Oberegg-Hirschberg und Reute: Die geschichtlichen Grundlagen leiteten die Argumentation des Bundesrates dahin, dass Appenzell Innerrhoden (laut Ausserrhoder Behauptung) nicht bloss das staatsrechtliche Servitut auf ausserrhodischem Gebiete besitze, sondern dass "die Innerrhoden einmal zugesprochenen Güter katholischer Eigentümer" bei Innerrhoden bleiben, und somit die Doppelrhode Oberegg-Hirschberg als integrierender Bestandteil der Innern Rhoden anerkannt werde.

2) Die exemten Güter: Die exemten Charakter tragenden Liegenschaften bei Gais, Bühler und Teufen, die ausserrhodische Angehörige auf innerrhodischem Gebiet, und innerrhodische Heimatberechtigte auf ausserrhodischem Gebiet besaßen, zeigten eine verworrene Aktenlage. Ausserrhoden legte Beweisakten vor, die ihre These untermauerten, dass Liegenschaften jenem Kanton zuzusprechen wären, welchem ihre Eigentümer bürgerrechtlich angehörten. Innerrhoden seinerseits brachte Akten ein, die ihre These stützten, dass die Liegenschaften jenem Kanton zuzusprechen wären, auf dessen Territorium sie lagen. Trotz "unentschiedener Quellenlage" folgte der Bundesrat der Argumentation Innerrhodens weitgehendst. Einschränkungen formulierte die Bundesbehörde in ihrer Botschaft dahingehend, dass Ausserrhoden (welches im Vergleich zu Innerrhoden weit mehr exemte Güter besass) durch Zuteilung von anderem innerrhodischem Gebiet adäquat entschädigt werden sollte.

3) Die rheintalischen und gemeinsamen Waldungen: Diese grossen Waldgebiete gehörten grösstenteils Genossenschaften der St. Galler Gemeinden Altstätten, Marbach, Rebstein und Balgach. Erstere lagen unbestritten auf appenzellischem Gebiete. Die appenzellischen Hofstatt- und Güterbesitzer beider Konfessionen, welche in Oberegg und Reute wohnten, besaßen in selbigen Waldungen Holzhau- und Tratrechte, und von daher hat man diese Waldungen stets als gemeinschaftliches Gebiet beider Kantonsteile angesehen. (vgl. Übereinkünfte und Rechtssprüche, welche teils von Innerrhoder, teils von Ausserrhoder Obrigkeit gezeichnet worden waren). Vor der Landteilung gehörten diese Waldungen unbestritten zur Rhode Trogen, die 1597 Ausserrhoden zugeschrieben worden war. Die Waldungen selbst fanden darin jedoch mit keiner Silbe Erwähnung. Ausserrhoden folgerte nun aus der Tatsache, dass Innerrhoden diese Gebietsteile weder im Ganzen, noch in einzelnen Teilen je erworben habe..., dass diese Waldungen also vollumfänglich zu Ausserrhoden gehören müssten. Die bundesrätliche Botschaft stützte sich nun aber vor allem auf den gemeinsam ausgehandelten und unterzeichneten Besteuerungsvertrag von 1842.

Gleich den gemeinsamen Waldungen Nasen und Nellenkapf sollten auch die rheintalischen Waldungen "zur Hälfte zum Gebiet von Appenzell Ausserrhoden und zur Hälfte zum Gebiet von Appenzell Innerrhoden gehörend", anerkannt werden.

4) Die Frauenklöster: Wonnenstein und Grimmenstein lagen beide im Gebiet von Ausserrhoden. Bereits in seiner ersten Rechtsschrift vom 30. April 1858 erhob Ausserrhoden Hoheitsansprüche über die beiden katholischen Zentren. In neuerer Zeit, so am 20. August 1868, stellten die Ausserrhoder Gemeinden Teufen und Walzenhausen Steuerforderungen an Wonnenstein respektive Grimmenstein. Während die Rechtslage Wonnensteins aufgrund geschichtlicher Akten und nicht zuletzt auch darum, weil die Klosteräumlichkeiten durch die Mauer eingegrenzt waren, schon früh klare Verhältnisse schuf,

war die Situation bei Grimmenstein komplizierter. Bei Wonnenstein war die Regelung, dass der innerhalb der Klostermauern gelegene Bezirk zu Innerrhoden, und die Güter ausserhalb der Mauern zu Ausserrhoden gehören, von beiden Parteien anerkannt und für den Bundesrat nicht anzweifelbar. Beim Kloster Grimmenstein bestand insofern eine kompliziertere Rechtslage, als hier 1668 und 1817 neue Verträge abgeschlossen worden waren, die sich in verschiedenen Punkten widersprachen. So war laut ersterem Ausserrhoden die Territorialhoheit übers ganze Kloster zugesprochen, während Innerrhoden nur die Kastvogtei innehaben sollte. In letzterem Vertrag reduzierte man die ausserrhodischen Hoheitsrechte in deren Ausübung auf das, "was ausser der Selle des Klostergebäudes und der Kirche von Grimmenstein lag" (vgl. Konferenzabschied 1817). Der Bundesrat hielt sich an den älteren, den 1668er Vertrag und billigte infolgedessen "die Territorialhoheit über Grimmenstein" voll dem Kanton Appenzell Ausserrhoden zu. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, das Recht der Entscheidung über den Fortbestand des Klosters und das Recht, klösterliche und kirchliche Angelegenheiten zu regeln, - die Kastvogtei - war Innerrhoden überlassen.

Bevor die Eidgenössischen Räte endgültig über den Grenzstreit entschieden, verteidigten die Parteien ihre Standpunkte erneut. Nachdem Ruschs Quellenstudien gegen Ende des Jahres nicht unbeachtet geblieben waren, reagierte Ausserrhoden erneut und sah sich veranlasst, am 17. Mai 1870 seinen jeweiligen Standpunkt in den benannten "Fragen des Rechts und der Thatsachen" noch einmal schriftlich einzubringen.

Innerrhoden wehrte sich heftig und warf Ausserrhoden vor, sich gegen "die Botschaft des hohen Bundesrates vom ersten Christmonat 1869" gesetzt zu haben. Darin war verordnet, dass man sich "im allgemeinen wie auch in einzelnen Punkten zu verwahren" habe. Landammann und Rat in Appenzell sahen es "als ihre Pflicht, gegenüber benannter Eingabe" ihre schon oft zur Darstellung gebrachten Rechtsbeweise "in sachlicher Kürze" zu wiederholen. Innerrhoden reichte zu Händen der von der Bundesversammlung bestellten Kommissionen am 25. Juni ein Memorial ein.

In ihrer Absicht wurden sie von alt Landammann Rechsteiner unterstützt: "Es muss mit allem Nachdruck verlangt werden, dass beim endlichen Entscheid der hohen Bundesversammlung der Antrag des Bundesrates wieder auf die ursprüngliche Fassung des eidgenössischen Kommissärs zurückgeführt werde."

Die schriftliche Eingabe Ausserrhodens formulierte im grossen und ganzen ihre früher gestellten Forderungen präziser und untermauerte den jeweilig unumstösslich eingenommenen Standpunkt erneut. Dagegen versuchte Innerrhoden anzukämpfen:

a) Über die Ziehung einer gewöhnlichen Staatsgrenzlinie (inklusive Rheintalische Waldungen) zwischen der innerrhodischen Rhode Hirschberg-Oberegg einerseits und der

ausserrhodischen Gemeinde Reute andererseits forderte Innerrhoden eine Abänderung der "künstlichen Grenzlinien von alt Hauptmann Eugsters Heimat (Steinigacht) in den Spilberg" und zwar so, dass sie vom "gleichen Orte aus auf den Hügel Knollhausens und von hier dem Höhenzuge nach in den Spilberg" verlaufen sollte.

Dieser Vorschlag beruhte auf einer detaillierten Güterzusammenstellung der Oberegger Hauptmannschaft. Zusätzlich waren die Schätzungs- und Steuerwerte besagter Liegenschaften darin aufgelistet. Dies ergab in der Endabrechnung für die Halbrhode Oberegger eine Einbusse von Fr. 55 050.- an Steuerwert. Innerrhoden stellte einen neuen Vorschlag zur Diskussion, welcher die Verluste auf Fr. 7 850.- vermindert hätte. Die neu-projektierte Grenze sah ihren Verlauf von benanntem Spilberg in gerader Linie (entgegen den Gütermarken) zu einem Punkte beim Bache zwischen Büel und Hard, von hier aus diesem entlang bis zur Quelle bei Fegg und weiter nach dem Herren.

b) Bei den exemten Gütern prallten die altbekannten Streitpunkte erneut aufeinander. Innerrhoden bezeichnete die Ausserrhoder Argumentation, die erneut alle Güter über dem "Rothbach" (I.-Rh. Seite) beanspruchte, schlechtweg als "wirklich nicht mehr als ein Irrthum". Die Standpunkte hatten sich mittlerweile nicht gewandelt. Den Ansprüchen Ausserrhodens auf diese exemten Güter hielt der Mitstand erneut entgegen, dass alle früheren, exzeptionellen Momente durch die Bundesverfassung "von selbst dahingefallen seien". Nach innerrhodischem Dafürhalten standen die in dem einen Kantonsgebiete "haushäblich angesessenen Landleute des andern Halbkantones" rechtlich dem "Schweizerischen Niedergelassenen" gleich.

c) Auch hinsichtlich der Frauenklöster beinhalteten die beiden Argumentationen keine neuen Aspekte. Pro forma waren in den Memorialen vom 17. Mai und 15. Juni die Standpunkte erneut in "altem Sinn und Geist" umschrieben worden. Während die Innerrhoder Regierung die volle Staatshoheit übers Kloster Wonnenstein innert seiner Mauern, sowie über das Innere des Frauenklosters Grimmenstein forderte, stellte ihnen Ausserrhoden dies in Abrede. Beide Klöster sollten ihrer Argumentation entsprechend unter die volle Staatshoheit der Äusseren Rhoden gestellt sein.

Es kann mit Fug und Recht gesagt werden, dass diese beiden Memoriale wohl nur als Standortbestimmung beider Stände per 9. Juli 1870, ihre Berechtigung hatten.

6.6 Der Appenzellische Grenzstreit in der Sommersession 1870

In den Beratungen über die Appenzellischen Grenzstände stand dem Ständerat Priorität zu. Am 9. Juli stellte Ständerat Planta, Graubünden, namens der vorberatenden Kommission dem Plenum in Traktandum 9, betreffend der Appenzellischen Grenzstreitigkeiten, folgendes in Aussicht:

I. Oberegg-Hirschberg und Reute: in Anbetracht, dass die "die Gemeinde Reute bildenden Reformierten sich einigermaßen von den der Rhoden Oberegg und Hirschberg bildenden Katholiken örtlich ausgeschieden haben" und in Anbetracht, dass "damalen die Grundstücke der reformierten Bewohner dieser Gegend als wirkliches Staatsgebiet von Ausserrhoden und umgekehrt die Grundstücke der katholischen Bewohner als wirkliches Staatsgebiet von Innerrhoden anzusehen sind", sei dem bundesrätlichen Vorschlag zuzustimmen. Dies hiess nun, dass Innerrhoden nicht bloss das staatsrechtliche Servitut auf ausserrhodischem Gebiet besitze, sondern dass die "Rhoden Oberegg und Hirschberg mit ihrem Gebiet und ihren Bewohnern in Zukunft als integrierende Bestandteile des Kantons Appenzell der Innern Rhoden anerkannt werden".

II. Rheintalische und gemeinsame Waldungen: In Anbetracht, dass "diese Waldungen eng mit der Streitsache Oberegg-Hirschberg und Reute konnektiert sind", und in Anbetracht, dass "diese Waldungen sich an die Gebiete Reute und Oberegg anschliessen und seit 1842 gemeinsam besteuert werden", sei dem bundesrätlichen Vorschlag zuzustimmen. Dies bedeutete, dass "die sogenannt rheintalischen und gemeinsamen Waldungen als zur Hälfte zum Gebiete von Appenzell Ausserrhoden und zur Hälfte zum Gebiete von Appenzell Innerrhoden gehörend, anerkannt werden".

III. Exemte Güter: In Anbetracht, dass "diese Güter beiderseits Obrigkeiten in älteren und neueren Verträgen als steuerfrei erklärt worden waren", und in Anbetracht, dass "die ausserrhodischen Güter viel erheblicher sind als die innerrhodischen" (sie umfassen 19 Güter samt Wohnhäusern, dazu 170 Bewohner, 212 Wiesen, Weiden, Streuwiesen, Torfmöser und Waldparzellen, 60 Hütten und Städel - alles zusammen im Werte von Fr. 564 430.-; die innerrhodischen umfassen 2 Güter mit Wohnhäusern und 19 sonstige Grundstücke und Städel und Hütten - im Gesamtwerte von Fr. 72 000.-), sei dem bundesrätlichen Vorschlag insofern zuzustimmen, dass "die sogenannten exemten Güter und deren Bewohner unter die Souveränität desjenigen Landesteiles zu fallen haben, auf dessen Gebiet jene Güter liegen"; weiter wurde beigestimmt, dass "Ausserrhoden mit Rücksicht darauf, dass es tatsächlich seine Souveränität vielfach auch über jenseits des Rothbaches befindliche Güter erstrebt hatte, mittels einer bezüglichen Grenzerneuerung eine gewisse Entschädigung erhalte". Es wird jedoch Abänderung beantragt, da das exemte Gebiet bei Gais sehr ausgedehnt war und 500 Jucharten, wovon nur etwa 100 an Wiesboden, die übrigen 400 Jucharten an Wald und Streuboden umfasste. In dem Sinne, dass "die Grenzlinie von der Einmündung des Mändle-Baches ostwärts geht, vorerst dem Zwieselbach nach bis zu dem sogenannten Thiergarten, sodann in gerader Richtung nach dem Markstein Nr. 3, hierauf der alten Grenzecke von Auersgut, sodann wieder in gerader Richtung zum Grenzstein Nr. 7 und endlich auf die Höhe des Hirschbergbühl und zum Grenzstein Nr. 9 an der Brandegg führt".

IV. Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein: In Anbetracht, dass sich "beide Klöster in Ausserrhoden befinden, speziell Grimmenstein in der Gemeinde Walzenhausen und Wonnenstein in der Gemeinde Teufen", und in Anbetracht, dass "beide Klöster im Landteilungsbrief nicht erwähnt, aber fortan dem Innern Lande Appenzell zugehörten", wurde, in Abänderung des bundesrätlichen Vorschlages, eine Gleichstellung von Grimmenstein und Wonnenstein wie folgt beantragt:

1) "Der Grund und Boden innerhalb der Klostermauern von Wonnenstein und ebenso der Grund und Boden innerhalb des Klostergebäudes von Grimmenstein und seiner Kirche haben als Gebiet von Appenzell Innerrhoden zu gelten und es steht demnach die Territorialhoheit darüber dem letzten zu; wogegen aller dem Kloster Wonnenstein ausserhalb der Klostermauer und dem Kloster Grimmenstein ausserhalb des Klostergebäudes und seiner Kirche innert den Grenzen von Appenzell Ausserrhoden zustehende Grundbesitz als auf dem Gebiete des letzteren und unter seiner Territorialhoheit sich befindend, anzusehen ist."

2) "Sollte aber früher oder später das Kloster Wonnenstein oder das Kloster Grimmenstein eingehen, so fällt laut Ziffer 1 gleichzeitig auch dessen unter innerrhodische Staatshoheit gestellter Grund und Boden unter ausserrhodische Landeshoheit."

3) "Ohne Zustimmung der Regierung von Appenzell Ausserrhoden darf in diesen Klöstern kein anderer geistlicher Orden eingeführt, und die jetzige Zahl der Nonnen nicht überstiegen werden."

Nach Anhörung der Anträge wurde seitens der übrigen Kommissionsmitglieder auf weitere Ausführungen verzichtet. In der allgemeinen Diskussion nahmen die Abgeordneten der beiden appenzellischen Kantonsteile zu verschiedenen Punkten Stellung. Der Ausserrhoder Abgeordnete Dr. Johannes Roth unterstrich die Bedeutung verschiedener exemter Güter bei Bühler und Gais und stellte betreffend der Klöster den Antrag, dass auch Wonnenstein vollumfänglich unter die Territorialherrschaft Ausserrhodens zu kommen habe. In der Detailberatung wurde dieser Antrag dann zugunsten des Kommissionsvorschlages abgelehnt.

Der Innerrhoder Vertreter Rusch wollte gegenüber dem Kommissionsantrag betreffend der Anstände Oberegg-Hirschberg und Reute (inklusive Rheintalische Waldungen), eine Modifikation erreichen. Sein Antrag unterlag gegenüber dem Kommissionsvorschlag mit 20 : 7 Stimmen.

Ebenfalls nicht unbesprochen konnte der Kommissionsvorschlag über die Regelung der exemten Güter bei Gais bleiben. Rusch stellte Antrag auf Streichung der Zusatzbestimmung des bundesrätlichen Vorschlages. Der Antrag des Innerrhoder Vertreters wurde wieder abgelehnt, mit 17 : 10 Stimmen. Die darauf erfolgte, definitive Abstimmung ergab für den Kommissionsvorschlag (inkl. Zusatzartikel) eine Mehrheit von 18 : 10

Stimmen. In der Klosterfrage wollte Rusch den Zusatzartikel 2 des Kommissionsvorschlages genauer formuliert haben. Sein Antrag fand in der Abstimmung jedoch keine Mehrheit.

In diesem Sinne war das Traktandum zur Beratung an den Nationalrat weitergeleitet worden. Politische Ereignisse ausserhalb der Schweiz sollten in der Folge auf die appenzellischen Grenzstreitigkeiten Einfluss haben. Genau in den vierzehn Tagen zwischen ständerätlicher- und nationalrätlicher Beratung sorgte die Nachricht von der "Emser-Depesche" und der Kriegserklärung Frankreichs an Deutschland in der Bundesversammlung für Aufregung. "Mobilmachungsbeschlüsse und Generalswahl" liessen die Appenzeller Grenzanstände zu einem "bedeutungslosen Gegenstand" werden.

Am 22. Juli 1870 begannen die Beratungen im Nationalrat. Der Präsident der nationalrätlichen Kommission referierte "vor leeren Bänken und unaufmerksamen Zuhörern". In wenige Sätze fasst das kurzgehaltene Protokoll die Anträge der Kommission der Grossen Kammer zusammen. Beim Arrondierungsproblem der Gemeinde Reute billigte die Kommission den im Ständerat gemachten Einwänden von Rusch und Roth "viel Zutreffendes" zu, folgte aber schliesslich dem Beschluss des Ständerates. In gleicher Weise behandelte der Nationalrat den Problemkreis der rheintalischen und gemeinsamen Waldungen.

In der Behandlung der exemten Güter folgte die Kommission der Beschlussfassung der Kleinen Kammer mit dem Zusatzantrage, noch ein weiteres Stück exemten Gutes Gais zuzuscheiden. Sie unterstrich erneut, dass sich "die persönlichen Verhältnisse der Eigentümer von exemten Gütern durchwegs nach den Bestimmungen ihrer eigenen Heimatgemeinden" gerichtet hätten.

Gemäss Abstimmung im Plenum wurde der Zusatzantrag der Kommission gestrichen und entschieden, der Beschlussfassung des Ständerates in diesem Artikel beizustimmen.

Was die Anstände um die Frauenklöster betraf, sprach sich der Kommissionsantrag dahingehend aus, dass "das Kloster Grimmenstein künftig gerade so gehalten werde wie Wonnenstein" und stellte die Klöster damit der ständerätlichen Beschlussfassung gleich.

In den Detailberatungen vermochten weder der Ausserrhoder Nationalrat Hohl noch sein Innerrhoder Amtskollege Broger eine günstigere Änderung durchzusetzen. Der Nationalrat folgte in allen Punkten den Anträgen seiner Kommission.

Der geringfügigen Modifikation seitens des Nationalrates hinsichtlich der exemten Güter trat der Ständerat am 23. gleichen Monats bei.

Der detaillierte Beschluss-Entwurf wurde daraufhin ausgearbeitet und dem Bundesrate vorgelegt. In Anwendung des Art. 74, Ziffer 7, 8 und 16 der Bundesverfassung fasste die Landesbehörde am 27. Heumonats (Juli) 1870 den engültigen Beschluss.

In vier Artikeln fanden die nun seit über fünfzehn Jahren anstehenden Streitigkeiten ihre endgültige Beilegung (Bundesbeschluss vom 27. Heumonats 1870):

Artikel I

Die Grenzausmittlung der Gemeinde Reute, Kantons A.-Rh., und der Rhoden Oberegg und Hirschberg, Kantons Appenzell I.-Rh., betreffend

a) Die Grenzen der Gemeinde Reute, mit Inbegriff des ihr zufallenden Teiles der sogenannten rheintalischen und gemeinsamen Waldungen, werden, auf Grundlage des Austausches der Güter nach ihrem Werte, folgendermassen festgestellt, und es werden alle innerhalb derselben liegenden Gebäulichkeiten, Güter, Güterteile und Waldungen, als zum auserrhodischen Gebiete gehörend anerkannt.

A. Westliche Grenze

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Heiden - Reute - Hirschberg und läuft der Gütergrenze der Reutener und Oberegger Güter entlang bis südlich unter das Haus Nr. 93 von Bänziger in Hirschberg; von da in gerader Linie zuerst der Gütergrenze nach, bis sich diese in einem rechten Winkel nach Osten wendet, und sodann von diesem Punkte, alles in gerader Linie über das Töbeli bis an die westliche Hausflucht des Hauses Nr. 62, das zu Rickenbach gehört; von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie auf ca. 500 Fuss Länge bis zu dem Punkte, wo die Gütergrenze ans Strässchen zur Säge ausläuft und über das Strässchen in das Bächlein, westlich vom Strässchen, und sodann in östlicher Richtung dem Bächlein entlang bis oberhalb der Säge; dann quer über das Strässchen in die Gütergrenze unterhalb des zur Säge gehörenden Hauses Nr. 54 und oberhalb der Lochmühle und dieser Gütergrenze nach bis in den Fallbach, die Lochmühle mit den dazugehörenden Gütern bei Innerrhoden belassend. Von diesem Punkte an bildet der Fallbach die Grenze bis zu dem Punkte, wo die westliche Gütergrenze der auf dem rechten Ufer zur Oberrüti liegenden Güter des Konrad Klee in den Fallbach ausläuft. Von da geht die Grenze den westlichen und südlichen Gütermarken nach bis an das Strässchen von Oberegg nach Steinigacht, die Besitzung des Konrad Klee und die bisherigen Auserrhodischen Güter bei Auserrhoden belassend. Sodann läuft die Grenze dem nördlichen Rand der Strasse entlang bis östlich vor das Haus von Hauptmann Eugster, dieses Haus bei Oberegg belassend. Von diesem Punkte an wendet sie sich in einem nahezu rechten Winkel nach Süden und geht in gerader Linie über Hällegg auf eine Länge von ca. 3300 Fuss bis auf einen Punkt ca. 200 Fuss unterhalb des Hauses in Spielberg, den Fussweg durchschneidend. Von diesem Punkt wendet sich die Grenze in einem nahezu rechten Winkel nach Westen und läuft auf eine Länge von ca. 3600 Fuss in

ganz gerader Linie südlich an Oberrüti vorbei auf den höchsten Punkt einer kleinen Erhöhung bis auf den höchsten Punkt einer zweiten kleinen Erhöhung, und von diesem Punkte in einem stumpfen Winkel und gerader Linie bis auf die nächste Waldmarke, welche die Rheintaler Waldungen von denjenigen von Kuser scheidet; Sodann den Marken der Rheintalischen Waldungen folgend bis zum Ursprung des Lauberbaches und von da in südöstlicher Richtung dem Lauberbach entlang bis in die St. Galler Grenze.

B. Östliche Grenze

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Wolfhalden - Reute - Hirschberg und läuft in südlicher Richtung der Waldgrenze zwischen den Nayener- und Reutener-Waldungen entlang bis zur Eckmarke, welche die Waldungen von Nayen, Riedhalden und Hirschberg scheidet. Von da läuft sie in einem stumpfen Winkel in östlicher Richtung und gerader Linie auf ca. 3400 Fuss Länge bis zu einem Punkte an der nördlichen Abdachung des Hügels bei der Schwende, ca. 200 Fuss vom Strässchen entfernt, so dass das Haus Nr. 106 südlich von dieser Linie zu liegen kommt. Von diesem Punkte wendet sich die Grenze nach Süden und läuft in gerader Linie auf ca. 2300 Fuss Länge die westliche Flucht der Scheune in Schwendehalden berührend, bis zum Zusammenfluss des Blaubaches und des Fallbaches. Von hier geht sie in östlicher Richtung dem Fallbach entlang bis ca. 300 Fuss unterhalb des Hauses Nr. 25 im vorderen Hof. Von diesem Punkte wendet sie sich im rechten Winkel wieder nach Süden und läuft in gerader Linie auf ca. 4000 Fuss Länge östlich vom Wirtshause im Watt und östlich neben dem Triangulationssignal bei Knollhausen vorbei bis zu dem Punkte, wo die St. Galler Grenze das Rappentobel durchschneidet.

C. Eventuelle Modifikationen

Für den Fall, dass vor der definitiven Ausmarkung, mit Rücksicht auf die eingangs dieses Paragraphen erwähnte Grundlage derselben, noch weitere Zuscheidungen von ausserrhodischen Gütern an Innerrhoden oder von innerrhodischen Gütern an Ausserrhoden nötig werden, sind im erstern Falle solche zwischen Schwendehalden, Rohnen und Geigershaus, und eventuell in den rheintalischen Waldungen, im zweiten Falle solche beim Hause des Hauptmann Eugsters und eventuell bei den Häusern und Gütern im Hof, unterhalb dem Dorfe Reute auf dem rechten Ufer des Fallbaches vorzunehmen.

b) Die sogenannten rheintalischen und gemeinsamen Waldungen, welche nach der in a) enthaltenen Grenzbezeichnung nicht zu dem Gebiete der Gemeinde Reute geschlagen werden, sowie die übrigen ausserhalb dieser Grenzen liegenden Gebäulichkeiten, Güter, Güterteile und Waldungen werden als Bestandteile des innerrhodischen Gebietes, beziehungsweise der Rhoden Hirschberg und Oberegg anerkannt.

c) Der Ausmarkung vorgängig soll, sofern die hohen Stände von Appenzell nicht darauf Verzicht leisten, eine neue Abschätzung aller in Abtausch fallenden Häuser, Güter und Gutsteile stattfinden, und sodann nach Massgabe derselben und unter Beobachtung der in a) Buchstabe C enthaltenen Direktionen die Markenlinie definitiv festgestellt werden. Die Abschätzung sowohl als die definitive Festlegung der Grenzlinie und die Setzung der Marksteine soll, wenn sich die hohen Stände von Appenzell nicht anders darüber verständigen, durch einen vom Bundesrate zu ernennenden eidgenössischen Kommissär vorgenommen werden, welcher zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von Experten beiziehen kann.

d) Die Grenzbereinigung tritt erst mit dem 1. Januar 1875 in dem Sinne in Kraft, dass bis zu diesem Zeitpunkte die Güter und deren Bewohner, welche in Folge derselben von dem einen Kanton an den andern übergehen sollen, in denjenigen staatsrechtlichen Verhältnissen, in denen sie sich gegenwärtig befinden, zu verbleiben haben.

Sollte indessen noch vor diesem Zeitpunkte über eines dieser Güter infolge Verkaufes, Tausches, Erbschaft oder irgend eines andern Grundes eine Handänderung stattfinden, so tritt dasselbe Gut nebst den Personen, welche auf demselben wohnen, schon von dem Tage der Handänderung an gerechnet unter die Hoheit desjenigen Kantons, dem es laut der Grenzbereinigung zugeschrieben worden ist.

Im weiteren wird der Gemeinde Reute und den Rhoden Oberegg und Hirschberg die Berechtigung eingeräumt, auf denjenigen Territorialparzellen, welche ihnen nach Massgabe dieses Beschlusses zufallen, unmittelbar nach Fassung desselben neue Strassen zu bauen und hiefür die nötigen Expropriationen vorzunehmen.

e) Über die Grenzen längs den Rhoden Oberegg und Hirschberg und den Ausserrhodischen Gemeinden Trogen, Wald, Heiden, Wolfhalden und Walzenhausen, insoweit dieselben noch einer näheren Bestimmung bedürfen, haben sich die beiden hohen Stände unter sich zu verständigen. Sollte diese Verständigung nicht stattfinden, so wird die Bestimmung der Grenzlinie, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates, einem eidgenössischen Kommissär übertragen.

Artikel II

Die Erledigung der Anstände über die exemten Güter

a) Es wird prinzipiell anerkannt, dass die Landesgrenze zwischen Innerrhoden und den ausserrhodischen Gemeinden Gais, Teufen und Bühler von der St. Galler Grenze im Bezirk Oberrheintal an durch die alten Landmarken bis zum Zwieselbach, diesem Bach entlang bis zu dessen Einmündung in den Rothbach und sodann dem Rothbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter gebildet werden.

b) Zur Kompensation der dem h. Stande A.-Rh. durch die völlige Unterordnung der exemten Güter unter die Landeshoheit desjenigen Kantons, in dessen Gebiet sie liegen, dem gegenwärtigen Besitzstand gegenüber erwachsenden grösseren Einbussen findet eine entsprechende Gebietsabtrennung von Innerrhoden an Ausserrhoden statt.

Zu diesem Zwecke wird die Landesgrenze für die Zukunft in folgender Weise festgestellt:

A. Bei Gais

Von der Einmündung des Mendlebaches in den Zwieselbach läuft die Grenze dem ersteren nach aufwärts bis zur Grenze des Gutes von R. Knechtle in Gais, und dann dieser Grenze und derjenigen des Gutes des Joh. Baptist Mazenauer entlang über den Bergücken zuerst in nördlicher und dann in westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Eckmarke des Gutes des Josef Manser, und von da in nahezu rechtem Winkel, östlich an der Hütte auf Stäggenweid vorbei, durch das Gut Strick, in nördlicher Richtung gerader Linie und auf einer Länge von ca. 2800 Fuss in den auf dem rechten Ufer des Rothbaches befindlichen, in letztern vorspringenden Nagelfluhfelsen, etwas oberhalb der Zürcher'schen Mühle.

Von der Einmündung des Mendle-Baches ostwärts geht die Grenzlinie vorerst dem Zwieselbach nach bis zu dem sogenannten Thiergarten, sodann in gerader Richtung nach dem Markstein Nr. 3, hierauf der alten Grenze nach bis zum Markstein Nr. 4, von da in gerader Linie zur südlichen Grenzecke von Auers Gut, sodann wieder in gerader Richtung zum Grenzstein Nr. 7, und endlich auf die Höhe des Hirschberg Böhl und zum Grenzstein Nr. 9 an der Brandegg.

B. Bei Bühler

Vom Flügen im Rothbach an soll die Grenze laufen in südwestlicher Richtung und gerader Linie aufwärts bis zur südöstlichen Grenzmarke der Armen- und Waisenanstalt von Bühler, von da an in westlicher Richtung längs den südlichen Gütergrenzen der besagten Armen- und Waisenanstalt, derjenigen der Anna Kürsteiner in Unterbrunnen und derjenigen der Weide von Laurenz Zürcher, von da an längs der Waldgrenze in nordwestlicher Richtung über das Töbeli auf die südwestliche Eckmarke der Weide des Joh. Baptist Rechsteiner im Knopf; von da längs den südlichen Gütergrenzen der Heimaten Knopf und Kohle bis zur südwestlichen Ecke dieser letzteren; von da an in westlicher Richtung und gerader Linie über das zweite Töbeli bis auf den höchsten Punkt im Starcken-Weidli, und von da an in leichtem stumpfen Winkel in gerader Linie südlich hinter dem Scheibenstand vorbei in den Karofelbach und diesem entlang in nördlicher Richtung in den Rothbach.

c) Die in den Jahren 1851/52 von den beiden hohen Ständen von Appenzell gemeinschaftlich festgesetzte Grenze bei Stechlenegg sowie die übrige nicht beanstandete Grenze zwischen den sechs innern Rhoden und den betreffenden ausserrhodischen Gemeinden wird auch fürderhin als Landesgrenze anerkannt.

d) Die in Gemässheit der in a), b) und c) näher bezeichneten Landesgrenze nach Ausserrhoden fallenden bisherigen exemten Güter oder Gutsteile mit ihren Bewohnern werden in jeder Hinsicht der Hoheit des hohen Standes Appenzell A.-Rh. und die aus gleichem Grunde nach Innerrhoden fallenden exemten Güter und Gutsteile mit ihren Bewohnern ebenso in jeder Hinsicht der Hoheit des hohen Standes Appenzell I.-Rh. untergeordnet, und demnach alle bis anhin bestandenen exzeptionellen Verhältnisse aufgehoben.

Ebenso fallen die bisherigen innerrhodischen, nach b) aber Ausserrhoden zugeteilten Güter und Gutsteile unter die volle Landeshoheit des hohen Standes Appenzell A.-Rh.

Der Unterhalt der Brücke über den Zwieselbach und der Landstrasse, insoweit sie nach b) Buchstabe A auf ausserrhodisches Gebiet zu liegen kommt, fällt dem hohen Stande Appenzell A.-Rh. anheim.

e) Sollten sich beim Setzen der Marksteine neue Streitigkeiten ergeben, über welche sich die beiden hohen Stände nicht gütlich vereingen können, so wird die Austragung derselben einem vom Bundesrat zu ernennenden eidgenössischen Kommissär übertragen, welcher zu diesem Zwecke die nötigen Experten beiziehen kann.

f) Die in den vorstehenden Abschnitten a - d enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Bis dahin bleiben die bisherigen exemten und die betreffenden innerrhodischen, nun aber Ausserrhoden zugeteilten Güter mit ihren Bewohnern in denjenigen staatsrechtlichen Verhältnissen, in denen sie sich bis heute befunden haben.

Artikel III

Die Erledigung der Anstände über die Klöster Wonnenstein und Grimmenstein betreffend

a) Der Grund und Boden innerhalb der Klostermauern von Wonnenstein und ebenso der Grund und Boden innerhalb der Mauern des Klostergebäudes von Grimmenstein und seiner Kirche haben als Gebiet von Appenzell I.-Rh. zu gelten, und es steht demnach die Territorialhoheit darüber dem letzteren zu; wogegen aller dem Kloster Wonnenstein ausserhalb der Klostermauer und dem Kloster Grimmenstein ausserhalb des Klostergebäudes und seiner Kirche innert den Grenzen von Appenzell A.-Rh. zustehende Grundbesitz als auf dem Gebiete des letzteren und unter seiner Territorialhoheit sich befindend anzusehen ist.

b) Sollte aber früher oder später das Kloster Wonnenstein oder das Kloster Grimmenstein eingehen, so fällt gleichzeitig auch dessen laut a) unter innerrhodische Staatshoheit gestellte Grund und Boden unter ausserrhodische Landeshoheit.

c) Ohne Zustimmung der Regierung von Appenzell A.-Rh. darf in diesen Klöstern kein anderer geistlicher Orden eingeführt und die jetzige Zahl der Nonnen nicht überstiegen werden.

Artikel IV

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst: Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Heumonats 1870

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

7. Vollzug des Bundesbeschlusses

In der Folge war es nun Aufgabe der Kantone und Gemeinden, die gefassten Entscheide in den besagten Gebieten zu ratifizieren. Die Grenzlinien mussten mit Marchsteinen klar gekennzeichnet werden.

Keine Probleme bot diesbezüglich Art. III des Bundesbeschlusses vom 27. Juli 1870. Ohne grosse Diskussionen konnte die Zugehörigkeit der beiden Frauenklöster geregelt werden.

In Sachen Reute/Obereggen (Art. I des Bundesbeschlusses) und der exemten Güter bei Gais und Bühler (Art. II des Bundesbeschlusses) zeigte sich schon bald, dass "ein gesunder Baum, ein fruchtbares Stück Boden oder eine dicke Tanne" - auf welcher Seite sie nun zu liegen kämen - neue Diskussionen auslösten. Die Vermittlerdienste des eidgenössischen Kommissärs waren von neuem gefragt. Beide Stände forderten eine unparteiliche Neuschätzung der Liegenschaften in Reute, Obereggen und Hirschberg.

Erneut gelangte die Ausserrhoder Regierung als erste an Aepli mit dem Gesuch um eine "unparteiische Schätzung der Liegenschaften" in benanntem Gebiete. Dies sei umso nötiger, als die "bisherigen Vorgänge dem Glauben an eine wechselseitig gütliche Verständigung keinen Raum lassen".

Der St. Galler Landammann liess sich noch einmal überreden. Seine Einwilligung knüpfte er jedoch an die Bedingung, dass "es beide Stände Appenzell ausdrücklich wünschen". Der Vorsteher des EDI, Bundesrat Schenk, ernannte Aepli zum "Vollzugs-

kommissär", nachdem Ausserrhoden und Innerrhoden "mit Freuden" zugestimmt hatten. Arnold Aeplis neue Aufgabe bestand darin, den Bundesbeschluss vom 23. Juli 1870 zur Ausführung zu bringen.

Die Problematik im Appenzeller Vorderland (Arrondierung Oberegg/Reute) sowie der Streit um die exemten Güter forderten von Kommissär Aepli erneut subtiles Verhandlungsgeschick. In oft langwierigen Diskussionen gelang es ihm nach und nach, die beiden Obrigkeiten einer beidseitig akzeptablen Lösung zuzuführen.

Mit sichtlicher Zufriedenheit überwies Aepli die Anträge der gemeinsamen Übereinkunft zur Genehmigung am 2. Dezember 1870 an den Bundesrat. Bereits am 7. gleichen Monats erteilte die oberste Landesbehörde den Vorschlägen die Genehmigung.

Mit Blick auf den Vollzug von Art. I, Abs. 4 des erwähnten Bundesbeschlusses präzierte der Bundesrat, dass "die Fertigung der Handänderungsurkunden derjenigen Liegenschaften, welche nach der Grenzausmittlung der Gemeinde Reute mit dem 1. Januar 1875 unter die Hoheit des andern Kantons fallen, vor diesem Zeitpunkte aber an einen andern Eigentümer übergeben, von der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu besorgen ist, unter dessen Hoheit sie bisher gestanden haben". Zudem war von "jeder derartigen Handänderung der zuständigen Behörde desjenigen Kantons, unter dessen Hoheit die betreffenden Liegenschaften vom Tage der Handänderung an zu stehen kommen, amtliche Anzeige" zu machen.

Diesen "freudigen Entscheid" leitete der St. Galler Landammann noch gleichentags mit bester Empfehlung an die Regierungen von Ausser- und Innerrhoden weiter: "Der Himmel soll Segen bescheren, dessen ein Volk würdig ist."

Obwohl die definitive Grenzberreinigung längs der Rhoden Oberegg-Hirschberg und der ausserrhodischen Gemeinden Trogen, Wald, Heiden, Wolfhalden und Walzenhausen gemäss Art. I, Abs. 5 des Bundesbeschlusses noch nicht vollzogen war, erbat Aepli seine endgültige Entlassung.

Im Namen von Land und Volk beider Appenzellischen Kantonsteile, wie auch im Namen der Bundesbehörden, sprach der Bundesrat am 9. Januar 1871 Arnold Otto Aepli in der Entlassungsurkunde den "innigsten Dank" aus. Damit hatte der St. Galler Landammann eine äusserst schwierige und undankbare Aufgabe zum Wohle der Nachbarkantone glücklich erfüllt.

